



1531 ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
MR Prisching/DW 8530

Geschäftszahl:
62.012/10-III/B/13/01

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt und die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten geändert werden (Mineralrohstoffgesetznovelle 2001); Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt im Sinne der vom Nationalrat anlässlich der Verabschiedung des Bundesgesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl.Nr. 178/1961, gefassten Entschließung 25 Ausfertigungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt und die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten geändert werden (Mineralrohstoffgesetznovelle 2001), samt Vorblatt, Erläuterungen und einer Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes und des vorgeschlagenen neuen Textes. Die Begutachtungsfrist endet am 2. April 2001.

Wien, am 15. Jänner 2001
Für den Bundesminister:
Koprivnikar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



A-1200, Denigasse 31, Tel: +43 (1) 71100, Fax: +43 (1) 71100-8599
E-Mail: POST@IIIB.bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at
DVR: 0037257

**Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt und die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten geändert werden
(Mineralrohstoffgesetznovelle 2001)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. I

Das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 184/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 197/1999, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - in der Überschrift des III. Hauptstücks und des II. Abschnittes des III. Hauptstückes wird jeweils die Zahl „67“ durch die Zahl „67a“ ersetzt,
 - am Ende des II. Abschnittes des III. Hauptstücks wird der Ausdruck „Ausnahme für bestimmte bergfreie mineralische Rohstoffe (§ 67a)“ eingefügt,
 - im IV. Abschnitt des VII. Hauptstückes wird der Ausdruck „(§ 121)“ durch den Ausdruck „(§§ 121, 121a bis 121e)“ ersetzt und im
 - V. Abschnitt des VII. Hauptstückes wird der Ausdruck „Anerkennung der Bestellung (§ 139)“ durch den Ausdruck „Mitteilung über die Vormerkung (§ 139)“ ersetzt und entfallen die Ausdrücke „Zuständigkeit (§ 129)“ und „Zuständigkeit (§ 137)“
2. Im § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck „der I. Abschnitt des VI. Hauptstückes, die §§ 108 bis 110, der I. und IV. bis VIII. Abschnitt des VII. Hauptstückes, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstückes, das IX., X. und XV. Hauptstück dieses Bundesgesetzes“ durch den Ausdruck: „der I. Abschnitt des VI. Hauptstückes, das VII. Hauptstück, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstückes, das IX., X. und XV. Hauptstück und der § 187 dieses Bundesgesetzes sowie die Bestimmungen der in den §§ 195 Abs. 1 Z 1, 4 und 7 und 196 Abs. 1 Z 7 bis 9 dieses Bundesgesetzes angeführten

Bergpolizeiverordnungen“ und der Ausdruck „die §§ 97 und 108 bis 110, der IV. bis VIII. Abschnitt des VII. Hauptstückes, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstückes, das IX., X. und XV. Hauptstück dieses Bundesgesetzes“ durch den Ausdruck: „der § 97, das VII. Hauptstück, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstückes, das IX., X. und XV. Hauptstück und der § 187 dieses Bundesgesetzes sowie die Bestimmungen der in den §§ 195 Abs. 1 Z 1, 4 und 7 und 196 Abs. 1 Z 7 bis 9 dieses Bundesgesetzes angeführten Bergpolizeiverordnungen“ ersetzt.

3. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die vorangeführten Bestimmungen sind jeweils sinngemäß anzuwenden.“

4. Im § 25 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wendung „auf Grund von genehmigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten)“.

5. In §§ 27 Abs. 4 und 91 Abs. 2 wird jeweils der Ausdruck: „eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider“ durch den Ausdruck: „eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem einschlägigen Technischen Büro“ ersetzt.

6. § 33 erster Halbsatz lautet:

„Eine Überschar ist ein an Grubenmaße angrenzender nach der Tiefe nicht beschränkter Raum.“

7. Im § 33 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch einen Beistrich ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder ein nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, in dem sich ein Vorkommen der in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe befindet.“

8. Im § 34 Abs. 1 wird nach der Wendung „Überscharen sind“ die Wendung „, oder wenn es sich um die in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe handelt“ eingefügt.

9. § 35 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. sofern es sich nicht um die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe handelt, die Bergbuchseinlage, der die begehrte Bergwerksberechtigung zugeschrieben werden soll.“

10. § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Verleihungsgesuch sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigte Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung, etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon, allfällige Zustimmungserklärungen, ein Bergbuchsatz aus dem letzten Standes betreffend die Bergbuchseinlage, der die begehrte Überschar zugeschrieben werden soll, sofern es sich nicht um einen im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoff handelt, Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe auf den nicht dem Verleihungswerber gehörenden Grundstücken, die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Verleihungswerbers und ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug, wenn der Verleihungswerber im Firmenbuch eingetragen ist.“

11. Im § 39 zweiter Satz wird der Ausdruck: „dessen Grubenmaße und Überscharen diese auf eine größere Länge umschließen“ durch den Ausdruck: „dessen Grubenmaße und Überscharen an diese auf einer größeren Länge angrenzen“ ersetzt.

12. Dem § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Deckt sich in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z 4 die in einem Verleihungsgesuch angegebene Überschar ganz oder teilweise mit dem in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Grubenmaß oder Grubenfeld oder mit der in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Überschar, hat die Behörde nach billigem Ermessen eine Umlagerung der Überschar vorzunehmen, wenn ein Versuch der Einigung zwischen den Verleihungswerbern erfolglos geblieben ist.“

13. Nach § 67 wird ein § 67a mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ausnahme für bestimmte bergfreie mineralische Rohstoffe“

§ 67a. Die §§ 40 bis 51, 52 Abs. 3 und 4, 55 bis 57, 62, 66 und 67 Abs. 1 gelten nicht für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe.“

14. Im § 69 Abs. 2 wird der Ausdruck: „des Österreichischen Statistischen Zentralamtes“ durch den Ausdruck: „der Statistik Österreich“ ersetzt.
15. Im § 75 Abs. 2 wird der Ausdruck: „eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigte Lagerungskarte“ durch den Ausdruck: „eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigte Lagerungskarte“ und der Ausdruck „ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigter Lageplan mit den Angaben nach Abs. 1 Z 3“ durch den Ausdruck „ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigter Lageplan, der unter Bedachtnahme auf die Darstellung im Grenz- und Grundsteuerkataster die Angaben nach Abs. 1 Z 3 zu enthalten hat,“ ersetzt.
16. Im § 76 entfällt die Wendung „bei Erschließung eines Vorkommens von Kohlenwasserstoffen oder eines Teiles davon jedoch nur, wenn das Vorkommen oder der erschlossene Teil im oberflächennahen Bereich der Grundstücke gelegen ist.“ und wird der Beistrich nach dem Wort „kommt“ durch einen Punkt ersetzt.
17. Im § 80 Abs. 1 erster Satz entfällt nach dem Wort „Rohstoffe“ der Beistrich. Nach dem zweiten Satz wird folgender Satz wird angefügt:
„Soweit sich ein Gewinnungsbetriebplan auf einen Grundstücksteil (auf Grundstücksteile) bezieht, gelten Abs. 2 Z 5 und 6 sowie §§ 81 Z 1, 82 Abs. 1, 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und § 85 für den Grundstücksteil (die Grundstücksteile).“

18. § 80 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. ein Verzeichnis der Nummern der Grundstücke, auf die oder auf deren Teile sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, mit Angabe der Katastral- und Ortsgemeinde sowie des politischen Bezirkes, in dem sich die Grundstücke befinden, der Einlagezahlen des Grundbuches und der Namen und Anschriften der Grundeigentümer.“

19. § 80 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigter Lageplan im Maßstab einer Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken, mit der Lage der Eckpunkte der Grundstücke im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie dem Flächeninhalt der Grundstücke in Quadratmetern in dreifacher Ausfertigung.“

20. § 80 Abs. 2 Z 9 und § 113 Abs. 2 Z 2 entfallen.

21. § 80 Abs. 2 Z 11 lautet:

„11. die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und den Luftschadstoff Staub erforderlichen technischen Unterlagen“.

22. In § 81 Z 1 entfällt der Ausdruck: „oder Grundstücksteile“

23. § 82 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn

1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abaugebiete gewidmet sind oder
2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder

3. Maßnahmen oder Planungen der überörtlichen Raumordnung einen Abbau vorsehen oder ermöglichen (z.B. durch Ausweisung als Eignungszone oder als Rohstoffvorrangzone in einem Landesraumordnungsprogramm); weiters wenn die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten (natürliche Schutzkulissen wie Hügel, Wälder u.dgl.) sowie bauliche Einrichtungen (wie etwa Lärm- und Sichtschutzwälle) zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen (wie Trichterabbau oder Kulissenabbau) kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Staub- und Lärmimmissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m.“
24. Im § 82 Abs. 3 entfällt nach den Worten „Grundstücke“ und „Grundstücken“ jeweils der Klammerausdruck und wird nach den Worten „verkleinert wird“ die Wendung „„ es sei denn, dass ein Fall des Abs. 2 Z 1 bis 3 vorliegt“ eingefügt und wird der Ausdruck: „„verringert wurden“ durch den Ausdruck „„verringert wurde“ ersetzt.
25. In § 83 Abs. 1 Z 1 entfällt der Ausdruck „„oder Grundstücksteilen“.
26. § 84 lautet:
 - „(1) Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt als Bergbauberechtigter.
 - (2) Ein Wechsel des Inhabers eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes ist der Behörde anzugeben und nachzuweisen.
 - (3) Ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Behörde, dass er zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 193 Abs. 9 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes eingeräumten Rechtes im Sinne des § 83 Abs. 3.

(4) Die Abs. 2 und 3 sind auf Gewinnungsbewilligungen nach §§ 94 und 238 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, sinngemäß anzuwenden“

27. Im § 86 Abs. 2 wird der Ausdruck: „von dieser“ durch den Ausdruck: „von der Behörde“ ersetzt.
28. Im § 97 wird nach dem Ausdruck: „schwere Unfälle“ und nach dem Ausdruck: „Unfälle mit Personenschaden“ jeweils der Ausdruck: „(ausgenommen Arbeitsunfälle)“ eingefügt.
29. Dem § 100 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Behörde im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn es sich bei den Gewinnungsberechtigten um solche handelt, die zum ausschließlich oberflächigen Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe berechtigt sind, die Bezirksverwaltungsbehörde, in den übrigen Fällen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.“
30. Im § 102 Abs. 1 und im § 103 werden jeweils die Worte „die Behörde“ durch den Ausdruck: „der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
31. Im § 104 Abs. 2 wird das Zitat „§ 11“ durch das Zitat „§ 21“ ersetzt.
32. Dem § 104 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Behörde im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit es sich um das ausschließlich oberflächige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde, ansonsten der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.“
33. § 108 zweiter Satz lautet:
„Als Bergbaubetrieb ist jede selbständige organisatorische Einheit anzusehen, innerhalb der ein Bergbauberechtigter unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt.“

34. Im § 109 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Bergbauberechtigte ist für die Einhaltung der sich aus diesem Bundesgesetz, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen oder nach dessen §§ 195 und 196 auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen und den auf diesen beruhenden Verfügungen sich ergebenden Verpflichtungen verantwortlich; eine Übertragung dieser Verantwortung ist nicht zulässig.“

35. Im § 109 Abs. 1 letzter Satz wird die Wendung „für die im § 182 genannten Ereignisse“ durch die Wendung „für vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen und Unglücksfälle“ ersetzt.

36. Dem § 109 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Notfallplan ist u.a. auch festzulegen, wem im Ereignisfall die Leitung des Rettungswerkes obliegt.“

37. § 112 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Handelt es sich um Gewinnungsbetriebspläne für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe, für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, im letzten Fall nur, wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist, sind die Gewinnungsbetriebspläne für die Dauer von fünf Jahren aufzustellen.

38. Dem § 112 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einzelfall diese Frist bis auf ein Jahr durch Bescheid zu verkürzen, wenn Verhältnisse vorliegen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der sicherheitstechnischen und bergtechnischen Erfordernisse eine kürzere Frist erfordern, wie z.B. geringe Standfestigkeit des Gebirges, Umstellung oder Änderung des Abbauverfahrens, Auffahrung neuer Feldesteile, geologisch oder geotechnisch unbekannte Verhältnisse und dgl. Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Bergbauberechtigten auf Antrag für Bergbaue geringer Gefährlichkeit (Abs. 4) ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung,

nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden, wenn die Schutzinteressen des § 116 Abs. 1 Z 4 bis 8 auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Gewinnungsbetriebsplänen ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu widerrufen, wenn sich die für die Befreiung maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben.“

39. Dem § 112 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- „(4) Ein Bergbau geringer Gefährlichkeit liegt dann vor, wenn der Abbau obertägig erfolgt und
1. das Abbauverfahren keine regelmäßige Sprengarbeit beinhaltet,
 2. die gesamte Motorleistung der für den Aufschluss und Abbau in Verwendung stehenden Geräte nicht mehr als 1000 kW aufweist,
 3. keine planmäßige Änderung des Grundwasserspiegels erfolgt und
 4. der Abbau nicht im Bereich von Grubenbauen, in einem geotechnisch instabilen Gebiet (Gefahr von Rutschungen oder Felsstürzen) oder in einem bergbautechnisch sanierungsbedürftigen Gebiet umgeht.

Über Antrag eines Bergbauberechtigten hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid festzustellen, ob ein Tagbau, der nicht alle Voraussetzungen nach Z 1 bis 4 erfüllt, ein Bergbau geringer Gefährlichkeit ist.“

40. § 113 Abs. 1 Z 5 lautet:

- „5. die Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 159) samt Angaben über die für diese Maßnahmen erforderlichen Kosten sowie“

41. Im § 113 Abs. 2 Z 3 entfällt die Wendung „sowie der angrenzenden Grundstücke“.

42. § 115 Abs. 3 lautet wie folgt:

„Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne, besonders das Durchführen anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlichen Arbeiten oder Maßnahmen, sind der Behörde bekannt zu geben. Eine wesentliche Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes liegt vor, wenn die im § 116 Abs. 1 angeführten

Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch die in § 83 angeführten Schutzinteressen, beeinträchtigt werden. Ein Ansuchen um Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes hat die im § 113 Abs. 1 angeführten Angaben soweit zu enthalten, als dies zur Beurteilung der Auswirkungen der beabsichtigten Änderung auf die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch auf die in § 83 angeführten Schutzinteressen, erforderlich ist. Dem Ansuchen sind in den Fällen des § 80 die im § 80 Abs. 2 angeführten Unterlagen und in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz die im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen anzuschließen, soweit diese jeweils für die beabsichtigte Änderung von Belang sind. Der Abs. 1 zweiter Satz und der Abs. 2 gelten sinngemäß. Für die Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes gilt in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz der § 116 sinngemäß; in den Fällen des § 80 gelten die §§ 81, 83 und 116 mit Ausnahme des Abs. 10 sinngemäß“.

43. § 116 Abs. 4 lautet:

„(4) Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe, für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, im letzten Fall nur, wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist, haben im Verfahren zur Genehmigung eines nachfolgenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten Personen nur Parteistellung, wenn durch eine wesentliche horizontale oder vertikale Ausweitung des Abbaus die Schutzinteressen nach Abs. 1 Z 4 bis 8 beeinträchtigt werden.“

44. Im § 116 Abs. 7 und im § 119 Abs. 2 wird nach dem Wort „Tageszeitung“ jeweils die Wendung „oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung“ eingefügt.

45. Im § 116 Abs. 8 wird nach dem Wort „Rohstoffe“ der Ausdruck: „oder dem Speichern“ eingefügt.

46. Im § 116 Abs. 10 wird die Wendung „für die obertägige“ durch die Wendung „für die ausschließlich obertägige“ ersetzt.

47. § 116 Abs. 11 lautet:

„(11) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues (§159) kann die Behörde eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorschreiben, wenn dies erforderlich ist. Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung ist insbesondere insoweit nicht erforderlich, als nach anderen Rechtsvorschriften eine angemessene Sicherheitsleistung o. dgl., für Maßnahmen, die dem Inhalt nach ebenfalls dem Schutz der Oberfläche und der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit dienen, vorgeschrieben wurde. Die Sicherheitsleistung ist bei Inangriffnahme des Abbaues zu erbringen. Sie ist dem Bergbauberechtigten nach Fortschritt der durchgeführten Maßnahmen gemäß Satz 1 auszufolgen. Der Restbetrag ist nach ordnungsgemäßem Abschluss der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 8 ohne Verzug freizugeben. Wurde die Sicherheitsleistung zur Deckung der Kosten einer Ersatzvorannahme in Anspruch genommen, so hat die Behörde dem Bergbauberechtigten Rechnung zu legen und allenfalls nicht in Anspruch genommene Werte der Sicherheitsleistung auszufolgen.“

48. § 116 Abs. 11 erhält die Bezeichnung „(12)“.

49. Im § 119 Abs. 7 entfällt der letzte Satz.

50. Dem § 119 Abs. 9 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für eine wesentliche Änderung einer bewilligungspflichtigen Bergbauanlage hat die im Abs. 1 angeführten Angaben und Unterlagen soweit zu enthalten, als dies für die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 3 erforderlich ist. Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 bis 8 und 10 bis 12 gelten sinngemäß.“

51. § 119 Abs. 13 lautet:

„(13) Ob eine Bergbauanlage oder eine Änderung einer bewilligten Bergbauanlage vorliegt, deren Herstellung einer Bewilligung nach Abs. 1 oder Abs. 9 bedarf, entscheidet im Zweifel auf Antrag des Bergbauberechtigten der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.“

52. § 121 lautet:

„§ 121. (1) Handelt es sich um eine in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlage, so ist im Bewilligungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 121d Abs. 2 und 5) Bedacht zu nehmen ist, über § 119 hinaus sicherzustellen, dass die Anlage so hergestellt, betrieben und aufgelassen wird, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen (Abs. 2), insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik (§ 109 Abs.3) entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen werden;
2. Energie effizient verwendet wird;
3. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
4. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der Aufbereitungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung (Abs. 2) zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Aufbereitungsanlagengeländes wiederherzustellen.

(2) Umweltverschmutzung im Sinne des Abs. 1 ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.

(3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Bewilligungsbescheid für in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlagen zu enthalten:

1. jedenfalls Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe, die in der Anlage 4 zur Gewerbeordnung 1994 genannt sind, sofern sie von der Aufbereitungsanlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt

beizutragen; gegebenenfalls können andere technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen;

2. Anforderungen für die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie Information der Behörde);
3. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;
4. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen, soweit damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte.

(4) Im Bewilligungsbescheid für in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlagen sind über den Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

(5) Im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ist von der Behörde (§§ 170, 171) bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Bewilligung einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

(6) Bei der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Aufbereitungsanlagen, zu deren Herstellung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Aufbereitungsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Aufbereitungsanlage erforderlich ist, entfallen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Bewilligung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Bewilligung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des

Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/1999, bezieht sich auf folgende mit der Herstellung und dem Betrieb der Aufbereitungsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959);
2. Ablagerung von Abfällen (§ 31b WRG 1959);
3. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6 WRG 1959);
4. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
5. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
6. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des WRG 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mit anzuwenden. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen.

(7) Über Berufungen gegen im Verfahren nach Abs. 6 ergangene Bescheide des Landeshauptmanns entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit; soweit wasserrechtliche Tatbestände mitvollzogen werden, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu entscheiden.

(8) Die Behörde (§§ 170, 171) hat das Bewilligungsverfahren gemäß Abs. 6 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen, nicht gemäß Abs. 6 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Aufbereitungsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Aufbereitungsanlage erforderlich ist.

(9) Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 6 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten von der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Aufbereitungsanlagen sind von der Behörde (§§ 170, 171), hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die im Abs. 6 Z 1 bis 6 genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 760/1992, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130 ff WRG 1959) bleiben unberührt.

(10) Abs. 9 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999, den Arbeitsinspektionen obliegen, nicht anzuwenden."

53. Nach § 121 werden folgende §§ 121 a bis 121 e eingefügt:

"§ 121a. Für die Änderung einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage gilt Folgendes:

1. die wesentliche Änderung (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) bedarf einer Bewilligung im Sinne des § 121; die Änderungsbewilligung hat auch die bereits genehmigte Aufbereitungsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 121 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Aufbereitungsanlage erforderlich ist;
2. eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Aufbereitungsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) ist der Behörde (§§ 170, 171) vom Inhaber der Aufbereitungsanlage vier Wochen vorher anzuseigen; die Behörde hat diese Anzeige, erforderlichenfalls unter Erteilung von bestimmten, geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der im § 121 Abs. 1, 3 und 4 und in den nach § 121 Abs. 6 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheids;

3. auf eine weder unter Z 1 noch unter Z 2 fallende Änderung ist § 119 Abs. 9 anzuwenden, sofern dessen Voraussetzungen zutreffen.

§ 121b. (1) Der Inhaber einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage hat jeweils innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu prüfen, ob sich der seine Aufbereitungsanlage betreffende Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) wesentlich geändert hat und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen wirtschaftlich verhältnismäßigen (Abs. 2 Z 1) Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Der Inhaber der Aufbereitungsanlage hat der Behörde (§§ 170, 171) unverzüglich eine Darstellung der Entwicklung des Standes der Technik und eine Darstellung der getroffenen Anpassungsmaßnahmen zu übermitteln. Hat der Inhaber der Aufbereitungsanlage Maßnahmen im Sinne des ersten Satzes nicht ausreichend getroffen, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. § 119 Abs. 11 bleibt unberührt.

(2) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist gemäß Abs. 1 entsprechende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid anzuordnen, wenn:

1. sich wesentliche Veränderungen des Standes der Technik (§ 109 Abs. 3) ergeben haben, die eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen,
2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert, oder
3. die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung (§ 121 Abs. 2) so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen.

(3) Würden die gemäß Abs. 1 oder 2 vorzuschreibenden Maßnahmen eine in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen; für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das heißt, dass der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen darf, anzuwenden. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen

Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen. § 119 Abs. 11 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden.

§ 121c. Spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften genehmigte in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlagen müssen den Anforderungen des § 121 bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen. Der Inhaber einer Aufbereitungsanlage im Sinne des ersten Satzes hat der Behörde (§§ 170, 171) rechtzeitig vor dem im ersten Satz genannten Termin die Maßnahmen mitzuteilen, die er getroffen hat oder treffen wird, um die Anforderungen des ersten Satzes zu erfüllen. Sind die vom Inhaber der Aufbereitungsanlage mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichend, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzurufen; würden die vorzuschreibenden Maßnahmen die Aufbereitungsanlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde § 121b Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 121d . (1) Soweit nicht bereits nach § 119 erforderlich, hat ein Bewilligungsansuchen für eine gemäß § 121 zu genehmigende Aufbereitungsanlage folgende Angaben zu enthalten:

1. die in der Aufbereitungsanlage verwendeten oder erzeugten Stoffe und Energie;
2. eine Beschreibung des Zustands des Geländes der Aufbereitungsanlage;
3. die Quellen der Emissionen aus der Aufbereitungsanlage;
4. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Aufbereitungsanlage in jedes Umweltmedium;
5. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
6. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
7. Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen;
8. sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 121;
9. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der vorstehenden sowie der gemäß § 119 Abs. 1 Z 1 und 4 erforderlichen Angaben.

Sind Vorschriften des WRG 1959 mit anzuwenden (§ 121 Abs. 6), so hat der Bewilligungswerber schon vor dem Bewilligungsansuchen dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die Grundzüge des Projekts anzugeben.

(2) Im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ist von der Behörde (§§ 170, 171) bekannt zu geben, dass das Bewilligungsansuchen gemäß Abs. 1 innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt und dass jedermann innerhalb dieses Zeitraums zum Bewilligungsansuchen Stellung nehmen kann; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 119 Abs.3 bleibt unberührt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Antrag um Bewilligung einer wesentlichen Änderung (§ 121a Z 1) einer dem § 121 unterliegenden Aufbereitungsanlage.

(4) Wenn die Verwirklichung eines Projekts für eine dem § 121 unterliegende Aufbereitungsanlage oder für die wesentliche Änderung (§ 121a Z 1) einer solchen Aufbereitungsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staats haben könnte oder wenn ein von den Auswirkungen eines solchen Projekts möglicherweise betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, so hat die Behörde diesen Staat spätestens, wenn die Bekanntgabe (Abs. 2) erfolgt, über das Projekt zu benachrichtigen; verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Bewilligungsverfahrens sind zu erteilen. Dem Staat (erster Satz) ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.

(5) Wünscht der Staat (Abs. 4 erster Satz) am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Ansuchensunterlagen zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen; diese Frist ist so zu bemessen, dass es dem am Verfahren teilnehmenden Staat ermöglicht wird, die Ansuchensunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen.

(6) Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über das Bewilligungsansuchen zu übermitteln.

(7) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeföhrten Verfahrens betreffend die Bewilligung oder die wesentliche Änderung (§ 121a Z 1) einer dem § 121 unterliegenden Aufbereitungsanlage das Bewilligungsansuchen übermittelt, so hat die Behörde im Sinne des Abs. 2 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich das Bewilligungsansuchen bezieht, verwirklicht werden soll.

(8) Die Abs. 4 bis 7 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

(9) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 121e. Der Inhaber einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage hat die Behörde (§§ 170, 171) unverzüglich über einen nicht unter § 182 fallenden Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten.“

54. § 125 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung einen Betriebsleiter und, soweit es die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus erfordert, für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen. Diese Personen sind mit zur technisch sicherem und einwandfreien Ausübung der Bergbautätigkeit entsprechenden Befugnissen auszustatten. Bergbauberechtigte, die natürliche Personen sind, können die Funktion eines Betriebsleiters oder Betriebsaufsehers auch selbst innehaben.

(2) Mehrfachbestellungen von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern sind zulässig, sofern die betreffende Person unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, insbesondere des Gefahrenpotenzials und der Entfernung der einzelnen Bergbaubetriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen sowie der Art und des Umfanges des übertragenen Aufgabenbereiches, in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die sie verantwortlich

sein soll, ihre Funktion einwandfrei auszuüben. Soweit es sich um Kleinbetriebe geringer Gefährlichkeit handelt, sind höchstens fünf Mehrfachbestellungen, im Übrigen höchstens drei Mehrfachbestellungen zulässig. Kleinbetriebe geringer Gefährlichkeit sind Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, in denen regelmäßig weniger als 10 Personen beschäftigt sind und bei denen die Voraussetzungen des § 112 Abs. 4 Z 1 bis 4 vorliegen oder bei denen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid nach § 112 Abs. 4 letzter Satz festgestellt hat, dass ein Bergbau geringer Gefährlichkeit vorliegt.“

55. § 125 Abs. 3 lautet:

„(3) Erfordert es die Art des Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung, hat der Bergbauberechtigte nachweislich dafür zu sorgen, dass der Betriebsleiter im Fall längerer Abwesenheit von einer für die Vertretung geeigneten Person vertreten wird. Die Zeitspanne dieser Vertretung darf vier Wochen nicht übersteigen. Über Ansuchen des Bergbauberechtigten hat die Behörde die Zeitspanne der Vertretung bis zu drei Monate mit Bescheid zu verlängern, wenn der Vertreter die für die Leitung des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung erforderlichen Voraussetzungen nach § 127 erfüllt.“

56. Im § 127 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „oder anderen Angelegenheiten gewerblicher Natur“ der Ausdruck „sowie bei Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit (§ 125 Abs. 2 letzter Satz)“ eingefügt.

57. § 127 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch dann anzunehmen, wenn der Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt.“

58. § 127 Abs. 6 dritter Satz lautet:

„Die theoretischen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn ein Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach

den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet.“

59. Die §§ 129 und 137 samt Überschrift entfallen.

60. § 130 samt Überschrift lautet:

„Mitteilung über die Vormerkung

§ 130. Wenn die vom Bergbauberechtigten vorgelegten Unterlagen dem § 128 entsprechen, hat die Behörde dem Bergbauberechtigten sowie dem bestellten Betriebsleiter oder Betriebsaufseher die Entgegennahme und Vormerkung der Anzeige schriftlich mitzuteilen. Entsprechen die vorgelegten Unterlagen nicht dem § 128, hat die Behörde dem Bergbauberechtigten aufzutragen, diese Unterlagen binnen einer angemessenen Frist zu ergänzen. Wird diesem Auftrag nicht oder nur unzureichend nachgekommen, ist die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen.“

61. § 132 lautet:

„§ 132. (1) Stellt die Behörde fest, dass die bestellte Person nicht den Erfordernissen des § 127 entspricht oder sie nicht zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet ist oder dass eine dem § 135 Abs. 1 dritter Satz widersprechende Bestellung vorliegt, oder wenn eine bestellte verantwortliche Person der Behörde gegenüber erklärt, dass sie ihre Funktion zurückgelegt hat, hat die Behörde dem Bergbauberechtigten die unverzügliche Abberufung der bestellten Person und die Bestellung einer geeigneten anderen Person in einer angemessenen, drei Monate nicht übersteigenden Frist mit Bescheid aufzutragen. Dies hat für Betriebsleiter oder Betriebsaufseher, die von verschiedenen Bergbauberechtigten mehrfach oder für mehrere Funktionen bestellt worden sind und nicht zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet sind, gegenüber jenen Bergbauberechtigten zu erfolgen, bei deren Bergbaubetrieben, selbständigen Betriebsabteilungen oder Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 3 die bestellte Person nicht dem § 127 entspricht oder sie ihre Funktion nicht einwandfrei ausübt.

(2) Hat der Bergbauberechtigte innerhalb der festgesetzten Frist nach Abs. 1 keine geeignete andere Person als Betriebsleiter bekanntgegeben, hat die Behörde die Weiterführung des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 3 bis zur Bestellung einer geeigneten anderen Person mit Bescheid zu untersagen. Dies gilt auch dann, wenn der Bergbauberechtigte die Bestellung verantwortlicher Personen unterlässt.“

62. § 134 Abs. 1 lautet:

„§ 134. (1) Fremdunternehmer haben der Behörde vor Aufnahme der ihnen vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekannt zu geben. Der § 126 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

63. § 134 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden die im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten durch einen Fremdunternehmer ausgeübt und ist es aus Gründen der Sicherheit erforderlich, hat die Behörde dem Fremdunternehmer mit Bescheid aufzutragen, mit der Leitung und technischen Aufsicht Personen zu betrauen, die den im § 127 genannten Erfordernissen entsprechen. Die Bestellung geeigneter Personen ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt § 128. Die Behörde hat die Vormerkung der Anzeige dem Fremdunternehmer und den bestellten Personen mitzuteilen. Stellt die Behörde fest, dass die bestellte Person nicht den Erfordernissen des § 127 entspricht oder nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet ist, ist § 132 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Fremdunternehmer bis zur Bestellung einer geeigneten anderen Person die ihm vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten einzustellen hat.“

64. Dem § 135 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein verantwortlicher Markscheider darf nicht gleichzeitig als verantwortliche Person (Betriebsleiter, Betriebsaufseher, Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern) desselben Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung desselben Bergbaubetriebes bestellt sein.“

65. Dem § 135 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei sind neben der Zahl der Bergbaubetriebe insbesondere der unter Berücksichtigung der Bergbaubetriebsart und -größe durchschnittliche jährliche Zeitaufwand für die Betreuung der einzelnen Bergbaubetriebe, die örtliche Entfernung der Bergbaubetriebe sowie die technische Ausstattung und gegebenenfalls die Anzahl und Qualifikation der Personen, deren Hilfe sich der verantwortliche Markscheider bedienen kann, zu berücksichtigen.“

66. Im § 136 entfallen das Wort „zuständigen“ und der Ausdruck „(§ 137)“.

67. § 138 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt.“

68. § 138 Abs. 5 dritter Satz lautet:

„Die erforderlichen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet.“

69. § 139 samt Überschrift lautet:

„Mitteilung über die Vormerkung

§ 139. Wenn die vom Bergbauberechtigten vorgelegten Unterlagen dem § 136 entsprechen, hat die Behörde dem Bergbauberechtigten und dem bestellten verantwortlichen Markscheider die Entgegennahme und Vormerkung der Anzeige

schriftlich mitzuteilen. Entsprechen die vorgelegten Unterlagen nicht dem § 136, hat die Behörde dem Bergbauberechtigten aufzutragen, diese Unterlagen binnen einer angemessenen Frist zu ergänzen. Wird diesem Auftrag nicht oder nur unzureichend nachgekommen, ist das Ersuchen um Vormerkung mit Bescheid zurückzuweisen.“

70. § 153 Abs.2 zweiter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind je zwei Ausfertigungen einer von einem hiezu Befugten erstellten Beschreibung und planlichen Darstellung des Vorhabens anzuschließen.“

71. 156 Abs. 4 erster Satz lautet:

„(4) Die Bewilligung ist dann nicht zu versagen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von 15 Jahren zu erwarten ist.“

72. Im § 160 Abs. 2 Z 2 entfällt das Wort „sowie“.

73. § 160 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. der Schaden an einer Anlage, wenn diese in einem Bergaugebiet nach dessen Ersichtlichmachung im Grundbuch oder nach Kundmachung der Begrenzung des Bergaugebietes nach § 210 errichtet und hiefür nicht um eine Bewilligung nach § 153 Abs. 2 angesucht wurde oder wenn diese Bewilligung versagt wurde oder die mit einer solchen Bewilligung verbundene Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen nicht eingehalten worden ist, sowie“

74. Nach § 160 Abs. 2 Z 3 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. der Schaden an einer Anlage, wenn diese entgegen einer nach § 181 erlassenen Abstandsverordnung errichtet wurde.“

75. § 170 lautet:

- „§ 170. Soweit in diesem Bundesgesetz und im § 171 nichts anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Montanbehörde.“
76. Im § 171 Abs. 1 wird vor dem Wort „obertägige“ das Wort „ausschließlich“ und nach dem Wort „Grundstück“ der Ausdruck „(Grundstücksteile)“ eingefügt. Dem § 171 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Wäre danach die Zuständigkeit von zwei oder mehreren Bezirksverwaltungsbehörden gegeben, so ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, auf deren Verwaltungsbezirk sich die bekannt gegebenen Grundstücke (Grundstücksteile) nach § 80 Abs. 2 Z 2 flächenmäßig zum überwiegenden Teil erstrecken.“
77. Im § 171 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „ist“ die Wendung „,außer in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich angeführten Fällen“ eingefügt.
78. § 173 zweiter Satz entfällt.
79. Im § 174 Abs. 1 wird eine Z 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„2. das Gewinnungsbetriebsplanwesen“
Die bisherigen Ziffern „2“ bis „7“ erhalten die Bezeichnung „3“ bis „8“.
80. § 174 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.
81. Im § 175 Abs. 1 wird vor dem Wort „obertägige“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt und wird die Wendung "Bergbaugelände, soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes der Behörden erforderlich ist, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, zu besichtigen" durch die Wendung "Bergbaugelände regelmäßig, bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, insbesondere beim untertägigen Bergbau, und zur Überwachung der in § 112 Abs. 1 dritter Satz angeführten Fälle mindestens aber einmal im Jahr, zu besichtigen." ersetzt.
82. Im § 175 Abs. 1 entfallen die letzten zwei Sätze.

83. Im § 177 Abs. 3 wird vor dem Wort „obertägige“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.
84. Im § 178 Abs. 3 wird der Ausdruck „den Behörden“ durch den Ausdruck: „dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
85. § 178 Abs. 4 entfällt. Der Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“.
86. Im § 179 Abs. 2 entfällt der vorletzte Satz.
87. § 179 Abs. 3 fünfter Satz lautet:

„Wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen oder fremde Sachen durch Ereignisse oder Gegebenheiten nach Einstellung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten bedroht werden oder bedroht werden können, hat die Behörde dem Haftpflichtigen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.“
88. § 179 Abs. 4 lautet:

„(4) In den in Abs. 1 bis 3 genannten Fällen kommt Berufungen gegen einen Bescheid, mit dem Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen angeordnet werden, keine aufschiebende Wirkung zu.“
89. Dem § 179 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den in Abs. 1 bis 3 genannten Fällen hat die Behörde bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen und den Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter bzw. den Haftpflichtigen mit Bescheid zur Vorauszahlung der daraus voraussichtlich erwachsenden Kosten gegen nachträgliche Verrechnung oder zum Ersatz der erwachsenen Kosten zu verpflichten.“
90. Im § 180 Abs. 1 wird das Zitat „§ 175 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 175 Abs. 2“ ersetzt.
91. § 182 lautet:

„§ 182. (1) Die Regelungen des Abs. 2 haben zum Ziel, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen.“

(2) Wenn bei der Aufbereitung mineralischer Rohstoffe die in der Anlage 5 der Gewerbeordnung 1994 genannten gefährlichen Stoffe mindestens in einer

1. in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Gewerbeordnung 1994 oder
2. in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 der Gewerbeordnung 1994 angegebenen Menge vorhanden sind, sind die §§ 84a bis 84g der Gewerbeordnung 1994 sinngemäß anzuwenden. Zuständige Behörden sind die Behörden nach §§ 170 und 171.“

92. § 185 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

93. § 185 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Vormerkungen und Übersichtskarten (Bergbauinformationssystem – BergIS) sind automationsunterstützt zu führen, Auszüge daraus automationsunterstützt herzustellen und für das INTERNET in geeigneter Form aufzubereiten. Von den Vormerkungen und Übersichtskarten können Auszüge gegen Entgelt verlangt werden.“

94. § 185 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Vormerkungen und Übersichtskarten haben insbesondere zu umfassen:“

95. Dem § 185 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Zeitabstände, in denen das Bergbauinformationssystem – BergIS nachzutragen ist, dessen Aufbau, Inhalt, Anfertigung und Führung, die Art der Bekanntgabe der Angaben des Bergbauinformationssystems - BergIS, die Ausgestaltung des Bergbauinformationssystems – BergIS zur Abrufbarkeit über INTERNET und die Höhe der Entgelte für Auszüge aus dem Bergbauinformationssystem – BergIS bestimmt nach dem Stand der Technik der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung.“

96. § 187 lautet:

„§ 187. (1) Bergauberechtigte, die Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art unter Tag ausüben, haben

1. zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungswesens und zur Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken eine Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu errichten und zu unterhalten,
 2. nach Maßgabe des Hauptrettungsplanes durch Bereitstellung von Grubenwehrtrupps, Arbeitstrupps, Bergbauzubehör, Logistik und Management u. dgl. oder ersatzweise durch finanzielle Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen beizutragen und
 3. der Hauptstelle die eigenen Notfallpläne (§ 109) und das eigene Bergbaukartenwerk (§ 110) in der jeweils aktuellen Fassung jährlich jeweils bis zum 1. März vorzulegen.
- (2) Bergbauberechtigte, die auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausüben, haben zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Gaschutzwesens und zur Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken eine Hauptstelle für das Gaschutzwesen zu errichten und zu unterhalten. Dies gilt auch für Bergbauberechtigte, die nicht auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art über Tag in brandgefährdeten, explosionsgefährdeten oder in Bereichen durchführen, in denen unatembare oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können. Abs. 1 Z 2 und 3 gelten sinngemäß. Die Bergbaubetriebe der im ersten und zweiten Satz genannten Bergbauberechtigten können sich auch der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen anschließen.
- (3) Die Hauptstellen (Abs. 1 und Abs. 2) sind als Vereine einzurichten, in dem für die in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Bergbauberechtigten Pflichtmitgliedschaft besteht. Darüber hinaus können auch andere Bergbauberechtigte sowie Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus, die Montanuniversität Leoben und montanistische Vereine Mitglieder einer Hauptstelle sein. Die Vereinsgründung hat durch die Wirtschaftskammer Österreich zu erfolgen. Die Mitglieder einer Hauptstelle können gegen den Hauptrettungsplan und gegen die Festsetzung der Beiträge beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wegen Verletzung des Abs. 4 Z. 2 lit. g Einspruch erheben. Es kann auch eine gemeinsame Hauptstelle für das Grubenrettungs- und das Gaschutzwesen gebildet werden.

(4) Die Hauptstellen haben durch ihre Organe besonders folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Bergbauberechtigte in Fragen des Grubenrettungs- bzw. Gasschutzwesens zu beraten,
2. geeignete Vorkehrungen für die Durchführung von Rettungswerken zu treffen und hiezu insbesondere
 - a) das Vorhandensein einsatzbereiter Grubenwehren oder Gasschutzwehren zu gewährleisten,
 - b) Bergbauzubehör in ausreichendem Ausmaß in gebrauchsfähigem Zustand bereitzuhalten,
 - c) die erforderlichen organisatorischen und logistischen Maßnahmen vorzubereiten,
 - d) nötigenfalls Kooperations- und Hilfeleistungsverträge mit ausländischen Grubenwehren oder Gasschutzwehren abzuschließen,
 - e) nötigenfalls Kooperations- und Hilfeleistungsverträge mit Einrichtungen des österreichischen Bundesheeres, Feuerwehren, Tunnelwehren, Rettung u. dgl. abzuschließen,
 - f) einen Plan für die gegenseitige Unterstützung und Durchführung von Rettungswerken (Hauptrettungsplan) auszuarbeiten und diesen nach Erfordernis, mindestens aber einmal jährlich zu aktualisieren,
 - g) bei der Erstellung des Hauptrettungsplanes nach Maßgabe der Erfordernisse (Möglichkeit und Ausmaß eines Schadensereignisses, Anzahl der sich unter Tage aufhaltenden Personen, Dimension des Grubengebäudes, Gebirgsverhalten) und der Möglichkeiten (Grubenwehrtrupps, Arbeitstrupps, Bergbauzubehör, Logistik, Management u. dgl.) die Beiträge gemäß Abs. 1 Z.2 festzusetzen.
3. die Führer und Gerätewarte der Gruben- bzw. Gasschutzwehren auszubilden und nachzuschulen,
4. über Angelegenheiten des Grubenrettungs- bzw. Gasschutzwesens dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Gutachten zu erstatten
5. über Ersuchen eines Bergbauberechtigten oder des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ein Rettungswerk zur Rettung von Personen durchzuführen.

(5) Stellt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit fest, dass ein im Abs. 1 oder 2 angeführter Bergbauberechtigter nicht Mitglied einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen bzw. Gasschutzwesens ist oder die sich aus dem Haupttätigkeitsplan ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, hat er dem Bergbauberechtigten die unverzügliche Herstellung des gesetzlichen Zustandes in einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist mit Bescheid aufzutragen. Stellt der Bergbauberechtigte innerhalb der festgesetzten Frist den gesetzlichen Zustand nicht her, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Weiterführung des Bergbaubetriebes mit Bescheid zu untersagen. In den vorgenannten Fällen kommt Berufungen gegen die Bescheide keine aufschiebende Wirkung zu.“

97. § 189 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Sicherheitsmaßnahmen als ausreichend anzusehen sind und keine Gefährdung der Teilnehmer an den Fremdenbefahrungen zu erwarten ist,“

98. § 191 Abs.2 erster Satz lautet:

„Die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Schurfberechtigung zu entrichtende Freischurfbgebühr wird mit 100 S, ab 1. Jänner 2002 mit 8 EURO, die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichtenden Maßengebühr mit 300 S ab 1. Jänner 2002 mit 22 EURO festgesetzt“.

99. Im § 191 Abs. 6 dritter Satz werden die Worte „zu entziehen“ durch die Wendung „zu entziehen bzw. im Falle des Vorliegens der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe die Weiterführung des Bergbaus bis zur Bezahlung der fälligen Massengebühren mit Bescheid zu untersagen.“ ersetzt.

100. Im § 193 wird Folgendes eingefügt:

- im Abs. 1 nach dem Ausdruck „bis zu 50 000 S“ der Ausdruck „ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe bis zu 3 700 EURO“;
- im Abs. 2 nach dem Ausdruck „bis zu 30 000 S“ der Ausdruck „ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe bis zu 2 200 EURO“;
- im Abs. 3 nach dem Ausdruck „von 30 000 S bis zu 500 000 S“ der Ausdruck „ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe von 2 200 EURO bis zu 37 000 EURO“ und

nach dem Ausdruck „bis zu einer 1 000 000 S“ der Ausdruck „ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe bis zu 73 000 EURO,“;

- im Abs. 4 nach dem Ausdruck „bis zu 15 000 S“ der Ausdruck „ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe bis zu 1 100 EURO,“ und
- im Abs. 5 und 7 jeweils nach dem Ausdruck „bis zu 2 000 S“ der Ausdruck „ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe bis zu 150 EURO,“.

101. Im § 193 Abs. 7 werden die Wendung „betreten oder trotz Versagens“ durch die Wendung „betreten, nicht um eine Bewilligung nach § 153 Abs. 2 angesucht haben oder trotz Versagens“ und die Wendung „in Bergbaugebieten errichten“ durch die Wendung „in Bergbaugebieten errichten oder Bauten und Anlagen entgegen einer nach § 181 Abs. 1 erlassenen Abstandsverordnung errichten“ ersetzt.

102. Im § 194 Z 1 entfällt der Ausdruck „, mit Ausnahme der §§ 193 bis 196“.

103. Im § 196 Abs. 1 wird die Wendung „im bisherigen Umfang weiter“ durch die Wendung „im bisherigen Umfang als Bundesgesetz weiter“ ersetzt.

104. § 197 Abs. 6 erster Satz, letzter Halbsatz lautet:
„dass ein Fall des § 82 Abs. 2 Z 1 bis 3 vorliegt“.

105. Dem § 197 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 bestehende Personenidentität zwischen verantwortlichem Markscheider einerseits und verantwortlicher Person (Betriebsleiter, Betriebsaufseher, Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern) andererseits ist noch ein Jahr ab den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 zulässig. Danach ist § 132 sinngemäß anzuwenden.“

106. § 202 Abs. 1 lautet:
„(1) Die Inhaber von bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufrechten Gewinnungsbewilligungen für Magnesit, Kalkstein (mit einem CaCO₃-Anteil von gleich oder größer als 95 %) und Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgesteine

vorliegen, Quarzsand (SiO_2 -Anteil von gleich oder größer als 80 %) und Illittone und andere Blähtone, soweit diese als Lockergesteine vorliegen, haben bei der Behörde bis zum 31. Dezember 2003 die Umwandlung der den Gewinnungsbewilligungen zugrunde liegenden Abbaufelder in Grubenmaße oder Überscharen zu beantragen. Grubenmaße können, soweit Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen nicht entgegenstehen, über den von den Abbaufeldern eingenommenen Raum hinausreichen, wenn sonst Teile der Abbaufelder außerhalb der Grubenmaße verbleiben würden. Die für aneinander grenzende Abbaufelder begehrten Grubenmaße oder Grubenmaße und Überscharen oder Überscharen bilden ein Grubenfeld.“

107. Im § 202 Abs. 2 bis Abs. 5 werden jeweils nach dem Wort „Grubenmaße“ die Worte „oder Überscharen“ eingefügt.

108. Im § 202 Abs. 3 wird der Ausdruck: „eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem nach § 139 anerkannten verantwortlichen Markscheider“ durch den Ausdruck: „eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem einschlägigen Technischen Büro“ und wird das Zitat „Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt.

109. Im § 202 Abs. 6 wird der Ausdruck „finden die §§ 41 bis 43 und 155 Anwendung“ durch den Ausdruck „findet § 155 Anwendung“ ersetzt.

110. Der bisherige § 204 wird als „§ 204. (1)“ bezeichnet. Als Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 bestehende Abbaue findet § 116 Abs. 11 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Behörde den Erlag einer Sicherheitsleistung vorschreiben kann, die entsprechend der zum Zeitpunkt der Vorschreibung offenen Fläche des (der) Abbaues (Abbaue) bis längstens 5 Jahre nach dem vorgenannten Zeitpunkt zu erlegen ist.“

111. § 217 Abs. 6 lautet:

(6) Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 anhängig sind, sind von den bisher zuständigen Behörden zu Ende zu führen. Ansuchen um Anerkennung der Bestellung

verantwortlicher Personen gelten als Anzeige der Bestellung verantwortlicher Personen. Für Aufbereitungsanlagen, die unter die Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 fallen, gilt, dass nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 geltenden Rechtsvorschriften anhängig gewordene Bewilligungsverfahren, die nicht mit Ablauf des 30. Oktober 2001 in erster Instanz abgeschlossen sind, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 zu Ende zu führen sind. Für Aufbereitungsanlagen im Sinne der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994, die mit Ablauf des 30. Oktober 2001 rechtskräftig genehmigt sind, ist die Überprüfung und Aktualisierung gemäß § 121c erstmals bis spätestens 31. Oktober 2008 durchzuführen.“

112. Im § 220 wird das Zitat „§ 17“ durch das Zitat „§ 18“ ersetzt.
113. § 223 Abs. 7 lautet:

„(7) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 Abs. 3, 25 Abs. 1 Z 1, 27 Abs. 4, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 Z 8 und Abs. 3, 39, 67a, 69 Abs. 2, 75 Abs. 2, 76, 80 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2, 5 und 11, 81 Z 1, 82 Abs. 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1, 84, 86 Abs. 2, 91 Abs. 2, 97, 100 Abs. 2, 102 Abs. 1, 103, 104 Abs. 2 und 4, 108, 109 Abs. 1, 112 Abs. 1 und 4, 113 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Z 3, 115 Abs. 3, 116 Abs. 4, 7, 8, 10, 11 und 12, 119 Abs. 2, 7, 9 und 13, 121, 121a bis 121e, 125 Abs. 1 bis 3, 127 Abs. 2, 5 und 6, 130, 132 Abs. 1, 134 Abs. 1 und 2, 135 Abs. 1 und 2, 136, 138 Abs. 4 und 5, 139, 153 Abs. 2, 156 Abs. 4, 160 Abs. 2, 170, 171 Abs. 1 und 2, 173, 174 Abs. 1 und 2, 175 Abs. 1, 177 Abs. 3, 178 Abs. 3 und 4, 179 Abs. 2 bis 5, 180 Abs. 1, 182, 185 Abs. 2 bis 4 und 7, 187, 189 Abs. 2 Z 1, 191 Abs. 2 und 6, 193 Abs. 1 bis 5 und 7, 194 Z 1, 196 Abs. 1, 197 Abs. 6 und 7, 202 Abs. 1 bis 6, 204 Abs. 1 und 2, 217 Abs. 6 und 220 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten am in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die §§ 80 Abs. 2 Z 9, 113 Abs. 2 Z 2, 127 und 139 sowie der § 223 Abs. 2 und 6 außer Kraft. Der letzte Halbsatz des § 69 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.“

Art. II

Die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 164/2000, wird wie folgt geändert:

1. An Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaft tritt jeweils die Zuständigkeit der Behörden nach §§ 170 und 171 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG.

2. § 354 lautet wie folgt:

„Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, soweit zur Erteilung von Ausnahmen nicht die im § 171 Abs. 1 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG angeführte Behörde zuständig ist.“

Art. III

Die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 164/2000, wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaft tritt jeweils die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Art. IV

Die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 412/1999, wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaft tritt jeweils die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Art. V

Die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999, wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaft tritt jeweils die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Artikel VI

Die Bergpolizeiverordnung über die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999 wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaft tritt jeweils die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

Beilage B

Vorblatt

Problem:

Durch das am 1. Jänner 1999 in Kraft getretene MinroG, welches das Berggesetz 1975 abgelöst hat, wurde die Rechtslage für den österreichischen Bergbau weitgehend verändert.

Der erste Bericht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 222 MinroG sowie Vorbringen der einschlägigen Fachverbände der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesländer lassen im Wesentlichen erkennen, dass die Bestimmungen über das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe kompliziert, lückenhaft und widersprüchlich sind und einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, dass die einjährige Geltungsdauer von Gewinnungsbetriebspfänen für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe sowie für das untertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe und das Speichern zu einer Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit geführt hat und die unterschiedlichen Gegebenheiten bei einzelnen Bergbauarten und innerhalb dieser bei einzelnen Bergbaubetrieben nicht berücksichtigt, dass die Bestimmungen über verantwortliche Personen insbesondere wegen der Kompliziertheit der Zuständigkeitsregelungen und wegen der fehlenden Differenzierung nach Bergbauarten und Bergbaubetriebsgrößen nicht den praktischen Bedürfnissen entsprechen sowie dass die Zulässigkeit der Personidentität zwischen Markscheider und Betriebsleiter bzw. Betriebsaufseher zu Interessenskollisionen führen kann.

Ferner sind bei der Vollziehung weiterer Bestimmungen des MinroG Probleme aufgetaucht, die gleichfalls einen Änderungsbedarf ergeben.

Inhalt:

Der Entwurf sieht daher insbesondere eine Vereinfachung und Vervollständigung der Bestimmungen über das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe und Beseitigung von Widersprüchen mit landesrechtlichen Vorschriften, die Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Bergbauarten und Bergbauen bei den Bestimmungen über verantwortliche Personen, die Schaffung einer Unvereinbarkeitsregelung zwischen verantwortlichem Markscheider einerseits und Betriebsleiter bzw. Betriebsaufseher andererseits, das Abgehen von der bescheidmäßigen Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen zugunsten eines – einfacheren – Vormerkverfahrens und die Beseitigung der Sonderzuständigkeitsbestimmungen betreffend verantwortliche Personen, die Ausdehnung des Geltungsbereiches von einjährigen Gewinnungsbetriebspfänen auf 5 Jahre und Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Bergbauarten und Bergbauen durch entsprechende Ermächtigungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sowie legistische Klarstellungen und Anpassungen vor.

Alternativen:

Beibehaltung des unbefriedigenden Zustandes.

Kosten:

Die Novelle wird einmalige Kosten in Höhe von **3.513.280,- ATS** und jährliche Kosten in Höhe von **1.001.800,- ATS** verursachen. Dem stehen jährliche Einsparungen in Höhe von **20.515.250,- ATS** gegenüber.

EU-Konformität:

Den vorgesehenen Regelungen stehen keine gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

**Erläuterungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mineralrohstoffgesetz – MinroG, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung
die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, die Bergpolizeiverordnung über das
Grubenrettungswesen, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt und die
Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und
Erdgaslagerstätten geändert werden
(Mineralrohstoffgesetznovelle 2001)**

Allgemeiner Teil

I.

Durch das am 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Mineralrohstoffgesetz – MinroG, das an die Stelle des Berggesetzes 1975 getreten ist, hat sich die Rechtslage für den österreichischen Bergbau grundlegend geändert. Die wesentlichsten Änderungen gegenüber der früheren Rechtslage sind:

- das Aufsuchen, Gewinnen und das im betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgende Aufbereiten sämtlicher mineralischer Rohstoffe unterliegt nunmehr dem Bergrecht;
- soweit es sich um das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, erfolgt die Vollziehung des MinroG in mittelbarer Bundesverwaltung (Bezirksverwaltungsbehörde erste und Landeshauptmann zweite und letzte Instanz), im Übrigen obliegt die Vollziehung des Gesetzes dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in erster Instanz;
- für das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe wurden Abbauverbotszonen, die sich an naturschutzrechtlichen Festlegungen, an Festlegungen im Flächenwidmungsplan und an überörtlichen Raumordnungsvorschriften der Länder orientieren, vorgesehen;
- für bestimmte mineralische Rohstoffe, deren Vorkommen im Verhältnis zu ihrer großen volkswirtschaftlichen Bedeutung selten sind, sollte die vorangeführte Bindung der obertägigen Gewinnung an landes- und gemeindeplanerische Vorgaben jedoch nicht zum Tragen kommen, daher wurden diese mineralischen Rohstoffe – sie sind im § 3 Abs. 1 Z 4 taxativ aufgezählt – in den Katalog der bergfreien mineralischen Rohstoffe aufgenommen, ohne dass sich jedoch durch die Bergfreierklärung etwas an den Eigentumsverhältnissen an den betreffenden mineralischen Rohstoffen geändert hat;

- die Verfahren zur Erlangung einer Berechtigung zur Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe und einer Erlaubnis, die Abbautätigkeit aufzunehmen, wurden in einem Gewinnungsbetriebsplanverfahren zusammengefasst;
- die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutz wurde der Arbeitsinspektion übertragen.

Wegen der tiefgreifenden Änderungen der Bergrechtslage durch das MinroG hat der Gesetzgeber den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (nunmehr: Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) verpflichtet, erstmals bis zum 1. Juli 2000 und dann in der Folge alle zwei Jahre einen Vollzugsbericht an den Nationalrat zu erstatten (siehe § 222 MinroG).

Aus dem ersten Bericht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 222 MinroG sowie aus Vorbringen der mit Bergbauangelegenheiten befassten Fachverbände der Wirtschaftskammer Österreich, von Unternehmen und der Bundesländer ist zu entnehmen, dass insbesondere die Zuständigkeitsregelungen des MinroG sowie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die neu in den Katalog der bergfreien mineralischen Rohstoffe aufgenommenen mineralischen Rohstoffe, über verantwortliche Personen und über das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. über Gewinnungsbetriebspläne dringend einer Novellierung bedürfen. Daneben erscheinen auch Verbesserungen einiger anderer Bestimmungen des MinroG erforderlich. Mit dem vorliegenden Entwurf soll den genannten Bedürfnissen Rechnung getragen werden.

II.

1. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die in Aussicht genommenen Änderungen des Mineralrohstoffgesetzes für die davon betroffenen Betriebe positiv auswirken. Eine administrative Entlastung der Unternehmungen soll insbesondere durch die vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen über verantwortliche Personen, über die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. über Gewinnungsbetriebspläne generell und betreffend die im § 3 Abs. 1 Z 4 MinroG angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe eintreten. Auch sollte damit die Investitionssicherheit erhöht werden. Grundsätzlich kann daher eine positive Auswirkung auf die Arbeitsplatzsituation in strukturschwachen

Gebieten, in denen eine Gewinnung mineralischer Rohstoffe neben der Landwirtschaft eine von wenigen Möglichkeiten zur Erzielung einer Wertschöpfung darstellt, gesehen werden.

2. Allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmungen, Kunden, Bürger und/oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen):

Mit der Vollziehung des MinroG sind – soweit es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe handelt – in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden und in zweiter und letzter Instanz der Landeshauptmann betraut, wobei seit 1. Jänner 2001 sämtliche Bestimmungen des MinroG von den vorgenannten Behörden zu vollziehen sind, soweit es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe handelt. Durch den im Entwurf vorgesehenen Entfall der besonderen Zuständigkeitsreglungen betreffend die Bestellung verantwortlicher Personen – hiefür sollen in Hinkunft die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der §§ 170 und 171 gelten – werden die Bezirksverwaltungsbehörden in Hinkunft betreffend die Bestellung verantwortlicher Personen bei Bergbauen, in denen ausschließlich obertägige grundeigene mineralische Rohstoffe gewonnen werden, auch in jenen Fällen zuständig sein, in denen derzeit der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit oder der Landeshauptmann zuständig ist. Dadurch wird zwar die Anzahl der Verfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden zunehmen, jedoch wird es im Ergebnis zu keiner Mehrbelastung, sondern im Gegenteil zu einer Entlastung der genannten Behörden kommen, da die Bestellung verantwortlicher Personen nicht mehr durch Bescheid anzuerkennen, sondern nur mehr vorzumerken ist. Dies wird zu einer deutlichen Reduktion des Verfahrensaufwandes führen.

In Bezug auf alle anderen dem MinroG unterliegenden Tätigkeiten obliegt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes in erster Instanz dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Das ursprüngliche Vorhaben, die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit auf Montanbehörden erster Instanz, die – in verminderter Zahl – aus den bestehenden Berghauptmannschaften hervorgehen sollten, zu übertragen, wird nicht weiter verfolgt.

Zu den Entlastungen für die Unternehmen siehe oben unter Punkt 1.

Den o.a. Entlastungen stehen geringfügige Belastungen der Verwaltung durch die geplante Verschärfung der Aufsichtstätigkeit gegenüber.

3. Wettbewerbsfähigkeit:

Durch die vorgesehenen Erleichterungen – insbesondere für kleinere Bergbaue - soll die Tendenz einer längerfristigen Reduzierung von Betriebsstandorten und einer Herausbildung von Regionalmonopolen oder einer Erhöhung des Importdruckes eingebremst werden.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Leistungsprozesse:

Leistungsprozess 1: Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen.

Leistungsprozess 2: Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines nachfolgenden Gewinnungsbetriebsplanes.

Leistungsprozess 3: Herabsetzung der fünfjährigen Geltungsdauer von Gewinnungsbetriebsplänen.

Leistungsprozess 4: Vormerkung der Anzeige über die Bestellung verantwortlicher Personen.

Leistungsprozess 5: Feststellung, ob ein Tagbau, der nicht die Voraussetzungen des § 116 Abs. 4 erfüllt, als Tagbau geringer Gefährlichkeit anzusehen ist.

Leistungsprozess 6: Ausfertigung eines Bescheides betreffend Bewilligung von Bauten im Bergbaugebiet.

Leistungsprozess 7: Betriebsbesichtigungen.

Finanzielle Auswirkungen, aufgeschlüsselt nach Leistungsprozessen:

Leistungsprozess 1:

Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen:

Derzeit sind für etwa 300 operative Einheiten nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen und zwar für die Dauer eines Jahres. Der Entwurf sieht vor, dass die Geltungsdauer der nachfolgenden Gewinnungsbetriebspläne auf fünf Jahre angehoben werden soll. Wenn jedoch besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Geltungsdauer der Gewinnungsbetriebspläne mit Bescheid auf bis zu ein Jahr zu verkürzen. Andererseits kann bei Bergbauen geringer Gefährlichkeit durch Bescheid eine gänzliche oder teilweise Befreiung von der Gewinnungsbetriebsplanpflicht zugelassen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass als Folge der angeführten Neuregelungen statt der derzeit etwa 300 Verfahren zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nur noch 100 Verfahren pro Jahr durchzuführen sein werden.

Die Durchführung eines Verfahrens zur Genehmigung eines Gewinnungsbetriebplanes erfordert erfahrungsgemäß folgenden Zeitaufwand (in Stunden):

A	B	C	D
100	0	10	50

Folgende Personalkosten werden gemäß der **Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. II Nr. 50/1999, als Berechnungsgrundlage** herangezogen:

A	B	C	D
576,-- ATS/h	354,-- ATS/h	258,-- ATS/h	204,-- ATS/h

Daraus ergeben sich folgende Personalkosten:

- A 57.600,--ATS
- C 2.580,--ATS
- D 10.200,--ATS
- Gesamt 70.380,--ATS

Bei der Abschätzung der Vollzugskosten sind zu den Personalkosten jeweils zusätzlich Sach-, Raum- und Verwaltungsgemeinkosten zuzurechnen. Dabei sind für Sachkosten

(Arbeitsplatzausstattung) 12 % der Personalkosten, für Raumkosten (Miete) und für Verwaltungsgemeinkosten (Personalverwaltung) 20 % der Personalkosten anzusetzen.

Es ergeben sich sohin folgende Kosten für ein Verfahren: 92.902,-- ATS.

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der einjährigen Gewinnungsbetriebspläne werden sohin **jährliche Einsparungen** in Höhe von ca. **18.580.400,-- ATS** erwartet.

Leistungsprozess 2:

Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung von nachfolgenden Gewinnungsbetriebsplänen:

Der Entwurf sieht vor, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Bergbau geringer Gefährlichkeit auf Antrag ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung, nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden kann, wenn die Schutzinteressen auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können.

Derartige Ausnahmegenehmigungsverfahren stellen keine regelmäßig anfallenden Verfahren dar, in der Mehrzahl der Fälle wird es sich vielmehr um ein einmal durchzuführendes Verfahren handeln. Es wird mit etwa 130 Ansuchen gerechnet. Für ein Verfahren wird folgender Zeitaufwand angenommen:

A	B	C	D
16	-	-	4

Unter Berücksichtigung der o.a. Richtlinie ergeben sich sohin Personalkosten für ein Verfahren:

A: 9.216,-- ATS

D: 816,-- ATS

Gesamt 10.032,-- ATS

Zuzüglich 12 % Sachkosten und 20 % Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin für ein Verfahren insgesamt Kosten von 13.336,--ATS.

Sohin ergeben sich **einmalige Kosten von 1.733.680,-- ATS.**

Leistungsprozess 3:

Herabsetzung der Geltungsdauer der fünfjährigen Gewinnungsbetriebspläne

Für die derzeit einjährigen Gewinnungsbetriebspläne soll in Zukunft grundsätzlich eine fünfjährige Geltungsdauer treten. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat jedoch im Einzelfall diese Frist mit Bescheid bis auf ein Jahr zu verkürzen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

Bei dem Verfahren handelt es sich um kein regelmäßig anfallendes, sondern in der Regel um ein einmaliges Verfahren. Es wird mit 70 Verfahren gerechnet. Für ein Verfahren wird folgender Zeitaufwand (in Stunden) angenommen:

A	B	C	D
8	-	-	3

Daraus errechnen sich gemäß der o.a. Richtlinie folgende Personalkosten:

A: 4.608,-- ATS

D: 612,-- ATS

Gesamt 5.220,-- ATS

Zuzüglich 12 % für Sachkosten und 20 % für Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin an Kosten für ein Verfahren 6.890,-- ATS.

Es entstehen sohin **einmalige Kosten in Höhe von 482.300,-- ATS.**

Leistungsprozess 4:

Vormerkung der Anzeige der Bestellung verantwortlicher Personen und Mitteilung hierüber an den Bergbauberechtigten und die verantwortlichen Personen:

Nach dem geltenden Gesetz ist für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung für die Leitung ein Betriebsleiter und für die technische Aufsicht ein Betriebsaufseher zu bestellen. Für jeden Bergbaubetrieb ist weiters ein verantwortlicher Markscheider zu bestellen. Betriebsleiter, Betriebsaufseher und verantwortlicher Markscheider bedürfen der bescheidmäßigen Anerkennung der Behörde.

Nach dem Entwurf ist ein Betriebsaufseher nur mehr dann zu bestellen, wenn es die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus erfordert. Dies wird etwa bei einer Vielzahl von kleinen Lockergesteinstagbauen nicht der Fall sein.

Ein Anerkennungsverfahren ist nicht mehr vorgesehen. An Stelle der Anerkennung tritt die Vormerkung der Anzeige über die Bestellung.

Ein Anerkennungsverfahren erfordert erfahrungsgemäß durchschnittlich folgenden Zeitaufwand (in Stunden):

A	B	C	D
8	-	-	2

Unter Berücksichtigung der o.a. Richtlinie ergeben sich daraus folgende Personalkosten:

A: 4608,-- ATS

C: 408,-- ATS

Gesamt: 5016,- ATS

Zuzüglich 12 % für Sachkosten und 20 % für Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin an Kosten für ein Verfahren: 6621,-- ATS.

Es wird erwartet, dass der durchschnittliche Zeitaufwand für ein Verfahren zur Vormerkung der Anzeige der Bestellung und die Mitteilung über die Vormerkung – insbesondere auch unter Berücksichtigung der nicht mehr vorgesehenen, sehr aufwändigen Überprüfung der Zulässigkeit der Mehrfachbestellung – wesentlich geringer ist als beim Anerkennungsverfahren. Der durchschnittliche Zeitaufwand (in Stunden) beträgt:

A	B	C	D
2	3	-	0,5

Unter Berücksichtigung der o.a. Richtlinie ergeben sich daraus folgende Personalkosten:

A: 1.152,-- ATS

B: 1.062,--ATS

D: 102,-- ATS

Gesamt: 2.316,-- ATS

Zuzüglich 12 % für Sachkosten und 20 % für Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin an Kosten für ein Verfahren: 3.057,-- ATS. Gegenüber den derzeitigen Kosten von 6.621,-- ATS für ein Verfahren ergibt sich sohin eine **Einsparung von 3.564 -- ATS für ein Verfahren.**

Ein weiterer Einsparungseffekt ergibt sich daraus, dass nicht mehr für jeden Bergbaubetrieb ein Betriebsaufseher zu bestellen ist. Es wird damit gerechnet, dass aus diesem Grund pro Jahr ca. **50 Verfahren** betreffend Bestellung eines Betriebsaufsehers weniger anfallen als derzeit.

Bei derzeit ca. 500 Verfahren betreffend verantwortliche Personen pro Jahr werden sich sohin durch das vorgesehene Abgehen von der bescheidmäßigen Anerkennung verantwortlicher Personen und unter Berücksichtigung des Rückganges der jährlichen Verfahren betreffend Betriebsaufseher um etwa 50 Verfahren, **jährliche Einsparungen von 1.934.850,-- ATS** ergeben.

Leistungsprozess 5:

Feststellung, ob ein Bergbau, der nicht die Voraussetzungen des § 116 Abs. 4 erfüllt, als Bergbau geringer Gefährlichkeit anzusehen ist:

§ 116 Abs. 4 Z 1 bis 4 normiert kumulative Voraussetzungen, bei deren Vorliegen das Gesetz davon ausgeht, dass ein Bergbau geringer Gefährlichkeit vorliegt. Es kann jedoch auch vorkommen, dass ein Bergbau – in Betracht kommen nur Tagbaue – eine geringe Gefährlichkeit aufweist, obwohl nicht alle der im § 116 Abs. 4 Z 1 bis 4 angeführten Merkmale vorliegen. Um auch diese Fälle berücksichtigen zu können, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Ansuchen mit Bescheid festzustellen, ob ein Bergbau geringer Gefährlichkeit vorliegt.

Hiebei handelt es sich um kein regelmäßig anfallendes, sondern um ein einmal anfallendes Verfahren. Es wird mit etwa 100 Ansuchen gerechnet. Für ein Verfahren wird folgender Zeitaufwand angenommen:

A	B	C	D
16	-	-	3

Unter Berücksichtigung der o.a. Richtlinie ergeben sich sohin Personalkosten für ein Verfahren:

A: 9.216,-- ATS

D: 612,-- ATS

Gesamt 9.828,-- ATS

Zuzüglich 12 % Sachkosten und 20 % Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich sohin für ein Verfahren insgesamt 12.973,-- pro Verfahren. Es ist sohin mit **einmaligen Kosten in Höhe von 1.297.300-- zu rechnen.**

Leistungsprozess 6:

Ausstellung eines Bescheides betreffend Bewilligung zur Errichtung einer bergbaufremden Anlage in einem Bergaugebiet:

Durch den vorgesehenen Entfall der Bestimmung im § 153 Abs. 2, dass eine Bewilligung für eine bergbaufremde Anlage in einem Bergaugebiet als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten untersagt wird, wird die Zahl der Verfahren nicht erhöht, es ist jedoch in jedem Fall bescheidmäßig zu entscheiden. Eine wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes wird dadurch aber nicht eintreten, da das Ermittlungsverfahren gleich bleibt und nur die Formulierung und Ausfertigung eines Bescheides hinzukommt. Angesichts der bisherigen Erfahrungen – von 130 anhängigen Verfahren war nur in 8 Fällen mit Verstrecken lassen der Entscheidungsfrist vorzugehen – kann etwa mit zusätzlichen 8 Bescheiderlassungen pro Jahr gerechnet werden.

Für die Formulierung und Ausfertigung eines Bescheides wird auf Grund der Erfahrungen folgender Zeitaufwand angenommen:

A	B	C	D
2	0	0	2

Gemäß der o.a. Richtlinie ergeben sich folgende Personalkosten:

A: 1152,-- ATS

D: 408,-- ATS

Gesamt 1560,-- ATS

Zuzüglich 12 % Sachkosten und 20 % Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich für eine Bescheiderstellung und -ausfertigung insgesamt an Kosten: 2371,-- ATS.

Es werden sohin jährlich etwa 19.000 ATS an Kosten anfallen.

Leistungsprozess 7:

Besichtigungen des Bergbaugeländes durch die Behörden:

Nach geltendem Recht haben die Behörden die Bergbaubetriebe zu besichtigen, soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechtes erforderlich ist, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen. Durch die vorgesehene Verpflichtung, das Bergbaugelände regelmäßig und bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, insbesondere beim untertägigen Bergbau, mindestens einmal jährlich zu besichtigen, werden insbesondere für den Bund zusätzliche Kosten erwachsen, soweit derartige Besichtigungen nicht mit anderen Amtshandlungen (z.B. Erteilung einer Genehmigung) verbunden werden können.

Es wird mit 100 zusätzlichen Besichtigungen pro Jahr gerechnet. Eine Besichtigung erfordert folgenden Zeitaufwand:

A	B	C	D
16	-	-	3

Gemäß der o.a. Richtlinie ergeben sich folgende Personalkosten:

A: 9.216,-- ATS

D: 612,-- ATS

Gesamt 9.828,-- ATS

Zuzüglich 12 % Sachkosten und 20 % Verwaltungsgemeinkosten ergeben sich an Kosten
12.982,-- ATS.

Es werden sohin **jährlich Kosten** in Höhe von **982.800,--ATS** anfallen.

Zusammenfassende Gegenüberstellung der Kosten und Einsparungen:

Nach den obigen Berechnungen dürfte die vorgesehene Novelle **einmalige Kosten** von
3.513.280,-- ATS und **jährliche Kosten** von **1.001.800,-- ATS** mit sich bringen. Dem stehen
jährliche Einsparungen von **20.515.250,-- ATS**.

**Erläuterungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung
die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, die Bergpolizeiverordnung über das
Grubenrettungswesen, die Bergpolizeiverordnung für Seilfahrt und die Verordnung zur
Verhütung einer Vergeudung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten geändert werden
(Mineralrohstoffgesetznovelle 2001)**

Besonderer Teil

Zu Art I - Änderungen des MinroG:

Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Im Inhaltsverzeichnis ist die vorgesehene Einfügung eines § 67 a „Ausnahme für bestimmte bergfreie mineralische Rohstoffe“ zu berücksichtigen.

Weiters ist im Inhaltsverzeichnis die Überschrift zu § 139 mit dem vorgesehenen Abgehen vom Anerkennungsprinzip bei verantwortlichen Personen in Einklang zu bringen und sind das vorgesehene Wegfallen der von §§ 170 und 171 abweichenden Zuständigkeitsregelungen in §§ 129 und 137 sowie die geplante Einfügung der §§ 121a bis 121e zur Vervollständigung der Umsetzung der IPPC-Richtlinie zu berücksichtigen.

Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 3):

Die im § 2 Abs. 3 angeführten Bestimmungen können auf die im § 2 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten vielfach nicht unmittelbar angewendet werden. Es soll daher ihre sinngemäße Geltung vorgesehen werden. Ferner hat die Praxis gezeigt, dass es erforderlich ist, vorzusehen, dass auf die gg. Tätigkeiten weitere bergrechtliche Bestimmungen Anwendung finden. Es handelt sich hiebei um den § 111 (Hilfeleistung bei Unglücksfällen) und den § 187 (Hauptstellen für das Gruben- und Gasschutzwesen) sowie um die gem. §§ 195 Abs. 1 Z 1 und 4 und 7 sowie 196 Abs. 1 Z 7 bis 9 als Bundesgesetze in Kraft stehende Markscheideverordnung, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, und die Bergpolizeiverordnungen über das Grubenrettungswesen,

über Elektrotechnik und über verantwortliche Personen. Der Katalog der im § 2 Abs. 3 angeführten Bestimmungen soll daher entsprechend erweitert werden.

Z 4 (§ 25 Abs. 1 Z 1):

Die Bestimmung, dass die Abbauwürdigkeit auf Grund von genehmigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten) nachgewiesen sein muss, ist zu inflexibel und trägt den praktischen Bedürfnissen nicht Rechnung. Es sind nämlich Fälle vorgekommen, in denen die Abbauwürdigkeit auf andere Weise als durch genehmigte Schurfarbeiten nachgewiesen ist, wie z.B. durch eine Abbautätigkeit. Die gegenständliche Voraussetzung soll daher entfallen.

Z 5 (§§ 27 Abs. 4 und 91 Abs. 2):

Derzeit müssen u.a. die in §§ 27 Abs. 4 und 91 Abs. 2 angeführten Lagerungskarten von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigt werden. In Hinkunft sollen diese Lagerungskarten auch von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder einem einschlägigen Technischen Büro erstellt werden können.

Z 6 bis 12, und 106 bis 108 (§§ 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 Z 8, 35 Abs. 3, 39 und 202 Abs. 1 bis 5):

Wie für das Gewinnen der im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe sind auch zum Gewinnen der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe Bergwerksberechtigungen erforderlich. Bergwerksberechtigungen werden für Grubenmaße und Überscharen verliehen. Ein Grubenmaß ist ein Rechteck mit einem Flächeninhalt von 48.000 m², dessen kurze Seiten 120 m nicht unterschreiten dürfen. Eine Überschar ist ein von Grubenmaßen ganz oder weitgehend umgebener Raum, in dem ein Grubenmaß nicht Platz findet, oder ein Raum, der ganz oder weitgehend von Grubenmaßen und Überscharen oder nur von Überscharen umgeben ist, wenn in ihm aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann. Eine Bergwerksberechtigung für eine Überschar kann nur Personen verliehen werden, die Bergwerksberechtigte für die angrenzenden Grubenmaße und Überscharen sind.

Anders als bei den in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffen ist bei den in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffen für die Verleihung einer Bergwerksberechtigung unter anderem der Nachweis erforderlich, dass die Eigentümer der im begehrten Grubenmaß gelegenen Grundstücke dem Verleihungswerber das Gewinnen der mineralischen Rohstoffe überlassen haben (siehe § 27 Abs. 4). Dies führt in der Praxis angesichts der vorgegebenen Form und Größe eines Grubenmaßes und des Umstandes, dass die Verleihung einer Überschar das Vorhandensein eines Grubenmaßes voraussetzt, dazu, dass für ein Vorkommen eines im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffes keine Bergwerksberechtigung verliehen werden kann, weil nicht alle Grundeigentümer im Bereich des in Aussicht genommenen Grubenmaßes diese Zustimmung gegeben haben. Daher soll für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffe auch die Verleihung einer Überschar zulässig sein. Diese wird definiert als ein nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, in dem sich ein Vorkommen der in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe befindet. Die Verleihung einer solchen Überschar soll nicht an das Vorhandensein eines Grubenmaßes und an die übrigen Voraussetzungen für die Verleihung einer Überschar, wie sie für in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführte bergfreie mineralische Rohstoffe gelten, gebunden sein.

Ferner soll den praktischen Bedürfnissen entsprechend vorgesehen werden, dass auch eine Anlagerung einer Überschar an ein Grubenmaß möglich sein. Dies gilt für alle bergfreien mineralischen Rohstoffe.

Im § 202 Abs. 3 soll zudem vorgesehen werden, dass die vorzulegende Lagerungskarte auch von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigt werden kann. Ferner ist im § 202 Abs. 3 das Zitat „Abs.2“ durch das Zitat „Abs. 1“ zu ersetzen.

Z 13 und 109 (§ 67a neu und § 202 Abs. 6):

Durch das Mineralrohstoffgesetz wurden die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffe den bergfreien mineralischen Rohstoffen mit der Maßgabe zugeordnet, dass diese mineralischen Rohstoffe nach wie vor dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterstehen. Da bergfreie mineralische Rohstoffe grundsätzlich dem Grundeigentum entzogen sind, ist es notwendig, verschiedene Anpassungen vorzunehmen. In einem neuen

§ 67a soll daher vorgesehen werden, dass die betreffenden Bestimmungen – es handelt sich hiebei um die Bestimmungen über das Bergbuch, über die Betriebspflicht und über die Zwangsversteigerung – nicht für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoffe gelten.

Ferner ist auch § 202 Abs.6, da diese Bestimmung eine Eintragung von Bergwerksberechtigungen für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffen ins Bergbuch vorsieht, entsprechend zu ändern.

Z 14 (§ 69 Abs. 2):

Im § 69 Abs. 2 soll berücksichtigt werden, dass die Einfuhrstatistik nunmehr von der Statistik Österreich erstellt wird.

Z 15 (§ 75 Abs. 2):

Die mit einem Ansuchen um Anerkennung eines Gewinnungsfeldes vorzulegende Lagerungskarte bzw. der mit dem Ansuchen um Vormerkung eines Gewinnungsfeldes für Kohlenwasserstoffe vorzulegende Lageplan sollen auch von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigt werden können. Ferner erscheint es erforderlich, vorzusehen, dass bei der Anfertigung des genannten Lageplans auf die Darstellung im Grenz- und Grundsteuerkataster Bedacht zu nehmen ist.

Z 16 (§ 76):

§ 76 regelt die Parteistellung im Verfahren zur (bescheidmäßigen) *Anerkennung* von Gewinnungsfeldern. Eine (bescheidmäßige) Anerkennung von Gewinnungsfeldern ist im MinroG nur noch für Salz sowie für uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe vorgesehen. Gewinnungsfelder für Kohlenwasserstoffe werden hingegen – wenn die Voraussetzungen vorliegen – nur *vorgemerkt* (siehe § 74 Abs. 4). Eine Parteistellung der Grundeigentümer ist nicht mehr vorgesehen, wenn es sich um ein Gewinnungsfeld für Kohlenwasserstoffe handelt. Der letzte Halbsatz des § 76 beruht daher auf einem legistischen Versehen, welches bereinigt werden soll.

Z 17, 22. und 25 (§§ 80 Abs. 1, 81 Z 1 und 83 Abs. 1 Z 1)

Der Beistrich nach dem Wort „Rohstoffe“ im ersten Satz des § 80 Abs. 1 beruht auf einem Redaktionsversehen und ist zu streichen.

Gewinnungsbetriebspläne müssen sich nicht auf ganze Grundstücke beziehen, sondern können auch nur Teile von Grundstücken betreffen. Dem trägt das Gesetz nicht ausreichend Rechnung, da auf Grundstücksteile nur in §§ 80 Abs. 2 Z 5, 81 Z 1, 82 Abs. 2 und 3 und 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, nicht hingegen aber in §§ 80 Abs. 2 Z 6, 82 Abs. 1 und 85 Bezug genommen wird. Die erforderliche Ergänzung der genannten Bestimmungen sollte zum Anlass genommen werden, die Bestimmungen über Grundstücksteile aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit an einer Stelle des Gesetzes zu konzentrieren.

In einem dem § 80 Abs. 1 anzufügenden Satz soll daher festgelegt werden, dass die §§ 80 Abs. 2 Z 5, 81 Z 1, 82 Abs. 2 und 3 und 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 sowie die §§ 80 Abs. 2 Z 6, 82 Abs. 1 und der § 85 auch für Teile von Grundstücken gelten, wenn sich ein Gewinnungsbetriebsplan auf Grundstücksteile bezieht. Durch die Anfügung des gg. Satzes ist die Erwähnung der Grundstücksteile u.a. in §§ 81 Z 1 und 83 Abs. 1 Z 1 entbehrlich. Die bezüglichen Ausdrücke in diesen Bestimmungen sollen daher entfallen.

Z 27, 31, 45, 90 und 112 (§§ 86 Abs. 2, 104 Abs. 2, 116 Abs. 8, 180 Abs. 1 und 220):
Hierbei handelt es sich um die Beseitigung von Redaktionsversehen bzw. Klarstellungen.

Z 18 (§ 80 Abs. 2 Z 2):

Wie in den Erl. u.a. der Z 17 ausgeführt wurde, können sich Grundstücke auch auf Grundstücksteile beziehen. Dies ist im § 80 Abs. 2 Z 2 durch Einfügung des Ausdruckes „oder auf deren Teile“ nach dem Ausdruck „auf die“ zu berücksichtigen.

Z 19 (§ 80 Abs. 2 Z 5):

Die Regelung, dass der vorzulegende Lageplan im Maßstab *der* Katastralmappe anzufertigen ist, führt etwa dann zu Problemen, wenn sich die Abbaugrundstücke über zwei oder mehrere Katastralmappen unterschiedlichen Maßstabes erstrecken, oder wenn die Katastralmappe einen für den Zweck ungeeigneten Maßstab aufweist. Es soll daher reichen, dass der Lageplan im Maßstab *einer* Katastralmappe verfasst ist. Ferner soll vorgesehen werden, dass

der gemäß dieser Bestimmung vorzulegende Lageplan auch von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigt werden kann.

Der Entfall der Ausdrücke „(Grundstücksteilen)“ bzw. „(Grundstücksteile)“ ist auf die vorgesehene „Zentralisierung“ der Regelungen für Grundstücksteile im § 80 Abs. 1 (siehe die Erl. der Z 17) zurückzuführen.

Z 20 (§ 80 Abs. 2 Z 9 und 113 Abs. 2 Z 2):

Das Erfordernis der Glaubhaftmachung des Verfügens über die für die Ausführung des Gewinnungsbetriebsplanes erforderlichen technischen und finanziellen Mittel soll entfallen, da dieses Erfordernis nicht mehr zeitgemäß ist.

Z 21 (§ 80 Abs. 2 Z 11):

Die Pflicht, dem Ansuchen Sachverständigengutachten anzuschließen, nach denen die Einhaltung der dem besten Stand der Technik entsprechenden Immissionsgrenzwerte für Lärm und den Luftschadstoff Staub bei Ausübung der im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten und Maßnahmen gewährleistet erscheint, ist für den Ansuchenden mit hohem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (siehe etwa das Erkenntnis vom 2. Juni 1999, Zl. 98/04/0242-8) entbindet auch die Vorlage von Gutachten die Behörde nicht von der Verpflichtung, dem Verfahren einschlägige Sachverständige beizuziehen. Es sollen daher in Hinkunft nur die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen für Lärm und den Luftschadstoff Staub technischen Unterlagen beizuschließen sein. Durch die Bestimmung, dass es sich um *technische* Unterlagen handelt, soll im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung gewährleistet werden, dass diese Unterlagen von Sachkundigen erstellt wurden. Die Behörde wird sodann unter Beziehung einschlägiger Sachverständiger zu beurteilen haben, ob eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung von Personen durch Lärm und/oder Staub nicht zu erwarten ist.

Z 23 (§ 82 Abs. 2):

Im § 82 Abs. 2 Z 1 und 2 soll klar gestellt werden, dass es sich jeweils um die Grundstücke handelt, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht. Die Regelung, dass die Zustimmung der Grundeigentümer vorliegen muss, stellt an dieser Stelle eine –

systemwidrige - Wiederholung dar, da die Zustimmung der Grundeigentümer bereits nach § 80 Abs. 2 Z 4 verlangt wird.

Die derzeitige Regelung im § 82 Abs. 2 Z 3 ist zu inflexibel und sachlich nicht gerechtfertigt, da eine Verkürzung des 300 m-Abstandes nur bei Vorliegen von Autobahnen, Schnellstraßen oder Bahntrassen zulässig ist. Daher ist etwa eine Verkürzung des Abstandes auch dann nicht zulässig, wenn die betreffenden Grundstücke in überörtlichen Raumordnungsvorschriften als Abaugebiet vorgesehen sind. Weiters können derzeit auch unter Umständen aus Sicht des Nachbarschaftsschutzes günstigere Verhältnisse als das Vorliegen von Autobahnen, Schnellstraßen und Bahntrassen, wie etwa besondere landschaftliche Gegebenheiten oder abbautechnische Maßnahmen nicht zu einer Herabsetzung des 300 m-Abstandes führen. Es soll daher vorgesehen werden, dass eine Verkürzung des 300 m-Abstandes neben den im § 82 Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Fällen auch dann zulässig ist, wenn Maßnahmen oder Planungen der überörtlichen Raumordnung (z.B. durch Ausweisung als Eignungszone in einem Landesraumordnungsprogramm) dies vorsehen. Weiters soll eine Verkürzung des Abstandes auch zulässig sein, wenn die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten (wie das Vorliegen von Hügeln oder Wäldern) sowie bauliche Einrichtungen (wie etwa Lärm- und Sichtschutzdämme) zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen (z.B. ein Trichterabbau mit Sturzschacht oder ein Kulissenabbau) kürzere Abstände zulassen, sofern sich durch die Verkürzung des Abstandes die Immissionssituation in den im § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Schutzgebieten nicht verschlechtert. Durch diese Neufassung des § 82 Abs. 2 Z 3 soll eine dem Nachbarschaftsschutz und den abbautechnischen Bedürfnissen gleicher Maßen besser dienende Regelung erfolgen.

Der vorgesehene Entfall der Bezugnahme auf Grundstücksteile in § 82 Abs. 2 und 3 ist auf die vorgesehene „Zentralisierung“ der Regelungen für Grundstücksteile (siehe die Erl. des § 80 Abs. 1) zurückzuführen.

Z 24 (§ 82 Abs. 3):

§ 82 Abs. 3 erlaubt in den Fällen, in denen nach Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ein Heranrücken der Verbauung eingetreten ist, nur mehr eine

Parallelausweitung und zwar auch dann, wenn im konkreten Fall ein im § 82 Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 angeführter Sachverhalt vorliegt. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und ermöglicht u. U. auch keinen nach bergtechnischen und sicherheitlichen Gesichtspunkten einwandfreien Abbau. Wie dies im § 82 Abs. 2 für die Genehmigung von neuen Abbauen vorgesehen ist, soll auch bei der Ausweitung von Abbauen eine Verkürzung des Abstandes bis auf 100 m von den in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Schutzgebieten zulässig sein, wenn ein Fall des § 82 Abs. 2 Z 1 bis 3 vorliegt. Dem dient die vorgesehene Änderung des § 82 Abs. 3. Der vorgesehene Entfall der Ausdrücke „(Grundstücksteile)“ bzw. „(Grundstücksteilen)“ ist auf die vorgesehene Berücksichtigung der Grundstücksteile im § 80 Abs. 1 (siehe die Erl. dieser Bestimmung) zurückzuführen.

Z 26 (§ 84 Abs. 2 bis 4 neu):

Es erscheint erforderlich klarzustellen, dass genehmigte Gewinnungsbetriebspläne an andere übertragen werden können. Derartige Übertragungen sind der Behörde anzuzeigen und nachzuweisen.

Das MinroG enthält weiters keine Bestimmungen über das Erlöschen eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes. Derartige Bestimmungen sind jedoch erforderlich.

Im Gegensatz zum Berggesetz 1975 enthält das MinroG weiters keine Bestimmungen über die Übertragung und – mit Ausnahme der in §§ 197 Abs. 3 und 202 Abs. 5 geregelten Fälle – über das Erlöschen von Gewinnungsbewilligungen nach §§ 95 und 238 des Berggesetzes 1975. Auch diesbezüglich ist ein Regelungsbedarf gegeben.

Den vorstehenden Erfordernissen sollen die Abs. 2 bis 4 (neu) des § 84 Rechnung tragen. Der geltende Inhalt des § 84 soll zu dessen Abs. 1 werden.

Z 28 (§ 97):

Derzeit sind Arbeitsunfälle sowohl der Behörde (§§ 170, 171) als auch der Arbeitsinspektion und somit doppelt zu melden. Dies ist unzweckmäßig. In Zukunft soll diese Meldung daher nur mehr an die Arbeitsinspektion als der für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zuständigen Behörde zu erfolgen haben. Davon unberührt soll jedoch die jährliche Meldung

u.a. der Arbeitsunfälle zwecks Erstellung einer Statistik durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bleiben (siehe § 178 Abs. 3).

Z 29 bis 32 (§§ 100 und 102 bis 104):

In den in diesen Bestimmungen angeführten Fällen hat jeweils die „Behörde“ zu entscheiden, wenn sich die betreffenden Personen (wie z.B. im Fall des § 100 zwei oder mehrere Gewinnungsberechtigte, die sich gegenseitig beeinträchtigen) nicht einigen. Nicht geregelt ist, welche der in §§ 170 oder 171 angeführten Behörde für diese Entscheidungen jeweils zuständig ist. Dem dadurch gegebenen Regelungsbedarf soll wie folgt Rechnung getragen werden:

Nach § 100 soll die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein, wenn es sich bei allen Gewinnungsberechtigten um Berechtigte zum ausschließlich obertägigen Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt. In allen anderen Fällen soll nach § 100 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Entscheidung berufen sein.

In den Fällen der §§ 102 bis 104 soll die Zuständigkeit zur Entscheidung der Zuständigkeit für das Gewinnen, im Zuge dessen beibrechende Mineralien anfallen, folgen. Demnach soll Behörde im Sinne der §§ 102 Abs. 1 und 103 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sein.

Nach § 104 soll die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein, wenn das beibrechende Material beim ausschließlich obertägigen Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe anfällt. In den übrigen Fällen soll nach § 104 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Entscheidung zuständig sein.

Z 33 (§ 108):

Nach der geltenden Definition des Begriffes „Bergbaubetrieb“ liegt ein solcher nur dann vor, wenn mindestens zwei Arbeitnehmer beschäftigt werden. Damit werden eine Vielzahl von Klein- und Kleinstbetrieben nicht erfasst. Dies ist deshalb problematisch, weil viele insbesondere Sicherheitsbelange betreffende Bestimmungen des MinroG an das Vorliegen eines Bergbaubetriebes anknüpfen (siehe etwa die Bestimmungen über verantwortliche Personen oder über die Vorlage eines Abschlussbetriebsplanes). Um auch Klein- und

Kleinstbetriebe erfassen zu können, soll daher der Begriff des Bergbaubetriebes neu definiert werden.

Z 34 bis 36 (§ 109 Abs.1):

Um zu verhindern, dass Verantwortung auf wirtschaftlich Schwächere abgewälzt wird, soll es nicht zulässig sein, dass der Bergbauberechtigte seine Verantwortung an andere Personen überbindet. Dies soll durch Einfügung eines Satzes im § 109 Abs. 1 bewirkt werden.

Nach dem Wortlaut des geltenden § 109 Abs. 1 sind für nur jene Bergbaubetriebe Notfallpläne aufzustellen, die dem § 182 unterliegen, d. s. Aufbereitungsbetriebe, auf die die „Seveso-II-Richtlinie“ anzuwenden ist.

Nach Art. 8 des Übereinkommens (Nr. 176) der Internationalen Arbeitskonferenz über den Arbeitsschutz in Bergwerken aus 1995 ist jedoch *jeder* Bergbauberechtigte verpflichtet, einen auf jeden seiner Bergbaue zugeschnittenen Notfallplan für vernünftiger Weise vorhersehbare Industrie- und Naturkatastrophen auszuarbeiten. Dieser Verpflichtung soll durch die vorgesehene Umformulierung des § 109 Abs.1 letzter Satz Rechnung getragen werden. Durch die Anfügung eines weiteren Satzes soll ferner klargestellt werden, dass in einem Notfallplan auch festzulegen ist, wer im Ereignisfall die Leitung des Rettungswerkes zu besorgen hat.

Z 37 und 38 (§ 112 Abs. 1):

Gewinnungsbetriebspläne für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe sowie für das untertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe sind derzeit – sofern in einer Verordnung keine kürzere Dauer vorgesehen ist – für die Dauer eines Jahres aufzustellen. Dieses System hat sich nicht bewährt, da es bloß zu einer Ausweitung der Verwaltungstätigkeit geführt hat, ohne dass den Sicherheitsbelangen dadurch besser Rechnung getragen worden wäre. Ferner lässt dieses System eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten bei einzelnen Bergbauarten und innerhalb dieser bei einzelnen Bergbauen nicht zu.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist in den Fällen, in denen ein Vorkommen eines grundeigenen mineralischen Rohstoffes ober- und untertags gewonnen wird und eine

wechselseitige Beeinflussung der ober- und untertägigen Gewinnung gegeben ist, für die obertägige Gewinnung ein einmaliger Gewinnungsbetriebsplan und für die untertägige Gewinnung ein einjähriger Gewinnungsbetriebsplan erforderlich. Dies führt zu Doppelgleisigkeiten und Widersprüchlichkeiten.

Gewinnungsbetriebspläne für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie für die untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe sollen daher in Hinkunft grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sein. Diese Frist soll vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bis auf ein Jahr herabzusetzen sein, wenn besondere – im Gesetz beispielhaft angeführte – Verhältnisse, vorliegen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der sicherheitstechnischen und bergtechnischen Erfordernisse eine kürzere Frist erfordern. Darauf nimmt insbesondere § 175 Bedacht. Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes soll es auch möglich sein, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für Bergbaue von geringer Gefährlichkeit (siehe hiezu Abs. 4) auf Antrag des Bergbauberechtigten ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung, Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden kann, wenn die Schutzinteressen des § 116 Abs. 1 Z 4 bis 8 auch ohne Betriebsplanpflicht sicher gestellt sind. Sollten sich die für die Entbindung maßgeblich gewesenen Umstände in der Folge ändern, so hat die Behörde die Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gewinnungsbetriebsplanes zu widerrufen. Zu bemerken ist, dass eine Befreiung von der Gewinnungsbetriebsplanpflicht nur für Bergbaue möglich ist, die derzeit jährliche und in Hinkunft fünfjährige Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen haben, und auch diesfalls nur von der Verpflichtung, nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen. Wenn es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, ist sohin eine Befreiung von der Gewinnungsbetriebsplanpflicht möglich.

Für die ober- und untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit wechselseitiger Beeinträchtigung der unter- und obertägigen Gewinnung soll ein einheitliches Regelungsregime getroffen werden. Für diese Bergbauart sollen dieselben Regelungen gelten wie für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralische Rohstoffe sowie für die untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe.

Z 39 (§ 112 Abs. 4):

Es sollen in das Gesetz Kriterien aufgenommen werden, wann ein Bergbau geringer Gefährlichkeit vorliegt. Als solche kommen Tagbaue, bei denen das Abbauverfahren keine regelmäßige Sprengarbeit beinhaltet, die gesamte Motorleistung der für den Aufschluss und Abbau in Verwendung stehenden Geräte nicht mehr als 1000 kW aufweist, keine planmäßige Absenkung des Grundwasserspiegels erfolgt und der Abbau nicht im Bereich von Grubenbauen, in einem geotechnisch instabilen Gebiet (Gefahr von Rutschungen oder Felsstürzen) oder in einem bergbautechnisch sanierungsbedürftigen Gebiet umgeht, in Betracht. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Da es jedoch vorkommen kann, dass im Einzelfall auch ein Tagbau, der nicht alle in § 112 Abs. 4 Z 1 bis 4 angeführten Voraussetzungen erfüllt, als Bergbau geringer Gefährlichkeit anzusehen ist, soll der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einzelfall auf Antrag eines Bergbauberechtigten festzustellen haben, ob dennoch ein Tagbau geringer Gefährlichkeit vorliegt.

Z 40, 47, 48 und 110 (§§ 113 Abs. 1 Z 5, 116 Abs. 11 und 12 neu sowie 204 Abs. 2 neu):

Praktischen Bedürfnissen entsprechend und im Interesse eines hohen Umweltschutzniveaus soll die Behörde in Hinkunft bei der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus vorgesehenen Maßnahmen vorschreiben können, wenn dies erforderlich ist. Hierbei wird klar gestellt, dass eine Sicherheitsleistung insbesondere dann nicht erforderlich ist, wenn bereits nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder (Vorschriften über Sicherheitsleistungen finden sich etwa im Wasserrechtsgesetz 1959, im Forstgesetz 1975 und in den Naturschutzgesetzen der meisten Länder) eine Sicherheitsleistung o. dgl., für Maßnahmen, die dem Inhalt nach ebenfalls dem Schutz der Oberfläche und der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues dienen, vorgeschrieben wurde.

Wurde eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben, so ist diese bei Inangriffnahme des Abbaus fällig.

Die bezüglichen Bestimmungen sollen im § 116 Abs. 11 verankert werden. Der Inhalt des geltenden Abs. 11 erhält die Bezeichnung „§ 116 (12)“.

Um die Sicherheitsleistung festlegen zu können, sollen im Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes u.a. auch Angaben über die Kosten der zur Sicherung der Oberfläche und der Oberflächennutzung vorgesehenen Maßnahmen zu machen sein. Dementsprechend wurde § 113 Abs. 1 Z 5 ergänzt.

Eine Sicherheitsleistung soll auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle bereits bestehende Abbaue vorgeschrieben werden können, wenn dies erforderlich ist. Maßgeblich für das Ob und die Höhe der Sicherheitsleistung bei bestehenden Abbauen soll auch die offene Fläche der Abbaue zum Zeitpunkt der Vorschreibung sein. Um Härten zu mildern, soll die Sicherheitsleistung für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Novelle bestehende Abbaue bis längstens 5 Jahre nach dem vorgenannten Zeitpunkt zu erlegen sein. Die entsprechende Regelung soll im § 204 Abs. 2 (neu) verankert werden. Der Inhalt des geltenden § 204 soll demnach die Bezeichnung „§ 204. (1)“ erhalten.

Z 41 (§ 113 Abs. 2 Z 3):

Der Verpflichtung, dem Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes u.a. ein Verzeichnis der Anrainergrundstücke und der Eigentümer dieser Grundstücke anzuschließen, kommt keine praktische Bedeutung zu, da die Eigentümer der Anrainergrundstücke zum Kreis der Nachbarn (siehe § 116 Abs. 3 Z 3 gehören) und daher nicht persönlich zur mündlichen Verhandlung zu laden sind, sondern gemäß § 116 Abs. 7 durch die dort vorgesehenen Kundmachungen von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu verständigen sind. Die Wendung „sowie der angrenzenden Grundstücke“ im § 113 Abs. 2 Z 3 beruht daher auf einem Redaktionsversehen, das zu beseitigen ist.

Z 42 und 50 (§ 115 Abs. 3 und 119 Abs. 9):

Sowohl wesentliche Änderungen von Gewinnungsbetriebsplänen als auch wesentliche Änderungen von bewilligungspflichtigen Bergbauanlagen sind bewilligungspflichtig. Es fehlen jedoch Bestimmungen darüber, welche Angaben die bezüglichen Ansuchen haben müssen und welche Bestimmungen für die Genehmigung maßgeblich sind. Dem soll durch die vorgesehene Änderung der §§ 115 Abs. 3 und 119 Abs. 9 begegnet werden.

Z 43 (§ 116 Abs. 4):

Im § 116 Abs. 4 wird berücksichtigt, dass auch bei der ober- und untertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit wechselseitiger Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen sind. Ferner soll klargestellt werden, dass eine Parteistellung der im § 116 Abs. 2 Z 2 bis 4 angeführten Personen dann gegeben ist, wenn durch eine wesentliche horizontale oder vertikale Ausdehnung des Abbaus die im Abs. 1 Z 5 bis 8 angeführten Schutzinteressen beeinträchtigt werden.

Z 44 (§ 116 Abs. 7 und 119 Abs. 2):

Durch die Verlautbarung der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung in einer im politischen Bezirk, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, weit verbreiteten Tageszeitung soll eine hohe Publizität für die von diesem Vorhaben möglicherweise Betroffenen bewirkt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass mit Tageszeitungen insbesondere im ländlichen Raum, in dem auch überwiegend Bergbautätigkeit statt findet, der berührte Personenkreis nicht erreicht werden kann. Daher soll auch eine Verlautbarung in einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung zulässig sein.

Z 46 (§ 116 Abs. 10):

Durch die Einfügung des Wortes „ausschließlich“ im § 116 Abs. 10 wird klargestellt, dass für die obertägige und untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit wechselseitiger Beeinflussung der ober- und untertägigen Gewinnung dieselben Genehmigungskriterien gelten wie für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie für die untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe.

Z 49 (§ 119 Abs. 7):

Die Regelung im letzten Satz des § 119 Abs. 7 ist durch Änderungen des Wasserrechtsgesetzes obsolet geworden und soll daher gestrichen werden.

Z 51 (§ 119 Abs. 13):

Die Frage, ob eine Änderung einer Bergbauanlage bewilligungspflichtig ist, ist nicht immer leicht zu beantworten. Es soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, auch zu dieser Frage einen Feststellungsbescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zu beantragen.

Z 52 und 53 (§§ 121 und 121a neu bis 121e neu):

§ 121 enthält Bestimmungen zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie. Diese Bestimmungen sind lückenhaft und bedürfen daher einer Ergänzung. In diesem Zusammenhang erscheint es zweckmäßig, die gg. Bestimmungen mit den im Wesentlichen am 1. September 2000 in Kraft getretenen Umsetzungsbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (siehe deren §§ 77a, 81a bis 81d und 356a) zu harmonisieren.

Z 54 bis 69 (§§ 125 Abs. 1 bis 3, 127 Abs. 2, 5 und 6, 129, 130, 132, 134 Abs. 1 und 2, 135 Abs. 1 und 2, 136, 137, 138 Abs. 4 und 5 und 139):

Die Bestimmungen über verantwortliche Personen berücksichtigen nicht die unterschiedlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Bergbauarten und treffen auch nicht notwendige Unterscheidungen zwischen Kleinbetrieben einerseits und größeren Betrieben andererseits. Um den praktischen Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen und im Sinne einer Deregulierung sollen die Bestimmungen über verantwortliche Personen weitgehend umgestaltet werden, wobei folgende Grundsätze gelten sollen:

- es soll nur noch die Bestellung eines Betriebsleiters verpflichtend sein. Ein Betriebsaufseher (bzw. Betriebsaufseher) soll (bzw. sollen) nur zu bestellen sein, soweit dies zur technisch sicheren und einwandfreien Ausübung der Bergbautätigkeiten erforderlich ist;
- es wird klargestellt, dass Betriebsleiter und Betriebsaufseher mit den ihrer Verantwortung entsprechenden Befugnissen auszustatten sind;
- für Betriebsleiter und Betriebsaufseher werden Höchstzahlen der Mehrfachbestellung festgelegt;
- die Beurteilung der Zulässigkeit der Mehrfachbestellung soll eigenverantwortlich durch den Bergbauberechtigten erfolgen;
- die Kriterien für die Beurteilung der Mehrfachbestellung sollen im Gesetz beispielhaft angeführt werden;

- bei den verlangten Voraussetzungen an die verantwortlichen Personen sollen Erleichterungen geschaffen werden, wenn es sich um verantwortliche Personen bei Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit handelt;
- an Stelle des Anerkennungsverfahrens soll ein Vormerkverfahren treten;
- die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Anzeige der Bestellung und Abberufung von verantwortlichen Personen soll sich nach §§ 170 und 171 bestimmen (Entfall der Sonderregelungen der §§ 129 und 137) und
- es soll eine Unvereinbarkeitsregel für die gleichzeitige Ausübung der Funktion eines verantwortlichen Markscheiders einerseits und der Funktion einer anderen verantwortlichen Person andererseits geben.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Z 54 (§ 125 Abs. 1 und 2)

Mit der Regelung, dass ein Betriebsaufseher nur noch dann zu bestellen sein soll, wenn dies die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus erfordert, soll auch die Eigenverantwortung des Bergbauberechtigten stärker in den Vordergrund gerückt werden. Ferner wird klargestellt, dass Bergbauberechtigte, die natürliche Personen sind, die Tätigkeit eines Betriebsleiters oder eines Betriebsaufsehers auch selbst ausüben können, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen für verantwortliche Personen aufweisen.

Mehrfachbestellungen sollen – wie bisher – zulässig sein, wenn die betreffende Person in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die sie verantwortlich sein soll, ihre Funktion einwandfrei auszuüben. Es sollen jedoch, soweit es sich um Kleinbetriebe geringer Gefährlichkeit handelt, maximal 5, in den übrigen Fällen maximal 3 Mehrfachbestellungen zulässig sein. Im Rahmen dieser Höchstzahlen obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Mehrfachbestellung dem Bergbauberechtigten, eine behördliche Überprüfung dieser Zulässigkeit ist nicht mehr vorgesehen. Im Gesetz sollen jedoch Kriterien für die Beurteilung der Zulässigkeit vorgegeben werden.

Z 55 (§ 125 Abs. 3):

Nach § 125 Abs.1 muss ein Betriebsaufseher nur mehr dann bestellt werden, wenn die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus dies erfordert. Dementsprechend ist § 125

Abs. 3, der normiert, dass die Vertretung des Betriebsleiters durch einen geeigneten Betriebsaufseher zu erfolgen hat, dahingehend anzupassen, dass eine Vertretung auch durch andere geeignete Personen zulässig ist.

Z 56 (§ 127 Abs. 2):

Für Kleinbetriebe geringer Gefährlichkeit (§ 125 Abs. 2 letzter Satz) soll als entsprechende Vorbildung eines Betriebsleiters – neben einer einschlägigen Hochschulausbildung – auch eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt oder eine durch den Besuch einer einschlägigen Lehranstalt erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gelten.

Z 57, 58, 67 und 68 (§§ 127 Abs. 5 und 6, 138 Abs. 4 und 5):

Der Entwurf sieht keine Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen mehr vor. An Stelle der Anerkennung soll eine Vormerkung der Anzeige erfolgen (siehe §§ 130 und 139). Dies ist in §§ 127 Abs. 5 und 6 und 138 Abs. 4 und 5 zu berücksichtigen. Anzumerken ist, dass Vormerkungen auf Grund der Übergangsbestimmungen der §§ 207 und 208 nicht als Vormerkungen gelten, bei deren Vorliegen im Sinne der 127 Abs. 5 und 6 bzw. 138 Abs. 4 und 5 die erforderlichen Kenntnisse bzw. eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften als anzunehmen ist.

Z 59 (§§ 129 und 137):

Die von §§ 170 und 171 abweichenden Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen sollten insbesondere die Prüfung der Zulässigkeit einer Mehrfachbestellung erleichtern, wenn die Bergbaubetriebe in zwei oder mehr Verwaltungsbezirken bzw. in zwei oder mehr Bundesländern gelegen sind. Da die Prüfung der Zulässigkeit einer Mehrfachbestellung in Hinkunft in der Eigenverantwortung des Bergbauberechtigten verbleiben soll, d.h. keine diesbezügliche behördliche Überprüfung erfolgt, erscheinen gesonderte Zuständigkeitsregelungen nicht mehr erforderlich. Die §§ 129 und 137 sollen daher entfallen. Die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Anzeige der Bestellung und zur Erteilung eines Auftrages zur Abberufung nach § 132 richten sich daher in Hinkunft einheitlich nach §§ 170 und 171.

Z 60 und 69 (§§ 130 und 139):

Da an die Stelle der Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen eine Vormerkung der Anzeige einer solchen Bestellung treten soll, sind die §§ 130 und 139 entsprechend zu ändern. Hierbei soll auch vorgesehen werden, dass die Behörde den Bergbauberechtigten und die jeweils bestellte verantwortliche Person von der Vormerkung schriftlich zu verständigen hat. Ferner erscheinen Regelungen für den Fall, dass die mit der Anzeige um Vormerkung gemäß § 128 bzw. § 136 vorzulegenden Unterlagen mangelhaft sind, erforderlich. In einem solchen Fall soll die Behörde die Verbesserung binnen angemessener Frist aufzutragen und, wenn diesem Auftrag nicht Rechnung getragen wird, die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen haben.

Z 61 (§ 132):

Da eine Prüfung der Zulässigkeit einer Mehrfachbestellung in Hinkunft in der Eigenverantwortung des Bergbauberechtigten gelegen sein soll, ist bei den Abberufungsgründen des § 132 Abs. 1 auch zu berücksichtigen, dass die bestellte Person allenfalls von Vornherein nicht zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet ist. Im § 132 Abs. 1 soll daher jeweils an die Stelle des Ausdruckes „nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet“ der Ausdruck „nicht zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet“ treten. Ferner sind im § 132 Abs. 1 auch Fälle einer nach § 135 Abs. 1 unzulässigen Personalunion zwischen Markscheider einerseits und Betriebsleiter etc., andererseits sowie Fälle, in denen die bestellte verantwortliche Person der Behörde gegenüber mitteilt, dass sie ihre Funktion zurückgelegt hat, zu regeln.

Nach § 132 Abs. 2 besteht derzeit keine Möglichkeit, die Weiterführung des Betriebes zu untersagen, wenn keine verantwortlichen Personen bestellt worden sind. Eine solche Möglichkeit soll durch die Anfügung eines Satzes im § 132 Abs. 2 geschaffen werden.

Z 62 (§ 134 Abs. 1):

Nach § 134 Abs. 1 haben Fremdunternehmer – sofern diese nicht ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertags durchführen (siehe hiezu § 134 Abs. 3) – der Behörde vor Aufnahme der ihnen vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekannt zu geben und nachzuweisen, dass die namhaft gemachten Personen über

eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften verfügen, soweit diese für die Ausführung der Tätigkeiten in Betracht kommen.

Wie sich aus § 134 Abs. 2 ergibt, müssen verantwortliche Personen eines Fremdunternehmers nur dann die Voraussetzungen des § 127 – zu diesen Voraussetzungen zählt u.a. eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften - aufweisen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Trifft Letzteres zu, dann hat die Behörde dem Fremdunternehmer mit Bescheid aufzutragen, mit der Leitung und technischen Aufsicht Personen zu betrauen, die den im § 127 angeführten Voraussetzungen entsprechen.

Die Forderung im § 134 Abs. 1, dass bereits mit einer Bekanntgabe nach dieser Bestimmung auch nachzuweisen ist, dass die namhaft gemachten Personen über eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften verfügt, beruht daher auf einem Redaktionsverssehen, das zu beseitigen ist.

Z 63 (§ 134 Abs. 2):

In dieser Bestimmung sind der vorgesehene Entfall der Zuständigkeitsregelung des § 129 sowie das Abgehen von der bescheidmäßigen Anerkennung verantwortlicher Personen zu berücksichtigen.

Z 64, 65 und 105 (§§ 135 Abs. 1 und 2 und 197 Abs. 7 neu):

Wegen des unterschiedlichen Aufgabenbereiches kann es bei der derzeit zulässigen Personalunion von Markscheider einerseits und Betriebsleiter, Betriebsaufseher oder technische Aufsicht bei Fremdunternehmern andererseits zu Interessenskonflikten kommen. Durch die vorgesehene Anfügung eines Satzes im § 135 Abs. 1 soll festgelegt werden, dass eine solche Personalunion daher in Zukunft nicht mehr zulässig ist.

Das o.a. Verbot einer Personalunion soll grundsätzlich auch für eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestehende Personalunion gelten, jedoch soll diese dann noch ein Jahr zulässig sein, damit den Betrieben die nötige Zeit bleibt, um eine Entflechtung der gg. Funktionen herbeizuführen. Eine entsprechende Übergangsregelung soll durch Anfügung eines Abs. 7 im § 197 vorgesehen werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist jedoch § 132 sinngemäß anzuwenden.

Im § 135 Abs. 2 soll berücksichtigt werden, dass auch die Beurteilung der Zulässigkeit der Mehrfachbestellung eines verantwortlichen Markscheiders in Hinkunft in der Alleinverantwortung des Bergbauberechtigten gelegen sein soll. Zur Erleichterung dieser Beurteilung sollen im Gesetz Kriterien verankert werden, an Hand derer die Zulässigkeit der Mehrfachbestellung beurteilt werden kann.

Z 66 (§ 136):

Im § 136 ist der vorgesehene Entfall der Zuständigkeitsregelung im § 137 zu berücksichtigen.

Z 70 (§ 153 Abs. 2):

Nach § 153 Abs. 2 zweiter Satz gilt die Bewilligung für die Errichtung einer bergbau fremden Anlage in einem Bergaugebiet als erteilt, wenn sie von der Behörde nicht binnen drei Monaten nach dem Einlangen des Ansuchens versagt worden ist. Diese Regelung hat sich insbesondere bei aus bergschadenskundlicher Sicht schwierigen Fällen, in denen umfangreiche Ermittlungen angestellt werden müssen, die keineswegs innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden können, nicht bewährt und soll daher entfallen.

Ein weiterer Mangel des Gesetzes besteht darin, dass keinerlei Regelungen darüber bestehen, welche Unterlagen dem Ansuchen einer Bewilligung anzuschließen sind. Dies wirkt sich insbesondere verfahrensverzögernd aus. Es soll daher vorgesehen werden, dass dem Ansuchen je zwei Ausfertigungen einer von einem hiezu Befugten erstellten Beschreibung und planlichen Darstellung des Vorhabens anzuschließen sind. Dies ist Inhalt des neuen zweiten Satzes des § 153 Abs. 2.

Z 71 (§ 156 Abs. 4):

Um zu verhindern, dass innerhalb von Reservefeldern (in diesen besteht keine Betriebspflicht) bergbau fremde Bauten und andere Anlagen nicht errichtet werden dürfen, obwohl eine bergbauliche Inanspruchnahme der betreffenden Grundstücke innerhalb der nächsten 15 Jahre nicht beabsichtigt ist, soll im § 156 Abs. 4 der Ausdruck „und gegenständlichenfalls kein Reservefeld vorliegt“ entfallen.

Z 72 bis 74 und 101 (§§ 160 Abs. 2 und 193 Abs. 7):

Nach dem Wortlaut des § 160 Abs. 2 Z 3 würde die Bergschadenshaftung des Bergbauberechtigten – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – auch in den Fällen, in denen gar nicht um die Bewilligung angesucht wurde, greifen. In diesem Fall wurde nämlich weder eine Bewilligung versagt noch wurden Sicherheitsvorkehrungen vorgeschrieben, somit kann auch nicht der Sachverhalt vorliegen, dass der Verpflichtung zu Sicherheitsmaßnahmen nicht nachgekommen wurde. Ferner ist nicht berücksichtigt, dass Bereiche, in denen ein Kohlenwasserstoffbergbau umgeht, nicht mehr als Bergaugebiete gelten. Statt dessen besteht nunmehr die Möglichkeit, nach § 181 Abstandsvorschriften zu erlassen. Auch bei Nichteinhaltung einer solchen Abstandsverordnung durch Bauwerber ist jedoch nach § 160 ein Anspruch auf Ersatz von Bergschäden nicht ausgeschlossen. In den vorgenannten Fällen ist weiters auch keine verwaltungsstrafrechtliche Sanktion gegeben, da kein im § 193 angeführter Tatbestand greift.

Durch die vorgesehene Änderung des § 160 soll daher in Zukunft auch dann, wenn nicht um eine bergrechtliche Bewilligung angesucht wurde oder wenn entgegen einer Abstandsverordnung gebaut wurde, die Bergschadenshaftung des Bergbauberechtigten ausgeschlossen sein.

Ferner soll durch die vorgesehene Änderung des § 193 Abs. 7 eine Verwaltungsübertretung auch dann vorliegen, wenn nicht um eine bergrechtliche Bewilligung angesucht wurde, oder wenn entgegen einer Abstandsverordnung gebaut wurde.

Z 75 (§ 170):

Im § 170 soll klargestellt werden, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bei der Vollziehung des MinroG als Montanbehörde tätig wird.

Z 76 und 77 (§ 171 Abs. 1 und 2):

Die Zuständigkeitsregelungen des MinroG für das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe sind kasuistisch und daher lückenhaft. So stellt sich etwa die Frage, welche Bezirksverwaltungsbehörde die §§ 178 und 179 zu vollziehen hat, wenn sich ein Gewinnungsbetriebsplan über den politischen Bezirk hinaus erstreckt. Mit der Neufassung des § 171 soll diesem Problem Rechnung getragen werden. Demnach soll, soweit im § 171 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, für einen die Bezirksgrenze(n) überschreitenden

Bergbau, in dem ausschließlich oberflächig grundeigene mineralische Rohstoffe gewonnen und aufbereitet werden, jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein, in deren Verwaltungsbezirk die Grundstücke, auf die sich ein Gewinnungsbetriebsplan bezieht, flächenmäßig zum überwiegenden Teil gelegen sind.

Die Einfügung des Ausdruckes „außer in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich genannten Fällen“ im § 171 Abs. 2 dient der Klarstellung.

Hinzuweisen ist, dass die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden nicht auf die Vollziehung jener Bestimmungen des MinroG, die unmittelbar die oberflächige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe betreffen – wie etwa die Bestimmungen über Gewinnungsbetriebspläne oder über Bergbauanlagen – beschränkt ist, sondern dass auch die übrigen Bestimmungen des MinroG von den genannten Behörden zu vollziehen sind, wenn im betreffenden Fall ein Bezug zum oberflächigen Gewinnen und/oder Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe besteht. Daher sind die Bezirksverwaltungsbehörden etwa auch für Bewilligungen zur Errichtung bergbaufremder Bauten und sonstiger Bergbauanlagen im Bergaugebiet zuständig, sofern das Bergaugebiet einen Raum darstellt, auf den sich eine Gewinnungsberechtigung für das oberflächige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht.

Z 78 (§ 173):

Da nunmehr der Arbeitnehmerschutz im gesamten Bergbau von der Arbeitsinspektion wahrgenommen wird, ist die Bestimmung, dass die Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes der Arbeitsinspektion obliegt, wenn es sich um oberflächige Tätigkeiten gewerblicher Natur von Fremdunternehmern handelt, obsolet und soll daher entfallen.

Z 79 (§ 174 Abs. 1):

Im Hinblick auf die Bedeutung des Betriebsplanwesens für den Bergbau erscheint es erforderlich, dieses besonders zu erwähnen und als Aufgabenbereich der Behörden ausdrücklich anzuführen.

Z 80, 84 und 85 (§§ 174 Abs. 2 178 Abs. 3 bis 5):

Nach § 174 Abs. 2 hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Statistiken über Unfälle, über die Produktion und über gefährliche Ereignisse zu erstellen und zu veröffentlichen. Die im § 171 Abs. 1 und 2 genannten Behörden sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die zur Erstellung dieser Statistiken erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

Nach § 178 Abs. 3 haben die Bergbauberechtigten usw. der Behörde – das ist nach Abs. 4 leg. cit. die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn es sich um das obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, sonst der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit – die zur Erstellung der Statistiken erforderlichen Daten über Unfälle, gefährliche Ereignisse und über die Produktion jährlich bekannt zu geben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die Meldepflicht der Bergbauberechtigten u.a. nach § 178 Abs. 3 in Hinkunft unmittelbar gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit bestehen. Dadurch ist der zweite Satz des § 174 Abs. 2 entbehrlich.

Weiters wird dadurch auch § 178 Abs. 4 entbehrlich, da die Frage, wer Behörde im Sinne der Abs. 1 und 2 des § 178 ist, an Hand der §§ 170 und 171 zu beantworten ist und sich aus dem Abs. 3 des § 178 eindeutig ergibt, dass die Meldungen nach dieser Bestimmung an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erstatten sind.

Durch den vorgesehenen Entfall des § 178 Abs. 4 wird § 178 Abs. 5 zu Abs. 4.

Z 81 und 82 (§ 175 Abs. 1):

Die Einfügung des Wortes „ausschließlich“ im § 175 Abs. 1 dient der Klarstellung.

Wegen der mit dem Bergbau, insbesondere soweit dieser unter Tage betrieben wird, verbundenen besonderen Gefahren soll die behördliche Besichtigungspflicht wieder verschärft und auf den Stand vor dem Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995, zurückgebracht werden. In Ansehung der im § 112 Abs. 1 angeführten Möglichkeiten, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Vorlage eines Gewinnungsbetriebsplanes bis auf ein Jahr zu verkürzen, soll es Aufgabe der Behörde sein, das Vorliegen der im § 112 Abs. 1 dritter

Satz angeführten Fälle laufend zu kontrollieren, um die Vorlage eines Gewinnungsbetriebsplanes nach § 179 anordnen zu können.

Die im § 175 Abs. 1 verankerte Verpflichtung, den Betriebsrat zu den nach dieser Bestimmung durchgeführten Besichtigungen zuzuziehen, ist überholt, da nunmehr das Arbeitsinspektionsgesetz (AIG) Anwendung findet und § 3 Abs. 8 AIG ohnehin eine entsprechende Verpflichtung enthält. Die letzten drei Sätze des § 175 Abs. 1 sollen daher entfallen.

Z 83 (§ 177 Abs. 3):

Die Einfügung des Wortes „ausschließlich“ dient der Klarstellung.

Z 86 und 88 (§ 179 Abs. 2 und 4):

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen gegen Bescheide, mit denen Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit angeordnet wurden, ist derzeit nur für Bescheide nach § 179 Abs. 2 vorgesehen, sollte jedoch auch für Bescheide nach § 179 Abs. 1 und 3 gelten. Der bezügliche Satz soll daher im Abs. 2 gestrichen und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für Bescheide nach § 179 Abs. 1 bis 3 im Abs. 4 leg. cit. verankert werden. Der geltende § 179 Abs. 4 ist entbehrlich, da er keine von §§ 170 und 171 abweichende Zuständigkeitsregelungen enthält, und soll daher entfallen.

Z 87 (§ 179 Abs. 3):

Nach § 179 Abs. 3 letzter Satz können dem Haftpflichtigen nach Einstellung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten nur dann Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht wird oder bedroht werden kann. Praktischen Bedürfnissen entsprechend sollen in Hinkunft derartige Anordnungen auch dann möglich sein, wenn fremde Sachen gefährdet werden oder gefährdet werden können.

Z 89 (§ 179 Abs. 5 neu):

Derzeit ist eine Veranlassung von Maßnahmen durch die Behörde bei Gefahr im Verzug nur möglich, wenn Sicherheitsvorschriften außer Acht gelassen wurden (siehe § 178 Abs. 2). Dies hat sich in der Praxis nicht bewehrt, da Gefahr im Verzug auch dann vorliegen kann, wenn keine Sicherheitsvorschrift außer Acht gelassen wurde. In einem dem § 179

anzufügenden Absatz 5 soll daher eine dem § 178 Abs. 2 nachgebildete Regelung für Fälle, in denen Gefahr im Verzug ist, in denen aber keine Sicherheitsvorschriften verletzt wurden, verankert werden.

Z 91 (§ 182):

Die Regelungen zur Umsetzung der Seveso-Richtlinie sind unvollständig. Die erforderliche Ergänzung soll zum Anlass genommen werden, § 182 mit den am 1. September 2000 in Kraft getretenen Umsetzungsbestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zu harmonisieren.

Z 92 (§ 185 Abs. 2):

Die Regelung, dass den Vormerkungen und Mitteilungen im Sinne dieses Bundesgesetzes die Wirkung eines Bescheides nicht zukommt, hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen und soll daher entfallen.

Z 93, 94 und 95 (§ 185 Abs. 3, 4 und 7(neu)):

Die Bestimmungen über das Bergbauinformationssystem sollen im Interesse einer verstärkten Publizität und eines erleichterten Zuganges für die Öffentlichkeit verbessert und für das Internet aufbereitet werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass selbstverständlich auch für den Zugang zu den in Rede stehenden Daten über das Internet § 185 Abs. 5 gilt.

Z 96 (§ 187):

Das Grubenunglück in Lassing hat gezeigt, dass im Falle eines Bergwerksunglücks nicht nur der Unglücksfall im engeren Sinne zu bewältigen ist, sondern auch eine umfangreiche Betreuung der Außenwelt und eine wirtschaftliche Abwicklung des Rettungswerkes erforderlich ist. Den Erwartungen der Bevölkerung nach einer professionellen Intervention öffentlicher Stellen im Falle eines Bergwerksunglücks hinkt die rechtliche Situation erheblich nach. Sobald ein Ereignis, das durch den Bergbau ausgelöst sein könnte, in die Rechtssphäre unbeteiligter Personen eingreifen kann, ergeben sich Abgrenzungsfragen zwischen Bergrecht und anderen Bestimmungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dienen, wie etwa dem Sicherheitspolizeigesetz, ortspolizeilichen Vorschriften der Gemeinden oder den Feuerpolizei- und Katastrophenhilfegesetzen der Länder. Der Grund

dafür liegt in der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung, die das Bergwesen dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuordnet und den allgemeinen Katastrophenschutz den Ländern überlässt. In einem Notfall ist daher die Koordination mit einer Vielzahl öffentlicher und anderer Stellen erforderlich, wobei es keine verfahrensleitende Behörde oder Einrichtung und auch keine klare Zuteilung von Verantwortung gibt.

Eine umfassende Regelung des Rettungswerkes nach einem Bergbauunglück auf Grund des Kompetenztatbestandes „Bergwesen“ ist ausgeschlossen, da dieser Kompetenztatbestand nur dazu ermächtigt, Regelungen zu schaffen, die Anordnungen an den Bergbauberechtigten ermöglichen.

Angesichts der dargestellten verfassungsrechtlichen Grenzen sieht der Entwurf – neben der bereits oben erwähnten Ausdehnung der dem innerbetrieblichen Rettungswesen zuzurechnenden Verpflichtung zur Aufstellung von Notfallplänen (siehe § 109) – zur Verbesserung der überbetrieblichen Rettungswesens eine Verbesserung der Bestimmungen über die Hauptstellen für das Grubenrettungs- und das Gasschutzwesen vor. Diese sollen zu einer operativen Einheit, die Hilfe im Notfall auch planmäßig leisten kann, ausgebaut werden. Verpflichtend sollen in eine derartige institutionalisierte Hilfeleistung der untertägige Bergbau und der Bohrlochbergbau sowie nicht auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Bergbaue, die ober Tag Bergbautätigkeiten in brandgefährdeten, explosionsgefährdeten Bereichen oder in Bereichen, in denen unatembare Gase oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können, durchführen, einbezogen werden. Fakultativ sollten auch andere Bergbaubetriebe oder auch Institutionen, wie etwa die Montanuniversität Leoben, Mitglieder sein können.

Träger der Hauptstellen (bzw. der Hauptstelle sofern für die im § 187 Abs. 1 und 2 angeführten Bergbauberechtigten eine gemeinsame Hauptstelle besteht) sollen von der Wirtschaftskammer Österreich gegründete Vereine sein.

Der Mitgliedsbeitrag soll nach einem bedarfs- und möglichkeitsorientierten Punktesystem bestimmt werden. Die Beitragshöhe soll sich nach der Anzahl der Personen unter Tage, der Möglichkeit eines Schadensereignisses, der Dimension des Grubengebäudes, dem Gebirgsverhalten (Güteklassen) bestimmen. Die Beitragserbringung kann durch Beistellung

von Grubenwehrtrupps, Arbeitstrupps, Geräten, Maschinenlogistik, Management oder durch Geldmittel erfolgen.

Die Hauptstelle(n) selbst soll(en) über einen Pool von Einsatzleitern bzw. Führungsgruppen, Grubenwehrtrupps, Arbeitstrupps, Logistik, Geräte, Maschinen, etc., verfügen.

Der Einsatz der Hauptstelle(n) soll über Anforderung der Unternehmung in deren Namen oder über Anforderung der Behörde in deren Namen erfolgen.

Kooperations- und Unterstützungsübereinkommen (hauptsächlich wohl mit den deutschen Hauptstellen (z.B. Herne, aber auch mit polnischen Einrichtungen) sollten explizit vorgesehen werden.

Z 97 (§ 189 Abs. 2 Z 1):

In dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass eine Genehmigung von Fremdenbefahrungen u.a. voraussetzt, dass die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen als ausreichend anzusehen sind.

Z 98 und 100 (§§ 191 Abs. 2 und 193 Abs. 1 bis 5 und 7):

In §§ 191 Abs. 2 und 193 Abs. 1 bis 6 ist die Einführung des EURO mit 1. Jänner 2002 zu berücksichtigen.

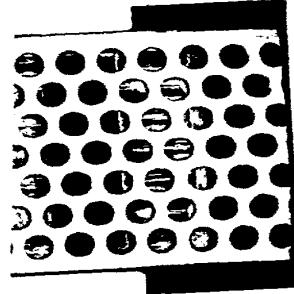
Z 99 (§ 191 Abs. 6):

Bei den im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffen soll – anders als bei den im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffen – im Falle der Nichtbezahlung der Maßengebühr keine Entziehung der Bergwerksberechtigung, sondern die bescheidmäßige Untersagung der Weiterführung des Betriebes bis zur Bezahlung der ausständigen Maßengebühr erfolgen. Hierbei wird der Spruch des Bescheides so zu fassen sein, dass klar zum Ausdruck kommt, dass der Bescheid außer Kraft tritt, wenn die rückständigen Massengebühren bezahlt worden sind.

Z 102 (§ 194 Z 1):

as Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, mit Ausnahme der die
ligkeit der Bergbehörden regelnden §§ 193 bis 196 dieses
ben. Da die Berghauptmannschaften aufgelöst werden sollen, sind
erggesetzes 1975 aufzuheben.

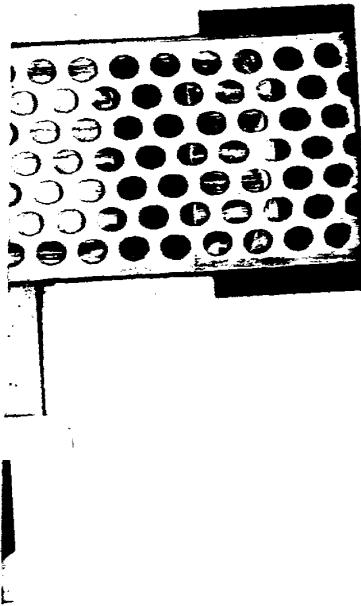
; die in dieser Bestimmung angeführten Verordnungen auf



; ergibt sich die selbe Problematik wie zu § 82 Abs. 3 in der
die Erläuterungen der vorgesehenen Änderungen dieser
§ 197 Abs. 6 soll daher vorgesehen werden, dass bei Vorliegen eines
Abs. 2 Z 2 oder 3 MinroG nicht nur eine Parallelausweitung, sondern
;
enn dadurch die Immissionssituation in den Abbauverbotsbereichen
nicht verschlechtert wird.

nützt zu erreichen, sollen Verfahren, die zum Zeitpunkt des
le anhängig sind, von bisher zuständigen Behörden zu Ende
unkt des Inkrafttretens der Novelle anhängige Ansuchen um
ig verantwortlicher Personen sollen als Anzeige der Bestellung
geln.

Rechtsänderung für die Genehmigung von
nter die IPPC-Richtlinie fallen (siehe §§ 121 bis 121e), erscheint
lass die Neuregelungen nur für jene anhängigen Verfahren gelten,
01 in erster Instanz abgeschlossen sind. Die Überprüfung und
c derartiger Anlagen, die mit Ablauf des 30. Oktober 2001
soll erstmals bis spätestens 31. Oktober 2008 zu erfolgen



Z 113 (§ 223 Abs. 7):

Diese Bestimmung enthält den Inkrafttretenszeitpunkt der gg. Novelle. Zum vorgesehenen Außerkrafttreten der § 223 Abs.2 und 6 ist zu bemerken, dass diese Bestimmungen das Inkrafttreten der §§ 121 und 182, betreffend Umsetzung der IPPC-Richtlinie und der Seveso-Richtlinie mit 1. Oktober bzw. 1. März 1999 festlegen. Da die §§ 121 und 182 neu gefasst werden sollen, hat § 223 Abs.2 und 6 zu entfallen.

Im Hinblick auf die EURO-Umstellung per 1.1.2002 ist vorzusehen, dass § 69 Abs. 2 letzter Halbsatz, der eine Umrechnung der DM nach dem Wiener Devisenmittelkurs in Schilling anordnet, mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft tritt.

Zu Art. II – Änderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung - ABPV:**Z 1:**

Folgende Bestimmung der ABPV sehen eine Vollziehungszuständigkeit der Berghauptmannschaften vor:

§ 2: Anzeige über die Eröffnung und Einstellung von Bergbaubetrieben.

§ 17 Abs. 1: Anzeige über der Annäherung der Gruben- oder Tagbaue an besonders schutzbedürftige Anlagen.

§ 21 Abs. 3: Bewilligung von Ausnahmen betr. die Bruchwandhöhe.

§ 25 Abs. 1: Bewilligung von Ausnahmen betr. den Baggerbetrieb.

§ 29 Genehmigung eines Planes zum Anfahren von mit Wasser oder schlechten Wetter gefüllten Gruben

§ 32 Abs. 5 Anzeige über die beabsichtigte Änderung der in einer Grube angewendeten Ausbauart

§ 40 Abs. 3 Bewilligung von Ausnahmen beim Abbau in Kohlengruben (Fronten)

§ 44 Genehmigung der Arbeitsanweisung für bestimmte Schachtarbeiten

§ 53 Abs. 7 Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Mitfahrens mit dem Förderwagen

§ 60 Abs. 1 Genehmigung der Betriebsvorschriften für die Lokomotivförderung

§ 69 Bewilligung von Ausnahmen betr. die Stärke der Bremsen der Fördermaschinen, Haspel- und Bremswerke

- § 72 Abs. 3** Gewährung von Ausnahmen, für Schächte mit besonderen Beschickungseinrichtungen
- § 76 Abs. 4** Bewilligung von Ausnahmen für die Signalgebung
- § 79** Bewilligung von Ausnahmen für die Einrichtung von Sprachrohren oder Fernsprechern
- § 96 Abs. 1** Bewilligung von Ausnahmen betr. die Verpflichtung, das Grubengebäude mit mindestens zwei voneinander getrennten, fahrbaren Ausgängen zu versehen
- § 96 Abs. 2** Meldung über unfahrbar gewordenen Tagausgang
- § 98 Abs. 1** Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Benützung der Fördereinrichtungen zum Fahren
- § 102 Abs. 2** Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung, im Fahrweg liegende Seigen zu überdecken bzw. danebenliegende einzudecken
- § 114** Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung fester Beleuchtung
- § 138 Abs. 2** Bewilligung der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in der Grube unter bestimmten Bedingungen
- § 142** Anzeige über das Abhandenkommen von Sprengstoffen, sprengkräftigen Zündmitteln und Zündmaschinen
- § 143** Bekanntgabe der nicht bergbehördlich anerkannten oder zugelassenen Personen (Aufseher), -die Sprengstoffe und Zündmittel zu den Lagerräumen befördern
- § 147 Abs. 1** Bewilligung zur Aufbewahrung von 26 bis 1000 Stück Sprengkapseln oder sprengkräftige Zünder
- § 148** Bekanntgabe der nicht bergbehördlich anerkannten oder zugelassenen Personen (Aufseher), die Sprengstoffe und Zündmittel ausgeben
- § 152 Abs. 2** Bewilligung von Ausnahmen von der Beschränkung der Ausgabemenge von Sprengstoffen, Sprengkapseln und sprengkräftiger Zünder auf den voraussichtlichen Tagesbedarf
- § 156 Abs. 2** Festsetzung einer kürzeren oder längeren Zeitspanne als 32 Stunden für die Rückgabe nicht verbrauchter Sprengstoffe und Zündmittel
- § 165** Bewilligung von anderen geeigneten Maßnahmen des Warnens beim Schießen im Tagbau als die Warnung Gefährdeter durch aufzustellende Posten

- § 167 Abs. 2** Bewilligung von Ausnahmen betr. das Abtun aller Schüsse an einem Sprengort für Abbaue mit langen Fronten
- § 184 Abs. 1** Anzeige von Großbohrlochsprengungen (Tiefbohrlochsprengungen) spätestens eine Woche vorher
- § 184 Abs. 2** Vorlage eines Sprengplanes
- § 184 Abs. 8** Anzeige der Lage der Profillinien bei seismischen Großbohrlochsprengungen spätestens eine Woche vorher
- § 185 Abs. 6** Möglichkeit der Vorschreibung und Genehmigung von Feuerlöschplänen für größere Anlagen
- § 186** Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung, beim Ausbau von Schächten, die zur Führung des einziehenden Hauptwetterstromes dienen, unbrennbares Material zu verwenden
- § 188** Möglichkeit der Anordnung einer zweiten Tagöffnung
- § 191** Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Feuerungsanlagen unter Tage
- § 194 Abs. 2** Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Anlegung von Lokomotivabstellräumen im einziehenden Wetterstrom
- § 196** Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Rauchens in der Grube
- § 201** Möglichkeit der Anordnung von Wetteruntersuchungen in Zweifelsfällen
- § 205** unverzügliche Meldung des ersten Auftretens von schlagenden oder bösen Wettern
- § 210 Abs. 2** bescheidmäßige Festsetzung, welche Gruben als brand-, schlagwetter- oder kohlenstaubgefährdet zu gelten haben
- § 211 Abs. 2** Gestattung natürlicher Bewetterung in brand-, schlagwetter- und kohlenstaubgefährdeten Gruben unter bestimmten Bedingungen
- § 212 Abs. 1** Nachweis der Zweckmäßigkeit der Änderung der gewählten Bewetterungsart
- § 212 Abs. 3** Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Verwendens von Handlüftern oder ausblasender Druckluft
- § 215 Abs. 2** Bewilligung von Ausnahmen betr. die Mindestwettermenge
- § 218 Abs. 2** Bewilligung von Ausnahmen betr. die aufsteigende Wetterführung
- § 219 Abs. 2** Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot, mehr als hundert Mann gleichzeitig in einer Wetterabteilung zu beschäftigen Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Anbringung von Wettertüren oder

- Wettertücher in Bremsbergen oder in sonstigen geneigten Strecken mit Gestell oder Wagenförderung
- § 221** Genehmigung vor Durchführung von Maßnahmen in brand-, schlagwetter- und kohlenstaubgefährdeten Gruben, durch welche gegenseitige Störungen der Wetterwirtschaft benachbarter Gruben verhindert werden sollen
- § 221** unverzügliche Anzeige, wenn ein Grubenbau der Nachbargrube auf 30 m nahegekommen ist
- § 222 Abs. 1** Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Wetterführung zu und von belegten Bauen durch den Alten Mann in brand-, schlagwetter- und kohlenstaubgefährdeten Gruben
- § 222 Abs. 2** Bewilligung der Rückführung der beim Schachtabteufen oder auf noch nicht durchgeschlagenen Sohlen benützten Wetter in den Einziehstrom der ganzen Grube oder einzelner Wetterabteilungen unter bestimmten Bedingungen
- § 225 Abs. 1** Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung der Heimwärtsführung des Abbaubetriebes in brand-, schlagwetter- und kohlenstaubgefährdeten Gruben
- § 232 Abs. 11** Herabsetzung der Zahl der Grubenarbeiter je Aufsichtsorgan in besonders gefährdeten Gruben
- § 234 Abs. 2** Genehmigung der Dienstanweisungen für die Arbeiter und Grubenaufseher in Bezug auf die Brand-, Schlagwetter- und Kohlenstaubgefahr
- § 238 Abs. 2** Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung, ausgekohlte Räume zu versetzen
- § 244 Abs. 2** Meldung des Nicht-mehr-Bestehens der Gefahr eines Zündschlages mit den Ergebnissen der Gasanalysen vor der Wiederbelegung eines durch Zündschlag gefährdeten Grubenraumes
- § 247 Abs. 1** Genehmigung eines Gewältigungsplanes vor Öffnung und Gewältigung abgesperrter Brandfelder
- § 251** Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Geräten mit offener Flamme oder zündfähiger Funkenbildung in schlagwettergefährdeten Gruben
- § 257 Abs. 2** Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des gleichzeitigen Auffahrens mehrerer schwebender Vorrichtungsbaue von derselben Streichenden aus

- § 262 Abs. 2** Bewilligung der Abwärtsführung eines geschlossenen, nicht weiter zu benützenden Wetterstroms unter bestimmten Bedingungen
- § 265** Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Riementrieben in schlagwettergefährdeten Gruben
- § 273** Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 269 bis 272
- § 285 Abs. 2** Genehmigung der Schießvorschriften für die Schießarbeiten in schlagwetter- u. kohlenstaubgefährdeten Gruben
- § 287 Abs. 2** Bewilligung von Ausnahmen von der Gasschutzwehr und der Bereithaltung von Atemschutzgeräten in ausreichender Anzahl
- § 289** Meldung der Bestellung eines Leiters der Gasschutzwehr
- § 294** Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung der Bereithaltung eines Verbandraumes unter bestimmten Bedingungen
- § 301** Möglichkeit der Anordnung zur Errichtung einer Fernsprechanlage zwischen Betrieb und Betriebskanzlei
- § 313 Abs. 4** Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung, die Kompressoren mindestens alle sechs Monate zu öffnen und zu reinigen
- § 331 Abs. 3** Ablegen der Knappen- und Häuerprüfungen vor einem Vertreter der BGH
- § 331 Abs. 3** Ausstellen des Knappenbriefes, des Häuerbriefes und des Häuerscheines als Zeugnis
- § 331 Abs. 4** Ablegen der Ergänzungsprüfung und Vermerk darüber im Häuerbrief (Häuerschein)
- § 333** Bewilligung der Bestellung eines gemeinsamen Ausbildungsleiters für mehrere gleichartige benachbarte Bergbaue
- § 334 Abs. 2** Nachweis der Befähigung zur Bedienung von Fahrzeugen und von Maschinen zur Personenbeförderung
- § 339 Abs. 2** Bewilligung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Errichtung einer Brausebadanlage für Arbeiter, die Hitze, Staub und starker Verschmutzung ausgesetzt sind
- § 347 Abs. 2** unverzügliche Anzeige von tödlichen und schweren Unfällen und Fälle von Berufskrankheiten; Anzeige von anderen Betriebsunfällen binnen angemessener Frist
- § 347 Abs. 3** zunächst telegraphische oder fernmündliche (unverzügliche) Anzeige von tödlichen Unfällen

§ 347 Abs. 5 unverzügliche Bekanntgabe des Todes eines Verunglückten infolge seiner Verletzung erst nach der Anzeige oder einer als anfänglich für leicht gehaltenen, nachträglich als schwer erwiesenen Verletzung

§ 349 Abs. 2 Anfertigung und Vorlage eines Planes über die Lage zur Zeit des Unfalles bei nötiger Veränderung am Ort, an dem sich ein tödlicher oder schwerer Unfall ereignet hat

§ 350 Abs.1 unverzügliche Erstattung der Anzeigen über sonstige gefährliche Ereignisse im Bergbaubetrieb

§ 350 Abs.2 zunächst telegraphische oder fernmündliche Meldung gefährlicher Ereignisse

Nach Z 1 soll an die Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaften die Zuständigkeit der im § 171 Abs. 1 und 2 angeführten Behörden treten soweit es sich um das ausschließlich oberflächige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt und soweit die einzelnen Bestimmungen Sachverhalte regeln, die (auch) das oberflächige Gewinnen und Aufbereiten betreffen. Im Übrigen soll an die Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaften die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit treten.

Z 2 (§ 354 Abs. 1):

Nach § 354 Abs. 1 erteilt Ausnahmen von den Bestimmungen der ABPV der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, wenn hiezu nach einzelnen Bestimmungen der ABPV nicht die Berghauptmannschaft berufen ist.

Diese Bestimmung ist dahingehend zu ändern, dass Ausnahmebewilligungen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erteilt, soweit nach einzelnen Bestimmungen der ABPV (siehe die Erläuterungen der Z 1) nicht die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind.

Zu Art. III bis VI - Änderungen der Erdöl-Bergpolizeiverordnung, der Verordnung über das Grubenrettungswesen, der Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie der Verordnung über die Seilfahrt:

Nach dem Regelungsgegenstand der Erdöl-Bergpolizeiverordnung, der Verordnung über das Grubenrettungswesen, der Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie der Verordnung über die Seilfahrt kommt eine Vollziehung dieser Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. durch den Landeshauptmann nicht in Betracht. Art. III bis VI des Entwurfs sehen daher jeweils vor, dass an die Stelle der Zuständigkeit der Berghauptmannschaften die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit tritt.

Textgegenüberstellung – Mineralrohstoffgesetz

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
....
III. Hauptstück Schürfen nach bergfreien mineralischen Rohstoffen und deren Gewinnung (§§ 8 bis 67)	III. Hauptstück Schürfen nach bergfreien mineralischen Rohstoffen und deren Gewinnung (§§ 8 bis 67a)
....
II. Abschnitt (§§ 22 bis 67) Bergwerksberechtigungen (§§ 22 und 23) Grubenmaße (§§ 24 bis 32) Überscharen (§§ 33 bis 39) Eintragung in das Bergbuch (§§ 40 bis 43) Betriebspflicht in Grubenmaßen und Überscharen (§§ 44 bis 50) Übertragung von Bergwerksberechtigungen und Überlassung der Ausübung (§§ 51 bis 53) Auflassung von Bergwerksberechtigungen (§§ 54 bis 65) Entziehung von Bergwerksberechtigungen (§§ 66 und 67)	II. Abschnitt (§§ 22 bis 67a) Bergwerksberechtigungen (§§ 22 und 23) Grubenmaße (§§ 24 bis 32) Überscharen (§§ 33 bis 39) Eintragung in das Bergbuch (§§ 40 bis 43) Betriebspflicht in Grubenmaßen und Überscharen (§§ 44 bis 50) Übertragung von Bergwerksberechtigungen und Überlassung der Ausübung (§§ 51 bis 53) Auflassung von Bergwerksberechtigungen (§§ 54 bis 65) Entziehung von Bergwerksberechtigungen (§§ 66 und 67) Ausnahme für bestimmte bergfreie mineralische Rohstoffe (§ 67a)

VII. Hauptstück	VII. Hauptstück
<p>....</p> <p>IV. Abschnitt: Betriebspläne, Bergbauanlagen, Bergbauzubehör (§§ 112 bis 124): Betriebspläne (§ 112) Gewinnungsbetriebsplan (§ 113) Abschlussbetriebsplan (§ 114) Vorlage; Wesentliche Änderungen von Betriebsplänen (§ 115) Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen (§§ 116 und 117) Bergbauanlagen (§ 118) Bewilligung von Bergbauanlagen (§§ 119 und 120) Maßnahmen für Aufbereitungsanlagen (§ 121) Bergwerksbahn (§ 122) Verwendung von Bergbauzubehör (§ 123) Überwachung des Einsatzes von Bergbauzubehör (§ 124)</p> <p>V. Abschnitt: Verantwortliche Personen (§§ 125 bis 142) Betriebsleiter und Betriebsaufseher (§§ 125 und 126) Voraussetzung der Bestellung (§§ 127 und 128) Zuständigkeit (§ 129) Mitteilung über die Vormerkung (§ 130) Ausscheiden, Funktionsänderung (§ 131) Abberufung (§ 132) Verordnungsermächtigung (§ 133) Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten von</p>	<p>....</p> <p>IV. Abschnitt: Betriebspläne, Bergbauanlagen, Bergbauzubehör (§§ 112 bis 124): Betriebspläne (§ 112) Gewinnungsbetriebsplan (§ 113) Abschlussbetriebsplan (§ 114) Vorlage; Wesentliche Änderungen von Betriebsplänen (§ 115) Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen (§§ 116 und 117) Bergbauanlagen (§ 118) Bewilligung von Bergbauanlagen (§§ 119 und 120) Maßnahmen für Aufbereitungsanlagen (§§ 121, 121a bis 121e) Bergwerksbahn (§ 122) Verwendung von Bergbauzubehör (§ 123) Überwachung des Einsatzes von Bergbauzubehör (§ 124)</p> <p>V. Abschnitt: Verantwortliche Personen (§§ 125 bis 142) Betriebsleiter und Betriebsaufseher (§§ 125 und 126) Voraussetzung der Bestellung (§§ 127 und 128) entfällt Mitteilung über die Vormerkung (§ 130) Ausscheiden, Funktionsänderung (§ 131) Abberufung (§ 132) Verordnungsermächtigung (§ 133) Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten von</p>

Fremdunternehmern (§ 134) Verantwortliche Markscheider (§§ 135 und 136) Zuständigkeit (§ 137) Voraussetzungen der Bestellung (§ 138) Anerkennung der Bestellung (§ 139) Ausscheiden, Funktionsänderung; Abberufung (§ 140) Verordnungsermächtigung (§ 141) Anerkennung beruflicher Befähigungs nachweise (§ 142)	Fremdunternehmern (§ 134) Verantwortliche Markscheider (§§ 135 und 136) entfällt Voraussetzungen der Bestellung (§ 138) Mitteilung über die Vormerkung (§ 139) Ausscheiden, Funktionsänderung; Abberufung (§ 140) Verordnungsermächtigung (§ 141) Anerkennung beruflicher Befähigungs nachweise (§ 142)

<p>§ 2. (1)....</p> <p>(3) Für die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher benutzt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei der Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen gelten - mit der Maßgabe des Abs. 4 – der I. Abschnitt des VI. Hauptstücks, die §§ 108 bis 110, der I. und IV. bis VIII. Abschnitt des VII. Hauptstücks, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, das IX., X. und XV. Hauptstück dieses Bundesgesetzes. Für die bergbautechnischen Aspekte der Benutzung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe gelten – mit der Maßgabe des Abs. 4 – die §§ 97 und 108 bis 110, der IV. bis VIII. Abschnitt des VII. Hauptstücks, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, das IX., X. und XV. Hauptstück dieses Bundesgesetzes.</p>	<p>§ 2. (1)....</p> <p>(3) Für die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie sowie des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 300 m tiefe Bohrlöcher benutzt werden, des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen, bei der Herstellung und Benützung, des Suchens von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen, des Erforschens von in Betracht kommenden Strukturen, des Einbringens der Stoffe in die geologischen Strukturen und des Lagerns in diesen gelten - mit der Maßgabe des Abs. 4 – der I. Abschnitt des VI. Hauptstücks, das VII. Hauptstück, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, das IX., X. und XV. Hauptstück und der 187 dieses Bundesgesetzes sowie die Bestimmungen der in §§ 195 Z 1, 4 und 7 und 196 Abs. 1 Z 7 bis 9 dieses Bundesgesetzes angeführten Bergpolizeiverordnungen. Für die bergbautechnischen Aspekte der Benutzung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe gelten – mit der Maßgabe des Abs. 4 – der § 97, das VII. Hauptstück, der I., IV. und V. Abschnitt des VIII. Hauptstücks, das IX., X. und XV. Hauptstück und der 187 dieses Bundesgesetzes sowie die Bestimmungen der in §§ 195 Abs. 1 Z 4 und 7 und 196 Abs. 1 Z 7 bis 9 dieses Bundesgesetzes angeführten Bergpolizeiverordnungen. Die</p>
---	---

	vorangeführten Bestimmungen sind jeweils sinngemäß anzuwenden.
§ 25. (1) 1. das erschlossene natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder die solche enthaltende verlassene Halde, falls aber nur ein Teil davon erschlossen ist, dieser auf Grund von genehmigten Erschließungs- und Untersuchungsarbeiten (Schurfarbeiten) als abbauwürdig (Abs. 4) angesehen werden kann.	§ 25. (1) 1. das erschlossene natürliche Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe oder die solche enthaltende verlassene Halde, falls aber nur ein Teil davon erschlossen ist, dieser als abbauwürdig (Abs. 4) angesehen werden kann.
§ 27. ... (4) Dem Verleihungsgesuch sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner die Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigte Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung.....	§ 27. ... (4) Dem Verleihungsgesuch sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner die Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigte Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung.....
§ 33. Eine Überschar ist ein von Grubenmaßen ganz oder weitgehend umgebener, nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, in dem ein Grubenmaß nicht Platz findet. Als Überschar gilt auch ein Raum, der ganz oder weitgehend von Grubenmaßen und	§ 33. Eine Überschar ist ein an Grubenmaße angrenzender, nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, in dem ein Grubenmaß nicht Platz findet. Als Überschar gilt auch ein Raum, der ganz oder weitgehend von Grubenmaßen und

Grubenmaßen und Überscharen oder nur von Überscharen umgeben ist, wenn in ihm aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann.	Überscharen umgeben ist, wenn in ihm aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann, oder ein nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, in dem sich ein Vorkommen der in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe befindet.
§ 34. (1) Eine Bergwerksberechtigung für eine Überschar ist von der Behörde natürlichen Personen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die Bergwerksberechtigte für die angrenzenden Grubenmaße oder Überscharen sind, auf Ansuchen zu verleihen, wenn	§ 34. (1) Eine Bergwerksberechtigung für eine Überschar ist von der Behörde natürlichen Personen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die Bergwerksberechtigte für die angrenzenden Grubenmaße oder Überscharen sind, oder wenn es sich um die in § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe handelt, auf Ansuchen zu verleihen, wenn
§ 35. (1) Das Verleihungsgesuch hat zu enthalten: 8. die Bergbuchseinlage, der die begehrte Bergwerksberechtigung zugeschrieben werden soll, (3) Dem Verleihungsgesuch sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigte Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung, etwaige Unerprobungsbefunde und Gutachten	§ 35. Das Verleihungsgesuch hat zu enthalten: 8. sofern es sich nicht um die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe handelt, die Bergbuchseinlage, der die begehrte Bergwerksberechtigung zugeschrieben werden soll, (3) Dem Verleihungsgesuch sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigte Lagerungskarte in vierfacher

<p>samt drei Abschriften davon, allfällige Zustimmungserklärungen, ein Bergbuchsauszug letzten Standes betreffend die Bergbuchseinlage, der die begehrte Überschar zugeschrieben werden soll, die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Verleihungswerbers und ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug, wenn der Verleihungswerber im Firmenbuch eingetragen ist.</p>	<p>Ausfertigung, etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon, allfällige Zustimmungserklärungen, ein Bergbuchsauszug letzten Standes betreffend die Bergbuchseinlage, der die begehrte Überschar zugeschrieben werden soll, sofern es sich nicht um einen im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten mineralischen Rohstoff handelt, Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe auf den nicht dem Verleihungswerber gehörenden Grundstücken, die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Verleihungswerbers und ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug, wenn der Verleihungswerber im Firmenbuch eingetragen ist.</p>
<p>§ 39. Deckt sich die in einem Verleihungsgesuch angegebene Überschar ganz oder teilweise mit der in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Überschar, so ist über die Ansuchen um Verleihung der Bergwerksberechtigung in der Reihenfolge des Einlangens der Verleihungsgesuche bei der Behörde zu entscheiden. Sind diese aber am selben Tag eingelangt, so ist demjenigen die Bergwerksberechtigung für die Überschar zu verleihen, dessen Grubenmaße und Überscharen diese auf eine größere Länge umschließen.</p>	<p>§ 39. Deckt sich die in einem Verleihungsgesuch angegebene Überschar ganz oder teilweise mit der in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Überschar, so ist über die Ansuchen um Verleihung der Bergwerksberechtigung in der Reihenfolge des Einlangens der Verleihungsgesuche bei der Behörde zu entscheiden. Sind diese aber am selben Tag eingelangt, so ist demjenigen die Bergwerksberechtigung für die Überschar zu verleihen, dessen Grubenmaße und Überscharen an diese auf einer größeren Länge angrenzen. Deckt sich in den Fällen des § 3 Abs. 1 Z 4 die in einem Verleihungsgesuch angegebene Überschar ganz oder teilweise mit dem in einem anderen Verleihungsgesuch angeführten Grubenmaß oder Grubenfeld oder mit der in einem anderen</p>

	<p>Verleihungsgesuch angeführten Überschar, hat die Behörde nach billigem Ermessen eine Umlagerung der Überschar vorzunehmen, wenn ein Versuch der Einigung zwischen den Verleihungswerbern erfolglos geblieben ist.</p>
	<p>Ausnahme für bestimmte bergfreie mineralische Rohstoffe § 67a. Die §§ 40 bis 51, 52 Abs. 3 und 4, 55 bis 57, 62, 66 und 67 Abs. 1 gelten nicht für die im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe.</p>
<p>§ 69. (1)....</p> <p>(2) Der Förderzins beträgt für flüssige Kohlenwasserstoffe 20 % und für gasförmige Kohlenwasserstoffe 15 % des Wertes, der sich bei Zugrundelegung des durchschnittlichen jährlichen Importwertes loco Grenze pro t Rohöl (für flüssige Kohlenwasserstoffe) und pro TJ Erdgas (für gasförmige Kohlenwasserstoffe) im Kalenderjahr der Förderung, errechnet auf Grund der Einfuhrstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, ergibt. Dieser durchschnittliche Importwert pro Einheit ist durch Teilung des im Jahr ausgewiesenen Gesamtimportwertes loco Grenze durch die ausgewiesene Jahresgesamtimportmenge zu errechnen. Ist in einem Jahr kein Import erfolgt, so ist der auf Grund der deutschen Einfuhrstatistik für die Bundesrepublik Deutschland errechnete durchschnittliche jährliche Importwert</p>	<p>§ 69. (1)</p> <p>(2) Der Förderzins beträgt für flüssige Kohlenwasserstoffe 20 % und für gasförmige Kohlenwasserstoffe 15 % des Wertes, der sich bei Zugrundelegung des durchschnittlichen jährlichen Importwertes loco Grenze pro t Rohöl (für flüssige Kohlenwasserstoffe) und pro TJ Erdgas (für gasförmige Kohlenwasserstoffe) im Kalenderjahr der Förderung, errechnet auf Grund der Einfuhrstatistik der Statistik Österreich, ergibt. Dieser durchschnittliche Importwert pro Einheit ist durch Teilung des im Jahr ausgewiesenen Gesamtimportwertes loco Grenze durch die ausgewiesene Jahresgesamtimportmenge zu errechnen. Ist in einem Jahr kein Import erfolgt, so ist der auf Grund der deutschen Einfuhrstatistik für die Bundesrepublik Deutschland errechnete durchschnittliche jährliche Importwert</p>

<p>Deutschland errechnete durchschnittliche jährliche Importwert loco deutsche Grenze pro t Rohöl (pro TJ Erdgas) der Berechnung zugrunde zu legen, wobei für die Fördermenge der einzelnen Monate die DM nach dem Wiener Devisenmittelkurs am Letzten des jeweiligen Fördermonats in Schilling umzurechnen ist.</p>	<p>loco deutsche Grenze pro t Rohöl (pro TJ Erdgas) der Berechnung zugrunde zu legen, wobei für die Fördermenge der einzelnen Monate die DM nach dem Wiener Devisenmittelkurs am Letzten des jeweiligen Fördermonats in Schilling umzurechnen ist.</p>
<p>§ 75. (1).....</p> <p>(2) Dem Ansuchen sind zwei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigte Lagerungskarte – für sie gilt der § 28 sinngemäß – sowie etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon und allfällige Zustimmungserklärungen; handelt es sich jedoch um ein Ansuchen um Vormerkung eines Gewinnungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist an Stelle der Lagerungskarte ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigter Lageplan im Maßstab einer Katastralmappe mit den Angaben nach Abs. 1 Z 3 anzuschließen.</p>	<p>§ 75. (1).....</p> <p>(2) Dem Ansuchen sind zwei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigte Lagerungskarte – für sie gilt der § 28 sinngemäß – sowie etwaige Untersuchungsbefunde und Gutachten samt drei Abschriften davon und allfällige Zustimmungserklärungen; handelt es sich jedoch um ein Ansuchen um Vormerkung eines Gewinnungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist an Stelle der Lagerungskarte ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigter Lageplan im Maßstab einer Katastralmappe, der unter Bedachtnahme auf die Darstellung im Grenz- und Grundsteuerkataster die Angaben nach Abs. 1 Z 3 zu enthalten</p>

	hat, anzuschließen.
§ 76. Parteien im Verfahren wegen Anerkennung eines Gewinnungsfeldes sind der Ansuchende, ferner, soweit sie durch die Anerkennung des Gewinnungsfeldes berührt werden, Gewinnungsberechtigte, Speicherberechtigte sowie die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das begehrte Gewinnungsfeld zu liegen kommt, bei Erschließung eines Vorkommens von Kohlenwasserstoffen oder eines Teiles davon jedoch nur, wenn das Vorkommen oder der erschlossene Teil im oberflächennahen Bereich der Grundstücke gelegen ist.	§ 76. Parteien im Verfahren wegen Anerkennung eines Gewinnungsfeldes sind der Ansuchende, ferner, soweit sie durch die Anerkennung des Gewinnungsfeldes berührt werden, Gewinnungsberechtigte, Speicherberechtigte sowie die Eigentümer der Grundstücke, auf denen das begehrte Gewinnungsfeld zu liegen kommt.
§ 80. (1) Natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe, obertätig zu gewinnen, haben der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen begonnen werden.	§ 80. (1) Natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertätig zu gewinnen, haben der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen begonnen werden. Soweit sich ein Gewinnungsbetriebsplan auf einen Grundstücksteil (auf Grundstücksteile) bezieht, gelten Abs. 2 Z 5 und 6 sowie §§ 81 Z 1, 82 Abs.1, 2 und 3, 83 Abs.1 Z 1 und 3 und § 85 für den Grundstücksteil (die Grundstücksteile).
(2) Anstelle der im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen sind dem Ansuchen um Genehmigung eines	(2) Anstelle der im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen sind dem Ansuchen um Genehmigung eines

<p>Gewinnungsbetriebsplanes anzuschließen:</p> <p>.....</p> <p>2. ein Verzeichnis der Nummern der Grundstücke, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, mit Angabe der Katastral- und Ortsgemeinde sowie des politischen Bezirkes, in dem sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuchs und die Namen und Anschriften der Grundeigentümer,</p> <p>.....</p> <p>5. ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem verantwortlichen Markscheider angefertigter Lageplan im Maßstab der Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken (Grundstücksteilen), mit der Lage der Eckpunkte der Grundstücke (Grundstücksteile) im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Grundstücke (Grundstücksteile) in Quadratmetern, in dreifacher Ausfertigung.</p> <p>.....</p> <p>9. Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die für die Ausführung des Gewinnungsbetriebsplanes voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel.</p> <p>.....</p> <p>11. Sachverständigengutachten, nach denen die Einhaltung der dem besten Stand der Technik entsprechenden Immissionsgrenzwerte für Lärm und den Luftschadstoff Staub</p>	<p>Gewinnungsbetriebsplanes anzuschließen:</p> <p>.....</p> <p>2. ein Verzeichnis der Nummern der Grundstücke, auf die oder auf deren Teile sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, mit Angabe der Katastral- und Ortsgemeinde sowie des politischen Bezirkes, in dem sich die Grundstücke befinden, der Einlagezahlen des Grundbuchs und der Namen und Anschriften der Grundeigentümer,</p> <p>.....</p> <p>5. ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigter Lageplan im Maßstab einer Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken, mit der Lage der Eckpunkte der Grundstücke im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie den Flächeninhalt der Grundstücke in Quadratmetern, in dreifacher Ausfertigung.</p> <p>.....</p> <p>9. entfällt.</p> <p>.....</p> <p>11. die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und den Luftschadstoff Staub erforderlichen technischen Unterlagen.</p>
--	--

(Immissionsschutzgesetz Luft – IG-L) bei Ausübung der im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten und Maßnahmen gewährleistet erscheint.	
§ 81. Parteien im Verfahren.....sind..... 1. das Land, in dessen Gebiet die Grundstücke oder Grundstücksteile liegen, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht.	§ 81. Parteien im Verfahren.....sind..... 1. das Land, in dessen Gebiet die Grundstücke liegen, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht.
§ 82. (1)... (2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke (Grundstücksteile) bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn 1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Gemeinden) als Abaugebiet gewidmet sind, oder 2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Gemeinden) als Grünland gewidmet sind und die Eigentümer der Grundstücke und die Gemeinde(n) stimmen dem Abbau zu; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder 3. die besonderen örtlichen Gegebenheiten, das ist das Vorliegen von Autobahnen, Schnellstraßen und Bahntrassen zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten, lassen kürzere Abstände zu.	§ 82. (1)... (2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn 1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abaugebiet gewidmet sind, oder 2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder 3. Maßnahmen oder Planungen der überörtlichen Raumordnung einen Abbau vorsehen oder ermöglichen (z.B. durch Ausweisung als Eignungszone oder als Rohstoffvorrangzone in einem Landesraumordnungsprogramm); weiters wenn die besonderen

	<p>örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten (natürliche Schutzkulissen wie Hügel, Wälder u. dgl.) sowie bauliche Einrichtungen (wie etwa Lärm- und Sichtschutzwälle) zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten, oder abbautechnische Maßnahmen (wie Trichterabbau oder Kulissenabbau) kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Staub- und Lärmimmissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m.</p>
(3) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke (Grundstücksteile) bezieht, die unmittelbar an bereits in Abbau befindliche Grundstücke angrenzen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn seit der ursprünglichen Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 1 genannte Entfernung von 300 m zu den vom genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken (Grundstücksteilen) durch zwischenzeitig erfolgte Widmungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 verringert wurden und durch die Erweiterung der bestehende Abstand zu den Gebieten nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht verkleinert wird.	(3) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die unmittelbar an bereits in Abbau befindliche Grundstücke angrenzen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn seit der ursprünglichen Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 1 genannte Entfernung von 300 m zu den vom genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken durch zwischenzeitig erfolgte Widmungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 verringert wurde und durch die Erweiterung der bestehende Abstand zu den Gebieten nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht verkleinert wird, es sei denn, dass ein Fall des Abs. 2 Z 1 bis 3 vorliegt.
§ 83. (1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn	§ 83. (1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

<p>1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken oder Grundstücksteilen andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,</p>	<p>1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,</p>
<p>§ 84. Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt als Bergbauberechtigter.</p>	<p>§ 84. (1) Der Inhaber eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes (§§ 83 und 116) für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe gilt als Bergbauberechtigter.</p> <p>(2) Ein Wechsel des Inhabers eines genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes ist der Behörde anzugezeigen und nachzuweisen.</p> <p>(3) Ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan erlischt bei Festsetzung einer Frist mit deren Ablauf, mit dem Untergang der juristischen Person, sofern nicht Gesamtrechtsnachfolge eintritt, durch Erklärung an die Behörde, dass er zurückgelegt wird, durch Entziehung nach § 193 Abs. 9 oder durch Erlöschen des vom Grundeigentümer dem Inhaber des genehmigten Gewinnungsbetriebsplanes eingeräumten Rechtes im Sinne des § 83 Abs. 3.</p> <p>(4) Abs. 2 und 3 sind auf Gewinnungsbewilligungen nach §§ 94 und 238 des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, sinn-</p>

	gemäß anzuwenden.
§ 86. (1)... (2) Durch die Bewilligung erlangt deren Inhaber die Befugnis, außer in fremden Bergaugebieten sowie in Gewinnungsfeldern von Kohlenwasserstoffen, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, nach von dieser zu genehmigenden Arbeitsprogrammen nichtkohlenwasserstoffführende geologische Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, zu suchen und zu erforschen.	§ 86. (1).... (2) Durch die Bewilligung erlangt deren Inhaber die Befugnis, außer in fremden Bergaugebieten sowie in Gewinnungsfeldern von Kohlenwasserstoffen, es sei denn, die in diesen Gewinnungs- oder Speicherberechtigten stimmen zu, nach von der Behörde zu genehmigenden Arbeitsprogrammen nichtkohlenwasserstoffführende geologische Strukturen, die zum Speichern von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen verwendet werden sollen, zu suchen und zu erforschen.
§ 97. Bergbauberechtigte, deren Betriebsleiter, Verantwortliche nach § 17 Abs. 1 Z 4, 71 Abs. 1 und nach § 87 Abs. 1 sowie bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen haben der Behörde tödliche und schwere Unfälle und gefährliche Vorfälle, bei denen nur durch Zufall kein Personenschaden eingetreten ist sowie gefährliche Ereignisse, wie Explosionen, Grubenbrände, andere Brände, Wassereinbrüche, Gebirgsschläge, Verbrüche, Rutschungen, Gas- und Ölausbrüche usgl, unverzüglich, leichte Unfälle mit Personenschaden binnen einem Monat anzugeben.	§ 97. Bergbauberechtigte, deren Betriebsleiter, Verantwortliche nach § 17 Abs. 1 Z 4, 71 Abs. 1 und nach § 87 Abs. 1 sowie bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen haben der Behörde tödliche und schwere Unfälle (ausgenommen Arbeitsunfälle) und gefährliche Vorfälle, bei denen nur durch Zufall kein Personenschaden eingetreten ist sowie gefährliche Ereignisse, wie Explosionen, Grubenbrände, andere Brände, Wassereinbrüche, Gebirgsschläge, Verbrüche, Rutschungen, Gas- und Ölausbrüche usgl, unverzüglich, leichte Unfälle mit Personenschaden (ausgenommen Arbeitsunfälle) binnen einem Monat anzugeben.

§ 100. (1)...	§ 100. (1)...
(2) Mangels Einigung entscheidet die Behörde über Art und Reihenfolge der Gewinnung unter möglichster Schonung aller Gewinnungsrechte.	(2) Mangels Einigung entscheidet die Behörde über Art und Reihenfolge der Gewinnung unter möglichster Schonung aller Gewinnungsrechte. Behörde im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn es sich bei den Gewinnungsberechtigten um solche handelt, die zum ausschließlich obertägigen Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe berechtigt sind, die Bezirksverwaltungsbehörde, in den übrigen Fällen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.
§ 102. (1) Der Bergbauberechtigte darf sich beim Aufsuchen und Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe die mit diesen zusammen vorkommenden bundeseigenen oder grundeigenen mineralischen Rohstoffe aneignen, wenn sich deren selbständige Gewinnung nicht lohnt. Ob dies zutrifft, entscheidet im Streitfall die Behörde unter Anwendung des § 25 Abs. 4	§ 102. (1) Der Bergbauberechtigte darf sich beim Aufsuchen und Gewinnen bergfreier mineralischer Rohstoffe die mit diesen zusammen vorkommenden bundeseigenen oder grundeigenen mineralischen Rohstoffe aneignen, wenn sich deren selbständige Gewinnung nicht lohnt. Ob dies zutrifft, entscheidet im Streitfall der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Anwendung des § 25 Abs. 4
§ 103. Der Bergbauberechtigte darf sich beim Aufsuchen und Gewinnen von Steinsalz und anderen im § 4 Abs. 1 Z 1 angeführten Salzen, von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen die mit diesen zusammen vorkommenden bergfreien oder grundeigenen mineralischen Rohstoffe aneignen, sofern sich deren selbständige Gewinnung nicht lohnt. Ob dies zutrifft,	§ 103. Der Bergbauberechtigte darf sich beim Aufsuchen und Gewinnen von Steinsalz und anderen im § 4 Abs. 1 Z 1 angeführten Salzen, von Kohlenwasserstoffen oder von uran- und thoriumhaltigen mineralischen Rohstoffen die mit diesen zusammen vorkommenden bergfreien oder grundeigenen mineralischen Rohstoffe aneignen, sofern sich deren selbständige Gewinnung nicht lohnt. Ob dies zutrifft,

entscheidet im Streitfall die Behörde. Der § 25 Abs. 4 und § 102 Abs. 2 sind anzuwenden.	entscheidet im Streitfall der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Der § 25 Abs. 4 und § 102 Abs. 2 sind anzuwenden.
<p>§ 104. (1)...</p> <p>(2) Andere bergfreie mineralische Rohstoffe als die im Abs. 1 genannten darf sich der zum Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe Berechtigte aneignen, wenn sie nicht nach § 11 einem Aufsuchungsberechtigten gehören und sich die natürlichen Vorkommen der bergfreien mineralischen Rohstoffe oder die diese enthaltenden verlassenen Halden außerhalb von Grubenmaßen und Überscharen befinden und nicht abbauwürdig sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet im Streitfall die Behörde.</p> <p>(3)...</p>	<p>§ 104. (1)...</p> <p>(2) Andere bergfreie mineralische Rohstoffe als die im Abs. 1 genannten darf sich der zum Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe Berechtigte aneignen, wenn sie nicht nach § 21 einem Aufsuchungsberechtigten gehören und sich die natürlichen Vorkommen der bergfreien mineralischen Rohstoffe oder die diese enthaltenden verlassenen Halden außerhalb von Grubenmaßen und Überscharen befinden und nicht abbauwürdig sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet im Streitfall die Behörde.</p> <p>(3)...</p> <p>(4) Behörde im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde, ansonsten der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.</p>
<p>§ 108. Der Bergbauberechtigte hat der Behörde die Errichtung und Auflösung eines Bergbaubetriebes zeitgerecht vorher bekanntzugeben. Als Bergbaubetrieb ist jede selbständige organisatorische Einheit anzusehen, innerhalb</p>	<p>§ 108. Der Bergbauberechtigte hat der Behörde die Errichtung und Auflösung eines Bergbaubetriebes zeitgerecht vorher bekannt zu geben. Als Bergbaubetrieb ist jede selbständige organisatorische Einheit anzusehen, innerhalb der ein</p>

<p>der ein Bergbauberechtigter mit Arbeitnehmern unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt. Der Bereich eines Bergbaubetriebes kann sich auch über den politischen Bezirk hinaus erstrecken.</p>	<p>Bergbauberechtigter unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt. Der Bereich eines Bergbaubetriebes kann sich auch über den politischen Bezirk hinaus erstrecken.</p>
<p>§ 109. (1) Der Bergbauberechtigte hat bei Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner von fremden, ihm nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vorzusorgen. Dies gilt auch für den Fall der Unterbrechung der genannten Tätigkeiten. Der Bergbauberechtigte hat ferner die im Zusammenhang mit Unfällen und Ereignissen der im § 97 genannten Art erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und einen auf jeden Bergbaubetrieb zugeschnittenen Notfallplan für die im § 182 genannten Ereignisse auszuarbeiten.</p>	<p>§ 109. (1) Der Bergbauberechtigte hat bei Ausübung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner von fremden, ihm nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit vorzusorgen. Dies gilt auch für den Fall der Unterbrechung der genannten Tätigkeiten. Der Bergbauberechtigte ist für die Einhaltung der sich aus diesem Bundesgesetz, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen oder nach dessen §§ 195 und 196 auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen und den auf diesen beruhenden Verfügungen verantwortlich; eine Übertragung dieser Verantwortung ist nicht zulässig. Der Bergbauberechtigte hat ferner die im Zusammenhang mit Unfällen und Ereignissen der im § 97 genannten Art erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und einen auf jeden Bergbaubetrieb zugeschnittenen Notfallplan für vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen und Unglücksfälle auszuarbeiten. Im Notfallplan ist u.a. auch festzulegen, wem im Ereignisfall die Leitung des Rettungswerkes obliegt.</p>

§ 112. (1) Gewinnungsbetriebspläne beziehen sich auf den Aufschluß und Abbau von mineralischen Rohstoffen, ausgenommen Kohlenwasserstoffe, sowie auf das Speichern und haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hiefür notwendigen Bergbauanlagen und das erforderliche Bergbauzubehör zu bezeichnen sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der behördlichen Aufsicht zu beachtenden Belange von Bedeutung sind. Handelt es sich um Gewinnungsbetriebspläne für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe sowie für die untertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, sind die Gewinnungsbetriebspläne für die Dauer eines Jahres aufzustellen, sofern in einer Verordnung nach Abs. 3 keine kürzeren Fristen festgesetzt sind.

§ 112. (1) Gewinnungsbetriebspläne beziehen sich auf den Aufschluß und Abbau von mineralischen Rohstoffen, ausgenommen Kohlenwasserstoffe, sowie auf das Speichern und haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hiefür notwendigen Bergbauanlagen und das erforderliche Bergbauzubehör zu bezeichnen sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der behördlichen Aufsicht zu beachtenden Belange von Bedeutung sind. Handelt es sich um Gewinnungsbetriebspläne für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe, für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, im letzten Fall nur, wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist, sind die Gewinnungsbetriebspläne für die Dauer von fünf Jahren aufzustellen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einzelfall diese Frist bis auf ein Jahr durch Bescheid zu verkürzen, wenn Verhältnisse vorliegen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der sicherheitstechnischen und bergtechnischen Erfordernisse eine kürzere Frist erfordern, wie z.B. geringe Standfestigkeit des Gebirges, Umstellung oder Änderung des Abbauverfahrens, Auffahrung neuer Feldesteile, geologisch oder geotechnisch unbekannte Verhältnisse und dgl. Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Bergbauberechtigten auf Antrag für Bergbaue geringer Gefährlichkeit (Abs. 4) ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung,

nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden, wenn die Schutzinteressen des § 116 Abs. 1 Z 4 bis 8 auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Gewinnungsbetriebsplänen ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu widerrufen, wenn sich die für die Befreiung maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben.

....

(4) Ein Bergbau geringer Gefährlichkeit liegt dann vor, wenn der Abbau oberägig erfolgt und

1. das Abbauverfahren keine regelmäßige Sprengarbeit beinhaltet,
2. die gesamte Motorleistung der für den Aufschluss und Abbau in Verwendung stehenden Geräte nicht mehr als 1000 kW aufweist,
3. keine planmäßige Änderung des Grundwasserspiegels erfolgt und
4. der Abbau nicht im Bereich von Grubenbauen, in einem geotechnisch instabilen Gebiet (Gefahr von Rutschungen oder Felsstürzen) oder in einem bergbautechnisch sanierungsbedürftigen Gebiet umgeht.

Über Antrag des Bergbauberechtigten hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid festzustellen, ob ein Tagbau, der nicht alle Voraussetzungen nach Z 1 bis 4 erfüllt, ein Bergbau geringer Gefährlichkeit ist.

<p>§ 113. (1) Der Bergbauberechtigte oder die in § 80 Abs. 1 genannten Personen haben die beabsichtigte Aufnahme sowie nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung die Wiederaufnahme des Aufschlusses und Abbaues von Vorkommen mineralischer Rohstoffe oder des Speicherns der Behörde, sofern nicht § 112 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden ist, anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Gewinnungsbetriebsplan beizufügen, der unter Bedachtnahme auf § 112 Abs. 1 insbesondere</p> <p>.....</p> <p>5. die Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 159) sowie</p> <p>6.... enthalten muß.</p> <p>(2) Dem Gewinnungsbetriebsplan sind, soweit nicht § 80 Abs. 2 anzuwenden ist, anzuschließen:</p> <p>1....</p> <p>2. Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Verfügens über die für die Ausführung des Gewinnungsbetriebsplanes voraussichtlich erforderlichen technischen und finanziellen Mittel sowie</p>	<p>§ 113. (1) Der Bergbauberechtigte oder die in § 80 Abs. 1 genannten Personen haben die beabsichtigte Aufnahme sowie nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung die Wiederaufnahme des Aufschlusses und Abbaues von Vorkommen mineralischer Rohstoffe oder des Speicherns der Behörde, sofern nicht § 112 Abs. 1 zweiter Satz anzuwenden ist, anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Gewinnungsbetriebsplan beizufügen, der unter Bedachtnahme auf § 112 Abs. 1 insbesondere</p> <p>.....</p> <p>5. die Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 159) samt Angaben über die für diese Maßnahmen erforderlichen Kosten sowie</p> <p>6.... enthalten muss.</p> <p>(2) Dem Gewinnungsbetriebsplan sind, soweit nicht § 80 Abs. 2 anzuwenden ist, anzuschließen:</p> <p>1....</p> <p>2. entfällt</p>
--	--

<p>3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen der Aufschluß und /oder Abbau geplant ist, sowie der angrenzenden Grundstücke mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer.</p>	<p>3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen der Aufschluß und /oder Abbau geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer.</p>
<p>§ 115.</p> <p>(3) Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne, besonders das Durchführen anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlichen Arbeiten oder Maßnahmen, sind der Behörde bekannt zu geben. Der Abs. 1 zweiter Satz und der Abs. 2 gelten sinngemäß. Wesentliche Änderungen von Betriebsplänen bedürfen der Genehmigung der Behörde. Eine wesentliche Änderung wird dann gegeben sein, wenn die Schutzinteressen nach § 116 Abs. 1, in den Fällen des § 80 auch die Schutzinteressen der §§ 82 und 83, beeinträchtigt werden.</p>	<p>§ 115. ...</p> <p>(3) Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne, besonders das Durchführen anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlichen Arbeiten oder Maßnahmen, sind der Behörde bekannt zu geben. Eine wesentliche Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes liegt vor, wenn die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch die im § 83 angeführten Schutzinteressen, beeinträchtigt werden. Ein Ansuchen um Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebplanes hat die im § 113 Abs. 1 angeführten Angaben soweit zu enthalten, als dies zur Beurteilung der Auswirkungen der beabsichtigten Änderung auf die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch auf die im § 83 angeführten Schutzinteressen, erforderlich ist. Dem Ansuchen sind in den Fällen des § 80 die im § 80 Abs. 2 angeführten Unterlagen und in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz die im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen anzuschließen, soweit diese jeweils für die beabsichtigte Änderung von Belang sind. Der Abs. 1 zweiter Satz und der Abs. 2 gelten sinngemäß. Für die Genehmigung</p>

	einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes gilt in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz der § 116 sinngemäß; in den Fällen des § 80 gelten die §§ 81, 83 und 116 mit Ausnahme des Abs.10 sinngemäß.
§ 116....	<p>§ 116. ...</p> <p>(4) Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe sowie für die untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe haben im Verfahren zur Genehmigung eines nachfolgenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten Personen nur Parteistellung, wenn insbesondere durch eine wesentliche horizontale oder vertikale Ausweitung des Abbaus die Schutzinteressen nach Abs. 1 Z 4 bis 8 beeinträchtigt werden.</p> <p>...</p> <p>(7) Über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebplanes ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 3 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen der Aufschluß</p> <p>(4) Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe, für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, im letzten Fall nur, wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist, haben im Verfahren zur Genehmigung eines nachfolgenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten Personen nur Parteistellung, wenn durch eine wesentliche horizontale oder vertikale Ausweitung des Abbaus die Schutzinteressen nach Abs. 1 Z 4 bis 8 beeinträchtigt werden.</p> <p>...</p> <p>(7) Über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebplanes ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 3 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich</p>

<p>und/oder Abbau beabsichtigt ist, bekanntzugeben.</p> <p>(8) Vor Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes darf mit dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe nicht begonnen werden.</p> <p>(9)</p> <p>(10) Handelt es sich um die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, sind für die Genehmigung auch noch die §§ 81, 82 und 83 anzuwenden.</p> <p>(11) Für den Fall der Aufhebung eines Genehmigungsbescheides durch den Verwaltungsgerichtshof gilt § 119 Abs. 12 sinngemäß.</p>	<p>die Grundstücke befinden, auf denen der Aufschluss und/oder Abbau beabsichtigt ist, bekannt zu geben.</p> <p>(8) Vor Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes darf mit dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe oder dem Speichern nicht begonnen werden.</p> <p>(9)</p> <p>(10) Handelt es sich um die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, sind für die Genehmigung auch noch die §§ 81, 82 und 83 anzuwenden.</p> <p>(11) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues (§159) kann die Behörde eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorschreiben, wenn dies erforderlich ist. Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung ist insbesondere insoweit nicht erforderlich, als nach anderen Rechtsvorschriften eine angemessene Sicherheitsleistung o. dgl., für Maßnahmen, die dem Inhalt nach ebenfalls dem Schutz der Oberfläche und der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit dienen, vorgeschrieben wurde. Die Sicherheitsleistung ist bei Inangriffnahme des Abbaues zu erbringen. Sie ist dem Bergbauberechtigten nach Fortschritt der durchgeführten</p>
--	--

	<p>Maßnahmen gemäß Satz 1 auszufolgen. Der Restbetrag ist nach ordnungsgemäßem Abschluss der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 8 ohne Verzug freizugeben. Wurde die Sicherheitsleistung zur Deckung der Kosten einer Ersatzvornahme in Anspruch genommen, so hat die Behörde dem Bergbauberechtigten Rechnung zu legen und allenfalls nicht in Anspruch genommene Werte der Sicherheitsleistung auszufolgen.</p> <p>(12) Für den Fall der Aufhebung eines Genehmigungsbescheides durch den Verwaltungsgerichtshof gilt § 119 Abs. 12 sinngemäß.</p>
<p>§ 119. (1)...</p> <p>(2) Über das Ansuchen ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 6 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, bekanntzugeben.</p> <p>.....</p> <p>(7) Vor Erteilung der Bewilligung sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören.</p>	<p>§ 119. (1)...</p> <p>(2) Über das Ansuchen ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 6 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder in einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen Bergbauanlage errichtet werden soll, bekannt zu geben.</p> <p>.....</p> <p>(7) Vor Erteilung der Bewilligung sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören.</p>

<p>Dies gilt besonders in den Fällen des § 149 Abs. 4 und, soweit es sich um obertägige Bergbauanlagen handelt, für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, und der örtlichen Raumplanung. Werden wasserwirtschaftliche Interessen, insbesondere durch Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, berührt, so ist auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Ist eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu befürchten, so ist dem Verfahren ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Der § 31 a Abs. 5 und 6 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1997 findet auf die Lagerung oder die Leitung wassergefährdender Stoffe, die für den Bergbau nicht benötigt werden, keine Anwendung.</p> <p>(8)...</p> <p>(9) Wenn es zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Herstellung einer Änderung einer bewilligten Bergbauanlage einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits bewilligten Anlage erforderlich ist. Eine</p>	<p>Dies gilt besonders in den Fällen des § 149 Abs. 4 und, soweit es sich um obertägige Bergbauanlagen handelt, für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, und der örtlichen Raumplanung. Werden wasserwirtschaftliche Interessen, insbesondere durch Lagerung, Leitung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, berührt, so ist auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Ist eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu befürchten, so ist dem Verfahren ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist.</p> <p>(8)...</p> <p>(9) Wenn es zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Herstellung einer Änderung einer bewilligten Bergbauanlage einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits bewilligten Anlage erforderlich ist. Eine</p>
--	---

<p>bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage liegt dann nicht vor, wenn weder qualitativ andere noch quantitativ zusätzliche Emissionen auftreten oder wenn es sich um eine gesetzlich oder bescheidmäßig angeordnete Sanierung (Abs. 11) der Bergbauanlage handelt.</p> <p>....</p> <p>(13) Ob eine Bergbauanlage vorliegt, deren Herstellung einer Bewilligung nach Abs. 1 bedarf, entscheidet im Zweifel der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über Antrag des Bergbauberechtigten.</p>	<p>bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage liegt dann nicht vor, wenn weder qualitativ andere noch quantitativ zusätzliche Emissionen auftreten oder wenn es sich um eine gesetzlich oder bescheidmäßig angeordnete Sanierung (Abs. 11) der Bergbauanlage handelt. Ein Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für eine wesentliche Änderung einer bewilligungspflichtigen Bergbauanlage hat die im Abs. 1 angeführten Angaben und Unterlagen soweit zu enthalten, als dies für die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 3 erforderlich ist. Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 bis 8 und 10 bis 12 gelten sinngemäß.</p> <p>....</p> <p>(13) Ob eine Bergbauanlage oder eine Änderung einer bewilligten Bergbauanlage vorliegt, deren Herstellung einer Bewilligung nach Abs. 1 oder Abs. 9 bedarf, entscheidet im Zweifel der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über Antrag des Bergbauberechtigten..</p>
<p>§ 121. (1) Für die im Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Amtsblatt Nr. L 257/96, angeführten Aufbereitungsanlagen gelten zusätzlich zu §§ 119 und 120 die in den folgenden Absätzen angeführten Bestimmungen.</p> <p>(2) Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-</p>	<p>§ 121. (1) Handelt es sich um eine in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlage, so ist im Bewilligungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 121d Abs. 2 und 5) Bedacht zu nehmen ist, über § 119 hinaus sicherzustellen, dass die Anlage so hergestellt, betrieben und aufgelassen wird, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen (Abs. 2), insbesondere durch den

<p>(Errichtungs-)Bewilligung hat Angaben über Roh- und Hilfsstoffe, sonstige Stoffe und Energie, die in der Bergbauanlage verwendet oder erzeugt werden, gegebenenfalls Angaben über erhebliche Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt sowie Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt und ferner eine allgemein verständliche Zusammenfassung aller Angaben zu enthalten.</p> <p>(3) Wenn die beabsichtigte Herstellung (Errichtung) der im Abs. 1 genannten Bergbauanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte, oder wenn ein Staat, der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte, ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat so früh wie möglich, spätestens im Zeitpunkt der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nach § 119 Abs. 2 über die beabsichtigte Herstellung (Errichtung) zu benachrichtigen, wobei verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen als Unterlage beizuschließen sind.</p> <p>(4) Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen sind von der Behörde erforderlichenfalls Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu führen.</p>	<p>Einsatz von dem Stand der Technik (§ 109 Abs.3) entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen werden;</p> <p>2. Energie effizient verwendet wird;</p> <p>3. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;</p> <p>4. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der Aufbereitungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung (Abs. 2) zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Aufbereitungsanlagengeländes wiederherzustellen.</p> <p>(2) Umweltverschmutzung im Sinne des Abs. 1 ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.</p> <p>(3) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Bewilligungsbescheid für in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlagen zu enthalten:</p> <p>1. jedenfalls Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe, die in der Anlage 4 zur Gewerbeordnung 1994 genannt sind, sofern sie</p>
--	--

<p>(5) Die Behörde hat die Entscheidung über das Ansuchen zur Herstellung (Errichtung) der im Abs. 1 genannten Bergbauanlage dem betroffenen Staat zu übermitteln.</p> <p>(6) Für die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 gilt hinsichtlich Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.</p> <p>(7) Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen (Abs. 2) sowie alle Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen sind unverzüglich der Behörde bekanntzugeben.</p> <p>(8) Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt (§ 119 Abs. 5) liegt auch dann vor, wenn die in Erfüllung einer gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung für das Gebiet, in dem die Bergbauanlage hergestellt (errichtet) werden soll, festgestellten Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden.</p>	<p>von der Aufbereitungsanlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls können andere technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen;</p> <p>2. Anforderungen für die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie Information der Behörde);</p> <p>3. erforderlichenfalls geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;</p> <p>4. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen, soweit damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte.</p> <p>(4) Im Bewilligungsbescheid für in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlagen sind über den Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.</p>
--	--

- (5) Im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ist von der Behörde (§§ 170, 171) bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Bewilligung einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.
- (6) Bei der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Aufbereitungsanlagen, zu deren Herstellung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Aufbereitungsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Aufbereitungsanlage erforderlich ist, entfallen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Bewilligung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Bewilligung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in

	<p>der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/1999, bezieht sich auf folgende mit der Herstellung und dem Betrieb der Aufbereitungsanlage verbundene Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10 WRG 1959); 2. Ablagerung von Abfällen (§ 31b WRG 1959); 3. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6 WRG 1959); 4. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer; 5. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959); 6. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959). Insbesondere sind die Bestimmungen des WRG 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Über die mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände ist in einem gesonderten Spruchpunkt abzusprechen. <p>(7) Über Berufungen gegen im Verfahren nach Abs. 6 ergangene Bescheide des Landeshauptmanns entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit; soweit wasserrechtliche Tatbestände mitvollzogen werden, ist im</p>
--	---

	<p>Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu entscheiden.</p> <p>(8) Die Behörde (§§ 170, 171) hat das Bewilligungsverfahren gemäß Abs. 6 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen, nicht gemäß Abs. 6 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine Genehmigung, Bewilligung oder eine Anzeige zum Schutz vor Auswirkungen der Aufbereitungsanlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Aufbereitungsanlage erforderlich ist.</p> <p>(9) Die nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes im Sinne des Abs. 6 bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, der Wiederverleihung von Rechten von der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Aufbereitungsanlagen sind von der Behörde (§§ 170, 171), hinsichtlich des Wasserrechtsgesetzes 1959 nur für die im Abs. 6 Z 1 bis 6 genannten Maßnahmen, wahrzunehmen. Die Zuständigkeit des Landeshauptmanns nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 760/1992, bleibt unberührt. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht (§§ 130 ff WRG</p>
--	--

	<p>1959) bleiben unberührt.</p> <p>(10) Abs. 9 ist hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBI. Nr. 27, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 38/1999, den Arbeitsinspektionen obliegen, nicht anzuwenden.</p> <p>§ 121a. Für die Änderung einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die wesentliche Änderung (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) bedarf einer Bewilligung im Sinne des § 121; die Änderungsbewilligung hat auch die bereits genehmigte Aufbereitungsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 121 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Aufbereitungsanlage erforderlich ist; 2. eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Aufbereitungsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) ist der Behörde (§§ 170, 171) vom Inhaber der Aufbereitungsanlage vier Wochen vorher anzugeben; die Behörde hat diese Anzeige, erforderlichenfalls unter Erteilung von bestimmten, geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der im § 121 Abs. 1, 3 und 4 und in den nach § 121 Abs. 6 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften
--	---

	<p>festgelegten Anforderungen, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheids;</p> <p>3. auf eine weder unter Z 1 noch unter Z 2 fallende Änderung ist § 119 Abs. 9 anzuwenden, sofern dessen Voraussetzungen zutreffen.</p> <p>§ 121b. (1) Der Inhaber einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage hat jeweils innerhalb einer Frist von zehn Jahren zu prüfen, ob sich der seine Aufbereitungsanlage betreffende Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) wesentlich geändert hat und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen wirtschaftlich verhältnismäßigen (Abs. 2 Z 1) Anpassungsmaßnahmen zu treffen. Der Inhaber der Aufbereitungsanlage hat der Behörde (§§ 170, 171) unverzüglich eine Darstellung der Entwicklung des Standes der Technik und eine Darstellung der getroffenen Anpassungsmaßnahmen zu übermitteln. Hat der Inhaber der Aufbereitungsanlage Maßnahmen im Sinne des ersten Satzes nicht ausreichend getroffen, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzurufen. § 119 Abs. 11 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Behörde hat auch vor Ablauf der Zehnjahresfrist gemäß Abs. 1 entsprechende Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 mit Bescheid anzurufen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich wesentliche Veränderungen des Standes der Technik (§ 109 Abs. 3) ergeben haben, die eine erhebliche
--	---

	<p>Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen,</p> <p>2. die Betriebssicherheit die Anwendung anderer Techniken erfordert, oder</p> <p>3. die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung (§ 121 Abs. 2) so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen.</p> <p>(3) Würden die gemäß Abs. 1 oder 2 vorzuschreibenden Maßnahmen eine in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emissionen von Luftschadstoffen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hiefür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist ein Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen; für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das heißt, dass der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen darf, anzuwenden. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung</p>
--	--

der Sanierung festzulegen. § 119 Abs. 11 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden.

§ 121c. Spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften genehmigte in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlagen müssen den Anforderungen des § 121 bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen. Der Inhaber einer Aufbereitungsanlage im Sinne des ersten Satzes hat der Behörde (§§ 170, 171) rechtzeitig vor dem im ersten Satz genannten Termin die Maßnahmen mitzuteilen, die er getroffen hat oder treffen wird, um die Anforderungen des ersten Satzes zu erfüllen. Sind die vom Inhaber der Aufbereitungsanlage mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen nicht ausreichend, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen; würden die vorzuschreibenden Maßnahmen die Aufbereitungsanlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde § 121b Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 121d . (1) Soweit nicht bereits nach § 119 erforderlich, hat ein Bewilligungsansuchen für eine gemäß § 121 zu genehmigende Aufbereitungsanlage folgende Angaben zu enthalten:

1. die in der Aufbereitungsanlage verwendeten oder erzeugten Stoffe und Energie;

	<p>2. eine Beschreibung des Zustands des Geländes der Aufbereitungsanlage;</p> <p>3. die Quellen der Emissionen aus der Aufbereitungsanlage; Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Aufbereitungsanlage in jedes Umweltmedium;</p> <p>5. die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;</p> <p>6. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;</p> <p>7. Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, Verminderung der Emissionen;</p> <p>8. sonstige Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 121;</p> <p>9. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der vorstehenden sowie der gemäß § 119 Abs.1 Z 1 und 4 erforderlichen Angaben.</p> <p>Sind Vorschriften des WRG 1959 mitanzuwenden (§ 121 Abs. 6), so hat der Bewilligungswerber schon vor dem Bewilligungsansuchen dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan die Grundzüge des Projekts anzugeben.</p> <p>(2) Im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ist von der Behörde (§§ 170, 171) bekannt zu geben, dass das Bewilligungsansuchen gemäß Abs. 1 innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt und dass jedermann innerhalb dieses Zeitraums zum</p>
--	---

	<p>Bewilligungsansuchen Stellung nehmen kann; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 119 Abs.3 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Antrag um Bewilligung einer wesentlichen Änderung (§ 121a Z 1) einer dem § 121 unterliegenden Aufbereitungsanlage.</p> <p>(4) Wenn die Verwirklichung eines Projekts für eine dem § 121 unterliegende Aufbereitungsanlage oder für die wesentliche Änderung (§ 121a Z 1) einer solchen Aufbereitungsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staats haben könnte oder wenn ein von den Auswirkungen eines solchen Projekts möglicherweise betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, so hat die Behörde diesen Staat spätestens, wenn die Bekanntgabe (Abs. 2) erfolgt, über das Projekt zu benachrichtigen; verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Bewilligungsverfahrens sind zu erteilen. Dem Staat (erster Satz) ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.</p> <p>(5) Wünscht der Staat (Abs. 4 erster Satz) am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Ansuchensunterlagen zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen; diese Frist ist so zu bemessen, dass es dem am Verfahren teilnehmenden Staat ermöglicht wird, die</p>
--	---

	<p>Ansuchensunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen.</p> <p>(6) Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über das Bewilligungsansuchen zu übermitteln.</p> <p>(7) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend die Bewilligung oder die wesentliche Änderung (§ 121a Z 1) einer dem § 121 unterliegenden Aufbereitungsanlage das Bewilligungsansuchen übermittelt, so hat die Behörde im Sinne des Abs. 2 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich das Bewilligungsansuchen bezieht, verwirklicht werden soll.</p> <p>(8) Die Abs. 4 bis 7 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.</p> <p>(9) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p>
--	---

	<p>§ 121e. Der Inhaber einer in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführten Aufbereitungsanlage hat die Behörde (§§ 170, 171) unverzüglich über einen nicht unter § 182 fallenden Unfall mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten.</p>
<p>§ 125. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung als verantwortliche Person für die Leitung einen Betriebsleiter und für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen.</p> <p>(2) Betriebsleiter und Betriebsaufseher dürfen nicht in dieser Funktion für einen anderen Bergbaubetrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung, bei einem in mehrere selbständige Betriebsabteilung gegliederten Bergbaubetrieb für eine andere selbständige Betriebsabteilungen oder einen Bergbaubetrieb bestellt sein. Mehrfachbestellungen sind zulässig, sofern die betreffende Person in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die sie verantwortlich sein soll, ihre Funktion einwandfrei auszuüben.</p>	<p>§ 125. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung als verantwortliche Person für die Leitung einen Betriebsleiter und, soweit es die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus erfordert, für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen. Diese Personen sind mit zur technisch sicheren und einwandfreien Ausübung der Bergbautätigkeit entsprechenden Befugnissen auszustatten. Bergbauberechtigte, die natürliche Personen sind, können die Funktion eines Betriebsleiters oder Betriebsaufsehers auch selbst innehaben.</p> <p>(2) Mehrfachbestellungen von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern sind zulässig, sofern die betreffende Person unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, insbesondere des Gefahrenpotenzials und der Entfernung der einzelnen Bergbaubetriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen sowie der Art und des Umfanges des übertragenen Aufgabenbereiches in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die sie verantwortlich sein soll, ihre Funktion einwandfrei auszuüben. Soweit es sich um Kleinbetriebe geringer Gefährlichkeit handelt, sind höchstens fünf</p>

	<p>Mehrfachbestellungen, im Übrigen höchstens drei Mehrfachbestellungen zulässig. Kleinbetriebe geringer Gefährlichkeit sind Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, in denen regelmäßig weniger als 10 Personen beschäftigt sind und bei denen die Voraussetzungen nach § 112 Abs. 4 Z 1 bis 4 vorliegen oder bei denen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Bescheid nach § 112 Abs. 4 letzter Satz festgestellt hat, dass ein Bergbau geringer Gefährlichkeit vorliegt.</p>
(3) Erfordert es die Art des Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung, hat der Bergbauberechtigte nachweislich dafür zu sorgen, dass der Betriebsleiter im Falle längerer Abwesenheit von einem für die Vertretung geeigneten Betriebsaufseher vertreten wird. Die Zeitdauer dieser Vertretung darf vier Wochen nicht überschreiten. Über Ansuchen des Bergbauberechtigten hat die Behörde die Zeitdauer der Vertretung auf bis zu drei Monate mit Bescheid zu verlängern, wenn der Betriebsaufseher die für die Leitung des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung erforderlichen Voraussetzungen nach § 127 erfüllt.	(3) Erfordert es die Art des Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung, hat der Bergbauberechtigte nachweislich dafür zu sorgen, dass der Betriebsleiter im Falle längerer Abwesenheit von einer für die Vertretung geeigneten Person vertreten wird. Die Zeitdauer dieser Vertretung darf vier Wochen nicht überschreiten. Über Ansuchen des Bergbauberechtigten hat die Behörde die Zeitdauer der Vertretung auf bis zu drei Monate mit Bescheid zu verlängern, wenn der Vertreter die für die Leitung des Bergbaubetriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung erforderlichen Voraussetzungen nach § 127 erfüllt.
§ 127. (1)....	§ 127. (1)....
(2) Als entsprechende Vorbildung zur Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 gilt eine	(2) Als entsprechende Vorbildung zur Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 gilt eine

<p>einschlägige Hochschulausbildung, bei Bauangelegenheiten, Maschinenbauangelegenheiten, elektrotechnischen Angelegenheiten oder anderen Angelegenheiten gewerblicher Natur auch eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt oder eine durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (§ 133), als entsprechende Vorbildung zur technischen Aufsicht eine einschlägige Hochschulausbildung, die Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt, eine durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf.</p>	<p>einschlägige Hochschulausbildung, bei Bauangelegenheiten, Maschinenbauangelegenheiten, elektrotechnischen Angelegenheiten oder anderen Angelegenheiten gewerblicher Natur sowie bei Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit (§ 125 Abs. 2 letzter Satz) auch eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt oder eine durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (§ 133), als entsprechende Vorbildung zur technischen Aufsicht eine einschlägige Hochschulausbildung, die Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt, eine durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf.</p>
<p>(5) Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften gilt für Betriebsleiter und Betriebsaufseher als nachgewiesen, wenn sie eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule oder Lehranstalt besucht haben und sie ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff erhalten haben. Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn der Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt worden ist oder nach dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355,</p>	<p>(5) Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften gilt für Betriebsleiter und Betriebsaufseher als nachgewiesen, wenn sie eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule oder Lehranstalt besucht haben und sie ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff erhalten haben. Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn der Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl.</p>

<p>anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erbracht werden. Hierüber hat dieser ein Zeugnis auszustellen.</p> <p>(6) Die für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den erfolgreich abgeschlossenen Besuch von Kursen u. dgl. oder durch eine bestandene Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen. Die Sachverständigen sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestimmen und in einer Sachverständigenliste zu veröffentlichen. Die theoretischen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn ein Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und von der zuständigen Behörde nach diesem Bundesgesetz anerkannt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt ist oder als anerkannt gilt und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet.</p>	<p>Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erbracht werden. Hierüber hat dieser ein Zeugnis auszustellen.</p> <p>(6) Die für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den erfolgreich abgeschlossenen Besuch von Kursen u. dgl. oder durch eine bestandene Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen. Die Sachverständigen sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestimmen und in einer Sachverständigenliste zu veröffentlichen. Die theoretischen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn ein Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt ist oder als anerkannt gilt und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet.</p>
---	---

Zuständigkeit	entfällt § 129. entfällt.
§ 129. Zur Anerkennung der Bestellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern ist zuständig: 1. der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit - in den im § 171 Abs. 1 nicht genannten Fällen sowie - in den im § 171 Abs. 1 genannten Fällen, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 über ein Bundesland hinaus erstreckt oder bei Mehrfachbestellungen die Bergbaubetriebe in zwei oder mehr Bundesländern liegen; 2. der Landeshauptmann in den im § 171 Abs. 1 genannten Fällen, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 über den politischen Bezirk hinaus erstreckt oder bei Mehrfachbestellungen die Bergbaubetriebe in zwei oder mehr politischen Bezirken liegen.	
Anerkennung der Bestellung	Mitteilung über die Vormerkung § 130. Die Behörde hat dem Bergbauberechtigten sowie dem bestellten Betriebsleiter oder Betriebsaufseher die Entgegennahme und Vormerkung der Anzeige schriftlich mitzuteilen. Entsprechen die vorgelegten Unterlagen nicht dem § 128, hat die Behörde dem Bergbauberechtigten aufzutragen, diese Unterlagen binnen einer angemessenen Frist zu

	<p>ergänzen. Wird diesem Auftrag nicht oder nur unzureichend nachgekommen, ist die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen.</p>
<p>§ 132. (1) Stellt die zuständige Behörde fest, dass die bestellte Person nicht den Erfordernissen des § 127 entspricht oder sie nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet ist, hat sie dem Bergbauberechtigten die unverzügliche Abberufung der bestellten Person und die Bestellung einer geeigneten anderen Person in einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist mit Bescheid aufzutragen. Dies hat für Betriebsleiter oder Betriebsaufseher, die von verschiedenen Bergbauberechtigten mehrfach oder für mehrere Funktionen bestellt worden sind und nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet sind, gegenüber jenen Bergbauberechtigten zu erfolgen, bei deren Bergbaubetrieben, selbständigen Betriebsabteilungen oder Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 3 die bestellte Person nicht dem § 127 entspricht oder sie ihre Funktion nicht mehr einwandfrei ausüben kann.</p> <p>(2) Hat der Bergbauberechtigte innerhalb der festgesetzten Frist nach Abs. 1 keine geeignete andere Person als Betriebsleiter bekanntgegeben, hat die zuständige Behörde die Weiterführung des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 3 bis zur Bestellung einer geeigneten anderen Person mit Bescheid zu untersagen.</p>	<p>§ 132. (1) Stellt die zuständige Behörde fest, dass die bestellte Person nicht den Erfordernissen des § 127 entspricht oder sie nicht zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet ist oder dass eine dem § 135 Abs. 1 dritter Satz widersprechende Bestellung vorliegt, oder wenn eine bestellte verantwortliche Person der Behörde gegenüber erklärt, dass sie ihre Funktion zurückgelegt hat, hat die Behörde dem Bergbauberechtigten die unverzügliche Abberufung der bestellten Person und die Bestellung einer geeigneten anderen Person in einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist mit Bescheid aufzutragen. Dies hat für Betriebsleiter oder Betriebsaufseher, die von verschiedenen Bergbauberechtigten mehrfach oder für mehrere Funktionen bestellt worden sind und nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet sind, gegenüber jenen Bergbauberechtigten zu erfolgen, bei deren Bergbaubetrieben, selbständigen Betriebsabteilungen oder Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 3 die bestellte Person nicht dem § 127 entspricht oder sie ihre Funktion nicht mehr einwandfrei ausüben kann.</p> <p>(2) Hat der Bergbauberechtigte innerhalb der festgesetzten Frist nach Abs. 1 keine geeignete andere Person als Betriebsleiter bekannt gegeben, hat die zuständige Behörde die</p>

	Weiterführung des Bergbaubetriebes, der selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 3 bis zur Bestellung einer geeigneten anderen Person mit Bescheid zu untersagen. Dies gilt auch dann, wenn der Bergbauberechtigte die Bestellung verantwortlicher Personen unterlässt.
<p>§ 134. (1) Fremdunternehmer haben der im § 129 genannten Behörde vor Aufnahme der ihnen vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekanntzugeben und nachzuweisen, dass die namhaft gemachten Personen über eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften verfügen, soweit diese für die Ausführung der Tätigkeiten in Betracht kommen. Der § 126 zweiter Satz und der § 127 Abs. 5 gelten sinngemäß.</p> <p>(2) Werden die im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten durch einen Fremdunternehmer ausgeübt und ist es aus Gründen der Sicherheit erforderlich, hat die im § 129 genannte Behörde dem Fremdunternehmer mit Bescheid aufzutragen, mit der Leitung und technischen Aufsicht Personen zu betrauen, die den im § 127 genannten Erfordernissen entsprechen. Die Bestellung geeigneter Personen ist der im § 129 genannten Behörde unverzüglich anzuseigen. Für die Anzeige gilt § 128.</p>	<p>§ 134. (1) Fremdunternehmer haben der Behörde vor Aufnahme der ihnen vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten die für die Leitung und technische Aufsicht verantwortlichen Personen unter Angabe der Aufgabenbereiche und Befugnisse bekannt zu geben. Der § 126 zweiter Satz gilt sinngemäß.</p> <p>(2) Werden die im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten durch einen Fremdunternehmer ausgeübt und ist es aus Gründen der Sicherheit erforderlich, hat die Behörde dem Fremdunternehmer mit Bescheid aufzutragen, mit der Leitung und technischen Aufsicht Personen zu betrauen, die den im § 127 genannten Erfordernissen entsprechen. Die Bestellung geeigneter Personen ist der Behörde unverzüglich anzuseigen. Für die Anzeige gilt § 128. Die Behörde hat die Vormerkung</p>

<p>Diese Behörde hat die Bestellung mit Bescheid anzuerkennen. Stellt die im § 129 genannte Behörde fest, dass die bestellte Person nicht den Erfordernissen des § 127 entspricht oder nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet ist, ist § 132 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Fremdunternehmer bis zur Bestellung einer geeigneten anderen Person die ihm vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten einzustellen hat.</p>	<p>der Anzeige dem Fremdunternehmer und den bestellten Personen schriftlich mitzuteilen. Stellt die Behörde fest, dass die bestellte Person nicht den Erfordernissen des § 127 entspricht oder nicht mehr zur einwandfreien Ausübung ihrer Funktion geeignet ist, ist § 132 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Fremdunternehmer bis zur Bestellung einer geeigneten anderen Person die ihm vom Bergbauberechtigten übertragenen Tätigkeiten einzustellen hat.</p>
<p>§ 135. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen. Dieser hat vor allem die Anfertigung und Führung des Bergbaukartenwerkes und die Vermessungen beim Bergbau zu beaufsichtigen, Aufgaben der bergbaulichen Raumordnung (Bergaugebiete) und der bergbaulichen Sicherungspflicht wahrzunehmen und bergschadenkundliche Aufgaben, besonders zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit, zu erfüllen.</p>	<p>§ 135. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen. Dieser hat vor allem die Anfertigung und Führung des Bergbaukartenwerkes und die Vermessungen beim Bergbau zu beaufsichtigen, Aufgaben der bergbaulichen Raumordnung (Bergaugebiete) und der bergbaulichen Sicherungspflicht wahrzunehmen und bergschadenkundliche Aufgaben, besonders zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit, zu erfüllen. Ein verantwortlicher Markscheider darf nicht gleichzeitig als verantwortliche Person (Betriebsleiter, Betriebsaufseher, Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern) desselben Bergbaubetriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung desselben Bergbaubetriebes bestellt sein.</p>
<p>(2) Ein verantwortlicher Markscheider kann von einem Bergbauberechtigten auch für mehrere Bergbaubetriebe oder auch noch von anderen Bergbauberechtigten als</p>	<p>(2) Ein verantwortlicher Markscheider kann von einem Bergbauberechtigten auch für mehrere Bergbaubetriebe oder auch noch von anderen Bergbauberechtigten als</p>

<p>verantwortlicher Markscheider bestellt werden, wenn er in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die er verantwortlich ist, seine Funktion einwandfrei auszuüben.</p>	<p>verantwortlicher Markscheider bestellt werden, wenn er in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben, für die er verantwortlich ist, seine Funktion einwandfrei auszuüben. Hierbei sind neben der Zahl der Bergbaubetriebe insbesondere der unter Berücksichtigung der Bergbaubetriebsart und –größe durchschnittliche jährliche Zeitaufwand für die Betreuung der einzelnen Bergbaubetriebe sowie die technische Ausstattung und gegebenenfalls die Anzahl und Qualifikation der Personen, deren Hilfe sich der verantwortliche Markscheider bedienen kann, zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 136. Der Bergbauberechtigte hat der zuständigen Behörde (§ 137) den verantwortlichen Markscheider umgehend nach dessen Bestellung unter Angabe der Vorbildung und bisherigen Tätigkeit unter Beifügung von Unterlagen hierüber sowie über die hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften bekanntzugeben. Der § 128 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p>	<p>§ 136. Der Bergbauberechtigte hat der Behörde den verantwortlichen Markscheider umgehend nach dessen Bestellung unter Angabe der Vorbildung und bisherigen Tätigkeit unter Beifügung von Unterlagen hierüber sowie über die hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften bekannt zu geben. Der § 128 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p>

Zuständigkeit	entfällt
<p>§ 137. Zur Anerkennung der Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit <ul style="list-style-type: none"> - in den im § 171 Abs. 1 nicht genannten Fällen sowie - in den im § 171 Abs. 1 genannten Fällen, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes über ein Bundesland hinaus erstreckt oder bei Mehrfachbestellungen die Bergbaubetriebe in zwei oder mehr Bundesländern liegen; 2. der Landeshauptmann in den im § 171 Abs. 1 genannten Fällen, wenn sich der Bereich des Bergbaubetriebes über den politischen Bezirk hinauserstreckt oder bei Mehrfachbestellungen die Bergbaubetriebe in zwei oder mehr politischen Bezirken liegen; 3. die Bezirksverwaltungsbehörden in den übrigen Fällen. 	<p>§ 137. entfällt</p>
<p>§ 138. (1)....</p> <p>(4) Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften gilt für verantwortliche Markscheider als nachgewiesen, wenn sie eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule oder Lehranstalt besucht haben und sie ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen</p>	<p>§ 138. (1)...</p> <p>(4) Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften gilt für verantwortliche Markscheider als nachgewiesen, wenn sie eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule oder Lehranstalt besucht haben und sie ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen</p>

<p>Stoff erhalten haben. Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt worden ist oder nach dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erbracht werden. Hierüber hat dieser ein Zeugnis auszustellen.</p>	<p>Stoff erhalten haben. Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch anzunehmen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit erbracht werden. Hierüber hat dieser ein Zeugnis auszustellen.</p>
<p>(5) Die bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den erfolgreich abgeschlossenen Besuch von Kursen u. dgl. oder durch eine bestandene Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen. Die Sachverständigen sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestimmen und in einer Sachverständigenliste zu veröffentlichen. Die theoretischen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und von der zuständigen Behörde nach diesem Bundesgesetz anerkannt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr.</p>	<p>(5) Die bei einem Bergbaubetrieb erforderlichen Kenntnisse des Markscheidewesens sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den erfolgreich abgeschlossenen Besuch von Kursen u. dgl. oder durch eine bestandene Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen. Die Sachverständigen sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu bestimmen und in einer Sachverständigenliste zu veröffentlichen. Die theoretischen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn die zum verantwortlichen Markscheider bestellte Person schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und von der zuständigen Behörde nach diesem Bundesgesetz anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der</p>

259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt ist oder als anerkannt gilt und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet.	Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt ist oder als anerkannt gilt und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet.
<p>Anerkennung der Bestellung</p> <p>§ 139. Die Bestellung eines verantwortlichen Markscheiders ist mit Bescheid von der Behörde anzuerkennen, wenn dieser die Voraussetzungen des § 138 erfüllt.</p>	<p>Mitteilung über die Vormerkung</p> <p>§ 139. Wenn die vom Bergbauberechtigten vorgelegten Unterlagen dem § 136 entsprechen, hat die Behörde dem Bergbauberechtigten und dem bestellten verantwortlichen Markscheider die Entgegennahme und Vormerkung der Anzeige schriftlich mitzuteilen. Entsprechen die vorgelegten Unterlagen nicht dem § 136, hat die Behörde dem Bergbauberechtigten aufzutragen, diese Unterlagen binnen einer ausgemessenen Frist zu ergänzen. Wird diesem Auftrag nicht oder nur unzureichend nachgekommen, ist das Ersuchen um Vormerkung mit Bescheid zurückzuweisen.</p>
<p>§ 153. (1)...</p> <p>(2) In Bergaugebieten dürfen nach Maßgabe des § 156 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Ansuchens von der Behörde versagt wird.</p>	<p>§ 153. (1)....</p> <p>(2) In Bergaugebieten dürfen nach Maßgabe des § 156 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen. Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind je zwei Ausfertigungen einer von einem hiezu Befugten erstellten Beschreibung und planlichen Darstellung des Vorhabens</p>

	anzuschließen.
§ 156. (1)....	<p>§ 156. (1)...</p> <p>(4) Die Bewilligung ist dann nicht zu versagen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von fünfzehn Jahren zu erwarten ist und gegenständlichenfalls kein Reservefeld vorliegt. Die voraussichtliche bergbauliche Inanspruchnahme hat der Bergbauberechtigte glaubhaft zu machen.</p>
§ 160. (1)...	<p>§ 160. (1)...</p> <p>(2) Nicht als Bergschaden gilt 1.... 2. der Schaden an einem Grundstück, der durch dessen Benützung nach diesem Bundesgesetz oder einer bürgerlich rechtlichen Vereinbarung entsteht, sowie 3. der Schaden an einer Anlage, wenn diese in einem Bergaugebiet nach dessen Ersichtlichmachung im Grundbuch oder nach Kundmachung der Begrenzung des Bergaugebietes nach § 210 errichtet und hiefür die Bewilligung nach § 153 Abs. 2 von der Behörde versagt worden ist oder die Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen (§ 156 Abs. 2) nicht eingehalten worden ist.</p> <p>(2) Nicht als Bergschaden gilt 1.... 2. der Schaden an einem Grundstück, der durch dessen Benützung nach diesem Bundesgesetz oder einer bürgerlich rechtlichen Vereinbarung entsteht, 3. der Schaden an einer Anlage, wenn diese in einem Bergaugebiet nach dessen Ersichtlichmachung im Grundbuch oder nach Kundmachung der Begrenzung des Bergaugebietes nach § 210 errichtet und hiefür nicht um eine Bewilligung nach § 153 Abs. 2 angesucht worden ist oder wenn diese Bewilligung versagt wurde oder die Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen (§ 156 Abs. 2) nicht eingehalten worden ist, sowie 4. der Schaden an einer Anlage, wenn diese entgegen einer</p>

	nach § 181 erlassenen Abstandsverordnung errichtet wurde.
§ 170. Soweit in diesem Bundesgesetz und im § 171 nichts anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.	§ 170. Soweit in diesem Bundesgesetz und im § 171 nichts anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Montanbehörde
§ 171. (1) Für die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist, soweit in diesem Bundesgesetz und in den folgenden Absätzen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Behörde erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen und Behörde zweiter Instanz der Landeshauptmann.	§ 171. (1) Für die ausschließlich obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist, soweit in diesem Bundesgesetz und in den folgenden Absätzen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Behörde erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk die bekannt gegebenen Grundstücke (Grundstücksteile) nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen und Behörde zweiter Instanz der Landeshauptmann. Wäre danach die Zuständigkeit von zwei oder mehreren Bezirksverwaltungsbehörden gegeben, so ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, auf deren Verwaltungsbezirk sich die bekannt gegebenen Grundstücke (Grundstücksteile) nach § 80 Abs. 2 Z 2 flächenmäßig zum überwiegenden Teil erstrecken.
§ 172. (1) Der Landeshauptmann ist in folgenden Fällen in erster Instanz zuständig:	§ 172. (1) Der Landeshauptmann ist, außer in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich angeführten Fällen, in folgenden Fällen in erster Instanz zuständig:
§ 173. Der Bergbau unterliegt, soweit hiefür nicht die	§ 173. Der Bergbau unterliegt, soweit hiefür nicht die Gerichte

<p>Gerichte zuständig sind, der Aufsicht der in §§ 170 und 171 angeführten Behörden, und zwar unabhängig davon, ob die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten durch den Bergbauberechtigten selbst oder in dessen Auftrag durch einen Fremdunternehmer ausgeübt werden. Soweit jedoch Tätigkeiten gewerblicher Natur von Fremdunternehmern obertags durchgeführt werden, obliegt die Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes den sonst hiefür zuständigen Behörden. Die Aufsicht der Behörden endet zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist.</p>	<p>zuständig sind, der Aufsicht der in §§ 170 und 171 angeführten Behörden, und zwar unabhängig davon, ob die im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten durch den Bergbauberechtigten selbst oder in dessen Auftrag durch einen Fremdunternehmer ausgeübt werden. Die Aufsicht der Behörden endet zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist.</p>
<p>§ 174. (1) In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes haben die Behörden die Einhaltung dieses Bundesgesetzes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Verfügungen zu überwachen besonders soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bergbauberechtigungswesen, 2. den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, außer der Arbeitnehmer, und den Schutz von Sachen, 3. den Umweltschutz, 4. den Lagerstättenschutz, 5. den Oberflächenschutz, 6. die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit und 7. die bergbauliche Ausbildung 	<p>§ 174. (1) In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes haben die Behörden die Einhaltung dieses Bundesgesetzes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und der sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie der darauf beruhenden Verfügungen zu überwachen besonders soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bergbauberechtigungswesen, 2. das Gewinnungsbetriebsplanwesen, 3. den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, außer der Arbeitnehmer, und den Schutz von Sachen, 4. den Umweltschutz, 5. den Lagerstättenschutz, 6. den Oberflächenschutz, 7. die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit und

<p>betreffen.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Statistiken über Unfälle, über die Produktion und über gefährliche Ereignisse zu erstellen und zu veröffentlichen. Die im § 171 Abs. 1 und 2 genannten Behörden sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die zur Erstellung der Statistiken erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.</p>	<p>8. die bergbauliche Ausbildung betreffen.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat Statistiken über Unfälle, über die Produktion und über gefährliche Ereignisse zu erstellen und zu veröffentlichen.</p>
<p>§ 175. (1) Zum Zwecke der Überwachung haben die Bezirksverwaltungsbehörden, soweit es sich um die obertägige Gewinnung und Aufbereitung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen handelt, im übrigen die mit Bergbauangelegenheiten befassten Organe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die Orte, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl., die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, das Bergbaugelände, soweit dies zur Ausübung des Aufsichtsrechts der Behörden erforderlich ist, insbesondere bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, zu besichtigen. Von allen</p>	<p>§ 175. (1) Zum Zwecke der Überwachung haben die Bezirksverwaltungsbehörden, soweit es sich um die ausschließlich obertägige Gewinnung und Aufbereitung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen handelt, im Übrigen die mit Bergbauangelegenheiten befassten Organe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, die Orte, an denen Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Tagbaugeräte, Betriebseinrichtungen u. dgl., die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie bis zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist, das Bergbaugelände regelmäßig, bei Bestehen besonderer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen, insbesondere beim untertägigen Bergbau, und zur Überwachung der in § 112 Abs. 1 dritter Satz angeführten</p>

Besichtigungen ist der Betriebsrat zu verständigen und auf dessen Verlangen dieser beizuziehen. Sind vom Betriebsrat jedoch Befahrungsmänner bestimmt worden, so sind diese den Besichtigungen beizuziehen.	Fälle mindestens aber einmal im Jahr zu besichtigen.
§ 177. ... (3) Soweit es sich nicht um die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, sind die Abs. 1 und 2 von den mit Bergbauangelegenheiten befassten Organen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit anzuwenden.	§ 177. ... (3) Soweit es sich nicht um die ausschließlich obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, sind die Abs. 1 und 2 von den mit Bergbauangelegenheiten befassten Organen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit anzuwenden.
§ 178. ... (3) Bergbauberechtigte haben für jeden ihrer Bergbaubetriebe, weiters Fremdunternehmer, soweit diese bergbauliche Tätigkeiten der im § 2 Abs.1 genannten Art durchführen, für diese, für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Kalenderjahres die zur Erstellung von Statistiken über Unfälle, über die Produktion und über gefährliche Ereignisse (§ 97) erforderlichen Daten den Behörden zur Verfügung zu stellen..... (4) Behörde im Sinne der Abs. 1 bis 3 ist, soweit es sich um die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde, ansonsten	§ 178.... (3) Bergbauberechtigte haben für jeden ihrer Bergbaubetriebe, weiters Fremdunternehmer, soweit diese bergbauliche Tätigkeiten der im § 2 Abs.1 genannten Art durchführen, für diese, für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Kalenderjahres die zur Erstellung von Statistiken über Unfälle, über die Produktion und über gefährliche Ereignisse (§ 97) erforderlichen Daten dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung zu stellen..... (4) Der § 161 Abs. 3 gilt sinngemäß.

<p>der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.</p> <p>(5) Der § 161 Abs. 3 gilt sinngemäß.</p>	
<p>§ 179. (1)...</p> <p>(2) Werden durch die im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremde Sachen, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen, gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten oder werden durch die vorgenannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt oder liegt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern (§ 119 Abs. 5) vor, so hat die Behörde nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden dem Bergbauberechtigten, Fremunternehmer oder Verwalter die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen. Handelt es sich um Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen, kommt Berufungen gegen einen derartigen Bescheid keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat in den vorgenannten Fällen Erhebungen durchzuführen, wenn dies der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beantragt.</p>	<p>§ 179. (1)...</p> <p>(2) Werden durch die im § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten das Leben oder die Gesundheit von fremden Personen oder fremde Sachen, besonders Gebäude, Straßen, Eisenbahnen, Wasserversorgungs- und Energieversorgungsanlagen, gefährdet oder ist eine Gefährdung zu befürchten oder werden durch die vorgenannten Tätigkeiten fremde Personen unzumutbar belästigt oder liegt eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt oder von Gewässern (§ 119 Abs. 5) vor, hat die Behörde nach Anhörung der allenfalls berührten Verwaltungsbehörden dem Bergbauberechtigten, Fremunternehmer oder Verwalter die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufzutragen. Die Behörde hat in den vorgenannten Fällen Erhebungen durchzuführen, wenn dies der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beantragt.</p>

<p>(3) Stellt sich nach Einstellung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten heraus, daß die nach § 58 Abs. 1 oder § 117 Abs. 1 getroffenen Annahmen hinsichtlich des voraussichtlichen Auftretens von Bergschäden nicht oder nicht im vollen Umfang aufrecht zu erhalten sind, so hat die Behörde die Möglichkeit des Auftretens von Bergschäden neuerlich zu untersuchen und die Annahmen den geänderten Verhältnissen anzugleichen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob der Ersatz von allenfalls noch auftretenden Bergschäden als gesichert gelten kann. Im Zweifelsfall kann die Behörde von den im Zeitpunkt ihrer Erhebungen Haftpflichtigen (§ 161) die Vorlage entsprechender Nachweise und nötigenfalls die Leistung einer angemessenen Sicherstellung verlangen. Der § 64 gilt auch hier. Wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen durch Ereignisse oder Gegebenheiten nach Einstellung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten bedroht wird oder bedroht werden kann, hat die Behörde dem Haftpflichtigen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.</p> <p>(4) Behörde im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit es sich um die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt, die Bezirksverwaltungsbehörde, im übrigen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.</p>	<p>(3) Stellt sich nach Einstellung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten heraus, dass die nach § 58 Abs. 1 oder § 117 Abs. 1 getroffenen Annahmen hinsichtlich des voraussichtlichen Auftretens von Bergschäden nicht oder nicht im vollen Umfang aufrecht zu erhalten sind, so hat die Behörde die Möglichkeit des Auftretens von Bergschäden neuerlich zu untersuchen und die Annahmen den geänderten Verhältnissen anzugleichen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob der Ersatz von allenfalls noch auftretenden Bergschäden als gesichert gelten kann. Im Zweifelsfall kann die Behörde von den im Zeitpunkt ihrer Erhebungen Haftpflichtigen (§ 161) die Vorlage entsprechender Nachweise und nötigenfalls die Leistung einer angemessenen Sicherstellung verlangen. Der § 64 gilt auch hier. Wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen oder fremde Sachen durch Ereignisse oder Gegebenheiten nach Einstellung der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten bedroht wird oder bedroht werden kann, hat die Behörde dem Haftpflichtigen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.</p> <p>(4) In den in Abs. 1 bis 3 genannten Fällen kommt Berufungen gegen einen Bescheid, mit dem Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen angeordnet wurden, keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>(5) In den in Abs. 1 bis 3 genannten Fällen hat die Behörde</p>
---	---

	bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen und den Bergbauberechtigten, Fremdunternehmer oder Verwalter bzw. den Haftpflichtigen mit Bescheid zur Vorauszahlung der daraus voraussichtlich erwachsenden Kosten gegen nachträgliche Verrechnung oder zum Ersatz der erwachsenen Kosten zu verpflichten.
§ 180. (1) Haben die mit Bergbauangelegenheiten befaßten Organe des Amtes der Landesregierung bei Besichtigungen nach § 175 Abs. 3 vorschriftswidrige Zustände oder gefährliche Ereignisse festgestellt, so haben sie diese zur Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 178 und 179 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.	§ 180. (1) Haben die mit Bergbauangelegenheiten befassten Organe des Amtes der Landesregierung bei Besichtigungen nach § 175 Abs. 2 vorschriftswidrige Zustände oder gefährliche Ereignisse festgestellt, so haben sie diese zur Anordnung von Maßnahmen nach den §§ 178 und 179 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.
§ 182. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nähere Vorschriften für die Aufbereitung zu erlassen, sofern bei dieser Tätigkeit die im Anhang I der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt Nr. L 10/1997, angeführten Stoffe in mindestens den dort angeführten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder soweit davon auszugehen ist, daß diese Stoffe bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren bei der	§ 182. (1) Die Regelungen des Abs. 2 haben zum Ziel, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen. (2) Wenn bei einer Aufbereitung mineralischer Rohstoffe die in der Anlage 5 der Gewerbeordnung 1994 genannten gefährlichen Stoffe mindestens in einer 1. in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Gewerbeordnung 1994 oder 2. in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 der Gewerbeordnung 1994 angegebenen Menge vorhanden sind, sind die §§ 84a bis 84 g

<p>Aufbereitung anfallen werden.</p> <p>(2) Ein schwerer Unfall im Sinne des Abs. 1 ist ein Brand, eine Explosion größeren Ausmaßes, eine Emission oder ein anderes Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen auf Grund der Aufbereitung ergibt, das unmittelbar oder später zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.</p> <p>(3) Mit Verordnung nach Abs. 1 sind nähere Festlegungen zu treffen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitteilungspflichten des Bergbauberechtigten gegenüber der Behörde vor Aufnahme der Aufbereitung, bei einer wesentlichen Vergrößerung der bekanntgegebenen Menge und einer wesentlichen Änderung der Beschaffenheit oder physikalischen Form des gefährlichen Stoffes gegenüber den früheren Angaben sowie bei einer endgültigen Einstellung dieser Tätigkeit. 2. Mitteilungspflichten des Bergbauberechtigten gegenüber der Behörde bei einer am 1. Jänner 1999 bereits durchgeführten Tätigkeit im Sinne der Z 1. 3. Meldungen des Bergbauberechtigten nach einem schweren Unfall im Sinne des Abs. 2 an die Behörde. 4. Sicherheitsabstände zwischen Anlagen, in denen Tätigkeiten nach Z 1 ausgeübt werden, und Bauten und anderen Anlagen (§ 153 Abs. 2). 5. Ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle. 	<p>der Gewerbeordnung 1994 sinngemäß anzuwenden. Zuständige Behörden sind die Behörden nach §§ 170 und 171.</p>
---	---

<p>(4) Sind bei der Aufbereitung gefährliche Stoffe in Mengen, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 der Richtlinie 96/82/EG entsprechen oder darüber liegen vorhanden oder vorgesehen oder ist davon auszugehen, dass diese Stoffe bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren bei der Aufbereitung anfallen werden, hat die Verordnung nach Abs. 1 auch Vorschriften über die Verpflichtung des Bergbauberechtigten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Sicherheitsbericht zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren und 2. betriebsinterne Notfallpläne zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen oder zu erproben und erforderlichenfalls fortzuschreiben <p>zu enthalten.</p>	
<p>§ 185. (1)...</p> <p>(2) Die Vormerkungen und die Eintragungen in die Übersichtskarten haben keine rechtsbegründende, rechtsändernde oder sonstige rechtsgestaltende Wirkung. Den Vormerkungen und Mitteilungen im Sinne dieses Bundesgesetzes kommt die Wirkung eines Bescheides nicht zu.</p> <p>(3) Die Vormerkungen können auch automationsunterstützt geführt und Auszüge daraus automationsunterstützt hergestellt werden. Von den Vormerkungen können Auszüge verlangt werden.</p>	<p>§ 185. (1) ...</p> <p>(2) Die Vormerkungen und die Eintragungen in die Übersichtskarten haben keine rechtsbegründende, rechtsändernde oder sonstige rechtsgestaltende Wirkung.</p> <p>(3) Die Vormerkungen und Eintragungen (Bergbauinformationssystem – BergIS) sind automationsunterstützt zu führen, Auszüge daraus automationsunterstützt herzustellen und für das Internet in</p>

<p>(4) Die Vormerkungen (das Bergbauinformationssystem) haben (hat) zum umfassen:</p> <p>(5)</p> <p>(6)</p>	<p>geeigneter Form aufzubereiten. Von den Vormerkungen und Übersichtskarten können Auszüge gegen Entgelt verlangt werden.</p> <p>(4) Die Vormerkungen und Übersichtskarten haben insbesondere zu umfassen:</p> <p>(5)....</p> <p>(6)</p> <p>(7) Die Zeitabstände, in denen das Bergbauinformationssystem – BergIS nachzutragen ist, dessen Aufbau, Inhalt, Anfertigung und Führung, die Art der Bekanntgabe der Angaben des Bergbauinformationssystems – BergIS, die Ausgestaltung des Bergbauinformationssystems – BergIS zur Abrufbarkeit über Internet und die Höhe der Entgelte für Auszüge aus dem Bergbauinformationssystem – BergIS bestimmt nach dem Stand der Technik der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung.</p>
<p>§ 187. (1) Bergbauberechtigte, die Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art unter Tag ausüben, haben zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungswesens eine Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu errichten und zu unterhalten.</p>	<p>§ 187. (1) Bergbauberechtigte, die Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art unter Tag ausüben, haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungswesens und zur Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken eine Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu errichten und zu unterhalten,

<p>(2) Bergbauberechtigte, die auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausüben, haben zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Gasschutzwesens eine Hauptstelle für das Gasschutzwesen einzurichten. Dies gilt auch für Bergbauberechtigte, die nicht auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ober Tag in brandgefährdeten, explosionsgefährdeten oder in Bereichen durchführen, in denen unatembare oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können, wenn die Bergbauberechtigten nicht der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen angeschlossen sind.</p> <p>(3) Es kann auch eine gemeinsame Hauptstelle für das</p>	<p>2. nach Maßgabe des Hauptrettungsplanes durch Bereitstellung von Grubenwehrtrupps, Arbeitstrupps, Bergbauzubehör, Logistik und Management u. dgl. oder ersatzweise durch finanzielle Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen beizutragen und</p> <p>3. der Hauptstelle die eigenen Notfallpläne (§ 109) und das eigene Bergbaukartenwerk (§ 110) in der jeweils aktuellen Fassung jährlich jeweils bis zum 1. März vorzulegen.</p> <p>(2) Bergbauberechtigte, die auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ausüben, haben zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet des Gasschutzwesens und zur Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken eine Hauptstelle für das Gasschutzwesen zu errichten und zu unterhalten. Dies gilt auch für Bergbauberechtigte, die nicht auf Kohlenwasserstoffe sich beziehende Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art ober Tag in brandgefährdeten, explosionsgefährdeten oder in Bereichen durchführen, in denen unatembare oder giftige Gase oder Dämpfe auftreten können. Abs. 1 Z 2 und 3 gelten sinngemäß. Die Bergbaubetriebe der im ersten und zweiten Satz genannten Bergbauberechtigten können sich auch der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen anschließen.</p>
--	--

<p>Grubenrettungs- und Gasschutzwesen gebildet werden. Überdies kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit aus Gründen der Sicherheit und Zweckmäßigkeit die Schaffung mehrerer Hauptstellen durch Verordnung anordnen.</p>	<p>(3) Die Hauptstellen (Abs. 1 und Abs. 2) sind als Vereine einzurichten, in dem für die in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Bergbauberechtigten Pflichtmitgliedschaft besteht. Darüber hinaus können auch andere Bergbauberechtigte sowie Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus, die Montanuniversität Leoben und montanistische Vereine Mitglieder einer Hauptstelle sein. Die Vereinsgründung hat durch die Wirtschaftskammer Österreich zu erfolgen. Die Mitglieder einer Hauptstelle können gegen den Hauptrettungsplan und gegen die Festsetzung der Beiträge beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wegen Verletzung des Abs. 4 Z. 2 lit. g Einspruch erheben. Es kann auch eine gemeinsame Hauptstelle für das Grubenrettungs- und das Gasschutzwesen gebildet werden.</p>
<p>(4) Die Hauptstellen haben durch ihre Organe besonders folgende Aufgaben wahrzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bergbauberechtigten in Fragen des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu beraten, 2. den Zustand der Rettungsstellen und die Einsatzbereitschaft der Gruben- bzw. Gasschutzwehren als Sachverständige der Behörde zu überprüfen, 3. Atemschutzgeräte, Wiederbelebungsgeräte, Hilfsmittel und Ersatzteile in ausreichender Anzahl für besondere 	<p>(4) Die Hauptstellen haben durch ihre Organe besonders folgende Aufgaben wahrzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bergbauberechtigte in Fragen des Grubenrettungs- bzw. Gasschutzwesens zu beraten, 2. geeignete Vorkehrungen für die Durchführung von Rettungswerken zu treffen und hiezu insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) das Vorhandensein einsatzbereiter Grubenwehren oder Gasschutzwehren zu gewährleisten,

<p>Rettungswerke in gebrauchsfähigem Zustand bereitzuhalten,</p> <p>4. einen Plan für die gegenseitige Unterstützung bei Rettungswerken (Hauptrettungsplan) auszuarbeiten,</p> <p>5. die Führer und Gerätewarte der Gruben- bzw. Gasschutzwehren auszubilden und nachzuschulen sowie</p> <p>6. über Angelegenheiten des Grubenrettungs- bzw. Gasschutzwesens den Behörden Gutachten zu erstatten.</p>	<p>b) Bergbauzubehör in ausreichendem Ausmaß in gebrauchsfähigem Zustand bereitzuhalten,</p> <p>c) die erforderlichen organisatorischen und logistischen Maßnahmen vorzubereiten,</p> <p>d) nötigenfalls Kooperations- und Hilfeleistungsverträge mit ausländischen Grubenwehren oder Gasschutzwehren abzuschließen,</p> <p>e) nötigenfalls Kooperations- und Hilfeleistungsverträge mit Einrichtungen des österreichischen Bundesheeres, Feuerwehren, Tunnelwehren, Rettung u. dgl. abzuschließen,</p> <p>f) einen Plan für die gegenseitige Unterstützung und Durchführung von Rettungswerken (Hauptrettungsplan) auszuarbeiten und diesen nach Erfordernis, mindestens aber einmal jährlich zu aktualisieren,</p> <p>g) bei der Erstellung des Hauptrettungsplanes nach Maßgabe der Erfordernisse (Möglichkeit und Ausmaß eines Schadensereignisses, Anzahl der sich unter Tage aufhaltenden Personen, Dimension des Grubengebäudes, Gebirgsverhalten) und der Möglichkeiten (Grubenwehrtrupps, Arbeitstrupps, Bergbauzubehör, Logistik, Management u. dgl.) die Beiträge gemäß Abs. 1 Z.2 festzusetzen.</p> <p>3. die Führer und Gerätewarte der Gruben- bzw. Gasschutzwehren auszubilden und nachzuschulen,</p> <p>4. über Angelegenheiten des Grubenrettungs- bzw.</p>
---	--

<p>(5) Nähere Vorschriften, besonders über Aufgaben und Befugnisse, Anzahl, Sitz, Organisation, Ausstattung und Beaufsichtigung der Hauptstellen erläßt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung.</p>	<p>Gasschutzwesens dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Gutachten zu erstatten,</p> <p>5. über Ersuchen eines Bergbauberechtigten oder des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ein Rettungswerk zur Rettung von Personen durchzuführen.</p> <p>(5) Stellt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit fest, dass ein im Abs. 1 oder 2 angeführter Bergbauberechtigter nicht Mitglied einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen bzw. Gasschutzwesens ist oder die sich aus dem Hauptrettungsplan ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt, hat er dem Bergbauberechtigten die unverzügliche Herstellung des gesetzlichen Zustandes in einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist mit Bescheid aufzutragen. Stellt der Bergbauberechtigte innerhalb der festgesetzten Frist den gesetzlichen Zustand nicht her, hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die Weiterführung des Bergbaubetriebes mit Bescheid zu untersagen. In den vorgenannten Fällen kommt Berufungen gegen die Bescheide keine aufschiebende Wirkung zu.</p>
<p>§ 189. (1)...</p> <p>(2) Die Bewilligung ist befristet, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, auf Ansuchen des Bergbauberechtigten, ist die Ausübung der</p>	<p>§ 189. (1)...</p> <p>(2) Die Bewilligung ist befristet, erforderlichenfalls unter Festsetzung von geeigneten Bedingungen und Auflagen, auf Ansuchen des Bergbauberechtigten, ist die Ausübung der</p>

Fremdenbefahrung einem Dritten überlassen worden, auf Ansuchen von diesem, zu erteilen, wenn 1. keine Gefährdung der Teilnehmer an den Fremdenbefahrungen zu erwarten ist, ... § 191. (1).... (2) Die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Schurfberechtigung zu entrichtenden Freischurfgebühr wird mit 100 S, die Höhe der für jedes Kalenderjahr für eine Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichtenden Maßengebühr wird mit 300 S festgesetzt. (6) Wird die Freischurfgebühr trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so erlischt die Schurfberechtigung. Auf Verlangen hat die Behörde das Bestehen oder Nichtbestehen der Schurfberechtigung festzustellen. Wird die Maßengebühr durch zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so hat die Behörde die Bergwerksberechtigung zu entziehen.	Fremdenbefahrung einem Dritten überlassen worden, auf Ansuchen von diesem, zu erteilen, wenn 1. die Sicherheitsmaßnahmen als ausreichend anzusehen sind und keine Gefährdung der Teilnehmer an den Fremdenbefahrungen zu erwarten ist, ... § 191. (1).... (2) Die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Schurfberechtigung zu entrichtenden Freischurfgebühr wird mit 100 S, ab 1. Jänner 2002 mit 8 EURO, die Höhe der für jedes Kalenderjahr für eine Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichtenden Massengebühr wird mit 300 S, ab 1. Jänner 2002 mit 22 EURO, festgesetzt. (6) Wird die Freischurfgebühr trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so erlischt die Schurfberechtigung. Auf Verlangen hat die Behörde das Bestehen oder Nichtbestehen der Schurfberechtigung festzustellen. Wird die Massengebühr durch zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so hat die Behörde die Bergwerksberechtigung zu entziehen bzw. im Falle der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe die Weiterführung des Bergbaus bis zur Bezahlung der fälligen Massengebühren mit Bescheid zu untersagen.
--	---

<p>§ 193. (1) Personen, die eine der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten ausüben, ohne dass diese durch eine Bergbauberechtigung gedeckt ist, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.</p> <p>(2) Bergbauberechtigte, Fremdunternehmer und durch Gericht oder Verwaltungsbehörde bestellte Verwalter (§ 143), die diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Verfügungen der Behörden zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen strenger zu ahnden ist, von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen, zu bestrafen.</p> <p>(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dort genannten Personen, wenn die Verwaltungsübertretung unter besonders gefährlichen Umständen begangen wurde, mit Geldstrafe von 30 000 S bis zu 500 000 S, wenn durch diese Verwaltungsübertretung ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit schwer verletzt wurde, mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 000 S zu bestrafen.</p>	<p>§ 193. (1) Personen, die eine der im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten ausüben, ohne dass diese durch eine Bergbauberechtigung gedeckt ist, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S, ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe bis zu 3 700 EURO, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.</p> <p>(2) Bergbauberechtigte, Fremdunternehmer und durch Gericht oder Verwaltungsbehörde bestellte Verwalter (§ 143), die diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Verfügungen der Behörden zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen strenger zu ahnden ist, von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe bis zu 2 200 EURO, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen, zu bestrafen.</p> <p>(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dort genannten Personen, wenn die Verwaltungsübertretung unter besonders gefährlichen Umständen begangen wurde, mit Geldstrafe von 30 000 S bis zu 500 000 S, ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe von 2 200 EURO bis zu 37 000 EURO, wenn durch diese Verwaltungsübertretung ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit schwer verletzt wurde, mit</p>
---	---

<p>(4) Bevollmächtigte der im Abs. 2 genannten Personen, Verantwortliche nach § 17 Abs. 1 Z 4, 71 Abs. 1 oder § 87 Abs. 1, Betriebsleiter, deren Vertreter (§ 125 Abs. 3), Betriebsaufseher, verantwortliche Markscheider, deren Vertreter (§ 135 Abs. 3) und die vom Fremdunternehmer nach § 134 Abs. 1 den Behörden bekanntgegebenen verantwortlichen Personen, die diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Verfügungen der Behörden zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen strenger zu ahnden ist, von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen.</p> <p>(5) Nicht im 4 angeführte Arbeitnehmer, die den von ihnen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften oder Verfügungen der Behörden trotz Aufklärung und Abmahnung durch deren Organe zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 S zu bestrafen.</p> <p>(6)...</p>	<p>einer Geldstrafe bis zu 1 000 000 S, ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe bis zu 73 000 EURO, zu bestrafen.</p> <p>(4) Bevollmächtigte der im Abs. 2 genannten Personen, Verantwortliche nach § 17 Abs. 1 Z 4, 71 Abs. 1 oder § 87 Abs. 1, Betriebsleiter, deren Vertreter (§ 125 Abs. 3), Betriebsaufseher, verantwortliche Markscheider, deren Vertreter (§ 135 Abs. 3) und die vom Fremdunternehmer nach § 134 Abs. 1 den Behörden bekannt gegebenen verantwortlichen Personen, die diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, sonstigen von den Behörden anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Verfügungen der Behörden zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen strenger zu ahnden ist, von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S, ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe bis zu 1 100 EURO, zu bestrafen.</p> <p>(5) Nicht im 4 angeführte Arbeitnehmer, die den von ihnen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften oder Verfügungen der Behörden trotz Aufklärung und Abmahnung durch deren Organe zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 S, ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe bis zu 150 EURO, zu bestrafen.</p> <p>(6)...</p>
--	--

<p>(7) Personen, die nicht in den vorstehenden Absätzen genannt sind und unbefugt trotz Verbotstafeln eine Bergbauanlage, ein Bergbaugelände oder durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, durch andere von den Behörden anzuwendende Rechtsvorschriften oder durch Verfügungen der Behörden festgesetzte Verbotsbereiche betreten oder trotz Versagens einer Bewilligung nach § 153 Abs. 2 Bauten und andere Anlagen in Bergaugebieten errichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 S zu bestrafen.</p>	<p>(7) Personen, die nicht in den vorstehenden Absätzen genannt sind und unbefugt trotz Verbotstafeln eine Bergbauanlage, ein Bergbaugelände oder durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes, durch andere von den Behörden anzuwendende Rechtsvorschriften oder durch Verfügungen der Behörden festgesetzte Verbotsbereiche betreten, nicht um eine Bewilligung nach § 153 Abs. 2 angesucht haben oder trotz Versagens dieser Bewilligung Bauten und andere Anlagen in Bergaugebieten errichten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 S, ab 1. Jänner 2002 mit einer Geldstrafe bis zu 150 EURO, zu bestrafen.</p>
<p>§ 194. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die folgenden Rechtsvorschriften ihre Wirksamkeit, soweit sie noch gelten und die Übergangsbestimmungen nicht anderes festlegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, mit Ausnahme der §§ 193 bis 196; <p>.....</p>	<p>§ 194. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die folgenden Rechtsvorschriften ihre Wirksamkeit, soweit sie noch gelten und die Übergangsbestimmungen nicht anderes festlegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259; <p>.....</p>
<p>§ 196. (1) Die nachstehend angeführten Verordnungen, die sowohl Belange des Mineralrohstoffgesetzes als auch Belange des Arbeitnehmerschutzes regeln, gelten bis zur Neuregelung des betreffenden Gebietes oder einer Änderung durch eine Verordnung auf Grund dieses Bundesgesetzes, soweit</p>	<p>§ 196. (1) Die nachstehend angeführten Verordnungen, die sowohl Belange des Mineralrohstoffgesetzes als auch Belange des Arbeitnehmerschutzes regeln, gelten bis zur Neuregelung des betreffenden Gebietes oder einer Änderung durch eine Verordnung auf Grund dieses Bundesgesetzes, soweit Belange</p>

<p>Belange der Mineralrohstoffgewinnung betroffen sind, oder des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, soweit Belange des Arbeitnehmerschutzes betroffen sind, im bisherigen Umfang weiter.</p>	<p>der Mineralrohstoffgewinnung betroffen sind, oder des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, soweit Belange des Arbeitnehmerschutzes betroffen sind, im bisherigen Umfang als Bundesgesetz weiter.</p>
<p>§ 197. ...</p> <p>(6) Auf im Zeitpunkt dieses Bundesgesetzes bestehende Abbaue für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist § 82 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auch dann nicht zu versagen ist, wenn der Abbau auf Grundstücken erfolgen soll, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf denen bereits abgebaut wird, und die Grundstücke, auf denen abgebaut werden soll, nicht näher an Grundstücken mit Widmungen im Sinne des § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 liegen, als Grundstücke, auf denen bereits der Abbau erfolgt, es sei denn, dass Widmungen nach § 82 Abs. 2 Z 1 vorliegen. Dabei ist eine Entfernung von mindestens 100 m zu den in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten einzuhalten.</p>	<p>§ 197. ...</p> <p>(6) Auf im Zeitpunkt dieses Bundesgesetzes bestehende Abbaue für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist § 82 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auch dann nicht zu versagen ist, wenn der Abbau auf Grundstücken erfolgen soll, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf denen bereits abgebaut wird, und die Grundstücke, auf denen abgebaut werden soll, nicht näher an Grundstücken mit Widmungen im Sinne des § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 liegen, als Grundstücke, auf denen bereits der Abbau erfolgt, es sei denn, dass ein Fall des § 82 Abs. 2 Z 1 bis 3 vorliegt. Dabei ist eine Entfernung von mindestens 100 m zu den in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten einzuhalten.</p> <p>(7) Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2001 bestehende Personenidentität zwischen verantwortlichem Markscheider einerseits und verantwortlicher Person (Betriebsleiter, Betriebsaufseher, Leitung und technische Aufsicht bei Tätigkeit von Fremdunternehmern) andererseits, ist noch ein</p>

	Jahr ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 zulässig. Danach ist § 132 sinngemäß anzuwenden.
<p>§ 202. (1) Die Inhaber von bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufrechten Gewinnungsbewilligungen für Magnesit, Kalkstein (mit einem CaCO₃-Anteil von gleich oder größer als 95 %) und Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgestein vorliegen, Quarzsand (SiO₂-Anteil von gleich oder größer als 80 %) und Illitton und andere Blähtone, soweit diese als Lockergesteine vorliegen, haben bei der Behörde bis zum 31. Dezember 2003 die Umwandlung der den Gewinnungsbewilligungen zugrunde liegenden Abbaufelder in Grubenmaße zu beantragen. Diese können, soweit Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen nicht entgegenstehen, über den von den Abbaufeldern eingenommenen Raum hinausreichen, wenn sonst Teile der Abbaufelder außerhalb der Grubenmaße verbleiben würden. Die für aneinander grenzende Abbaufelder begehrten Grubenmaße bilden ein Grubenfeld.</p> <p>(2) Dem Antrag müssen zu entnehmen sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1..... 2. die Bezeichnung des Grubenfeldes und der diese bildenden Grubenmaße , 3. die Lage der Eckpunkte der Rechtecke der begehrten 	<p>§ 202. (1) Die Inhaber von bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufrechten Gewinnungsbewilligungen für Magnesit, Kalkstein (mit einem CaCO₃-Anteil von gleich oder größer als 95 %) und Diabas (basaltische Gesteine), soweit diese als Festgestein vorliegen, Quarzsand (SiO₂-Anteil von gleich oder größer als 80 %) und Illitton und andere Blähtone, soweit diese als Lockergesteine vorliegen, haben bei der Behörde bis zum 31. Dezember 2003 die Umwandlung der den Gewinnungsbewilligungen zugrunde liegenden Abbaufelder in Grubenmaße oder Überscharen zu beantragen. Grubenmaße können, soweit Bergwerksberechtigungen für Grubenmaße und Überscharen nicht entgegenstehen, über den von den Abbaufeldern eingenommenen Raum hinausreichen, wenn sonst Teile der Abbaufelder außerhalb der Grubenmaße verbleiben würden. Die für aneinander grenzende Abbaufelder begehrten Grubenmaße und Überscharen oder Überscharen bilden ein Grubenfeld.</p> <p>(2) Dem Antrag müssen zu entnehmen sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1..... 2. die Bezeichnung des Grubenfeldes und der diese bildenden Grubenmaße oder Überscharen, 3. die Lage der Eckpunkte der Rechtecke der begehrten

Grubenmaße in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 9 Abs. 2) beziehen, in Metern auf zwei Dezimalstellen,

4. die Nummern der Grundstücke, auf denen die begehrten Grubenmaße zu liegen kommen, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie der politischen Bezirke, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuchs, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,

5. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen und die Speicherbewilligungen im Bereich der begehrten Grubenmaße sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.

(3) Dem Antrag sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem nach § 139 anerkannten verantwortlichen Markscheider angefertigte Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung, sofern der Antragsteller nicht Grundeigentümer der von den begehrten Grubenmaßen erfassten Grundstücke ist, Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinns der im Abs. 2 angeführten mineralischen Rohstoffe, die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Antragstellers sowie ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug, wenn der Antragsteller im Firmenbuch eingetragen ist.

Grubenmaße oder Überscharen in Koordinaten, die sich auf das System der Landesvermessung (§ 9 Abs.2) beziehen, in Metern auf zwei Dezimalstellen,

4. die Nummern der Grundstücke, auf denen die begehrten Grubenmaße oder Überscharen zu liegen kommen, die Katastral- und Ortsgemeinde sowie der politischen Bezirke, wo sich die Grundstücke befinden, die Einlagezahlen des Grundbuchs, die Namen und Anschriften der Grundeigentümer sowie deren Eigentumsanteile,

5. Angaben über die Gewinnungsberechtigungen und die Speicherbewilligungen im Bereich der begehrten Grubenmaße oder Überscharen sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten.

(3) Dem Antrag sind drei Abschriften von diesem anzuschließen, ferner etwaige Vermessungsprotokolle und Berechnungen, eine von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem einschlägigen Technischen Büro angefertigte Lagerungskarte in vierfacher Ausfertigung, sofern der Antragsteller nicht Grundeigentümer der von den begehrten Grubenmaßen oder Überscharen erfassten Grundstücke ist, Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinns der im Abs. 1 angeführten mineralischen Rohstoffe, die Vollmacht eines allfälligen Bevollmächtigten des Antragstellers sowie ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug, wenn der Antragsteller im Firmenbuch eingetragen ist.

<p>(4) Die Lagerungskarte nach Abs. 3 hat sowohl die Begrenzungen der umzuwandelnden Abbaufelder als auch die der dafür begehrten Grubenmaße zu enthalten. Der § 28 gilt sinngemäß.</p> <p>(5) Anträge auf Umwandlung..... Ansonst hat die Behörde die Umwandlung der Abbaufelder in Grubenmaße mit Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Auf die im Abs. 1 genannten Gewinnungsbewilligungen für Abbaufelder finden die §§ 41 bis 43 und 155 Anwendung. Für den Fall des Erlöschens der Gewinnungsbewilligungen gelten die §§ 58, 59, 114 und 117.</p>	<p>(4) Die Lagerungskarte nach Abs. 3 hat sowohl die Begrenzungen der umzuwandelnden Abbaufelder als auch die der dafür begehrten Grubenmaße oder Überscharen zu enthalten. Der § 28 gilt sinngemäß.</p> <p>(5) Anträge auf Umwandlung Ansonst hat die Behörde die Umwandlung der Abbaufelder in Grubenmaße oder Überscharen mit Bescheid festzustellen.</p> <p>(6) Auf die im Abs. 1 genannten Gewinnungsbewilligungen für Abbaufelder findet § 155 Anwendung. Für den Fall des Erlöschens der Gewinnungsbewilligungen gelten die §§ 58, 59, 114 und 117.</p>
<p>§ 204. Für bestehende und nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes genehmigte Abbau für mineralische Rohstoffe, die ab dem 1. Jänner 1999 zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählen, sowie in den Fällen, in denen ein Hauptbetriebsplan nach dem IV. Abschnitt des VIII. Hauptstückes des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, aus den im § 138 Abs. 1 letzter Satz des Berggesetzes 1975 angeführten Gründen nicht aufzustellen war, gelten die Genehmigungen nach den §§ 83 und 116 als erteilt. Der Bergbauberechtigte hat der Behörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 Unterlagen der im § 113 Abs. 1 Z 2, 5 und 6</p>	<p>§ 204. (1) Für bestehende und nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes genehmigte Abbau für mineralische Rohstoffe, die ab dem 1. Jänner 1999 zu den grundeigenen mineralischen Rohstoffen zählen, sowie in den Fällen, in denen ein Hauptbetriebsplan nach dem IV. Abschnitt des VIII. Hauptstückes des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, aus den im § 138 Abs. 1 letzter Satz des Berggesetzes 1975 angeführten Gründen nicht aufzustellen war, gelten die Genehmigungen nach den §§ 83 und 116 als erteilt. Der Bergbauberechtigte hat der Behörde bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 Unterlagen der im § 113 Abs. 1 Z 2, 5 und 6</p>

<p>genannten Art vorzulegen. Auf diese Unterlagen findet § 179 Abs. 1 und 2 Anwendung.</p>	<p>genannten Art vorzulegen. Auf diese Unterlagen findet § 179 Abs. 1 und 2 Anwendung.</p> <p>(2) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 bestehende Abbaue findet § 116 Abs. 11 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Behörde den Erlag einer Sicherheitsleistung vorschreiben kann, die entsprechend der zum Zeitpunkt der Vorschreibung offenen Fläche des (der) Abbaues (Abbaue) bis längstens 5 Jahre nach dem vorgenannten Zeitpunkt zu erlegen ist.</p>
<p>§ 217. (1)....</p> <p>(6) Die in den Abs. 2 bis 5 genannten Verfahren sind von den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden zu Ende zu führen.</p>	<p>§ 217. (1)....</p> <p>(6) Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 anhängig sind, sind von den bisher zuständigen Behörden zu Ende zu führen. Ansuchen um Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen gelten als Anzeige der Bestellung verantwortlicher Personen. Für Aufbereitungsanlagen, die unter die Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 fallen, gilt, dass nach den bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 geltenden Rechtsvorschriften anhängig gewordene Bewilligungsverfahren, die nicht mit Ablauf des 30. Oktober 2001 in erster Instanz abgeschlossen sind, nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 zu Ende zu führen sind. Für Aufbereitungsanlagen im Sinne der Anlage 3 zur</p>

	Gewerbeordnung 1994, die mit Ablauf des 30. Oktober 2001 rechtskräftig genehmigt sind, ist die Überprüfung und Aktualisierung gemäß § 121c erstmals bis spätestens 31. Oktober 2008 durchzuführen.
<p>§ 220. Die Gemeinden haben die ihnen in den §§ 17, 31, 38, 58, 71, 81, 87, 93, 116, 119, 149 und 179 geregelten Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.</p>	<p>§ 220. Die Gemeinden haben die ihnen in den §§ 18, 31, 38, 58, 71, 81, 87, 93, 116, 119, 149 und 179 geregelten Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.</p>
<p>§ 223. (1)</p> <p>(2) § 121 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.</p> <p>....</p> <p>(6) § 182 tritt mit 1. März 1999 in Kraft</p> <p>(7) § 217 Abs. 6 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind an die nach §§ 170 und 171 zuständigen Behörden abzutreten.</p>	<p>§ 223. (1)....</p> <p>(2) entfällt</p> <p>....</p> <p>(6) entfällt</p> <p>(7) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 Abs. 3, 25 Abs. 1 Z 1, 27 Abs. 4, 33, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 Z 8 und Abs. 3, 39, 67a, 69 Abs. 2, 75 Abs. 2, 76, 80 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2, 5 und 11, 81 Z 1, 82 Abs. 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1, 84, 86 Abs. 2, 91 Abs. 2, 97, 100 Abs. 2, 102 Abs. 1, 103, 104 Abs. 2 und 4, 108, 109 Abs. 1, 112 Abs. 1 und 4, 113 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Z 3, 115 Abs. 3, 116 Abs. 4, 7, 8, 10, 11 und 12, 119 Abs. 2, 7, 9 und 13, 121, 121a bis 121e, 125 Abs. 1 bis 3, 127 Abs. 2, 5 und 6, 130, 132 Abs. 1, 134 Abs. 1 und 2, 135 Abs. 1 und 2, 136, 138 Abs. 4 und 5, 139, 153 Abs. 2, 156 Abs. 4, 160 Abs. 2, 170, 171 Abs. 1 und 2, 173, 174 Abs. 1 und 2, 175 Abs. 1, 177 Abs. 3, 178 Abs. 3 und 4, 179 Abs. 2 bis 5, 180 Abs. 1, 182, 185 Abs. 2 bis 4 und 7, 187, 189 Abs. 2 Z 1, 191 Abs. 2 und 6, 193 Abs. 1 bis 5 und 7, 194 Z 1, 196 Abs. 1, 197 Abs. 6 und 7, 202</p>

	Abs. 1 bis 6, 204 Abs. 1 und 2, 217 Abs. 6 und 220 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten am in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die §§ 80 Abs. 2 Z 9, 113 Abs. 2 Z 2, 127 und 139 sowie der § 223 Abs. 2 und 6 außer Kraft. Der letzte Halbsatz des § 69 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.
--	--